

Die Richtlinien der UNESCO

Übersetzung des Sprachendienstes
des Auswärtigen Amtes
der Bundesrepublik Deutschland

Anlagen 1, 2, 8, 9 sowie das Literaturverzeichnis
der Richtlinien sind nicht in dieser Publikation abgedruckt.

Sie können eingesehen werden unter:
<http://whc.unesco.org/archive/opguide08-en.pdf>

WHC. 08/01
Januar 2008

Richtlinien für die Durchführung des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt

Organisation der Vereinten Nationen
für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Zwischenstaatliches Komitee
für den Schutz des
Kultur- und Naturerbes der Welt



UNESCO-Zentrum
für das Erbe der Welt

In Umsetzung der Beschlüsse des Komitees für das Erbe der Welt werden die *Richtlinien* in regelmäßigen Abständen überarbeitet. Bitte stellen Sie sicher, dass Sie die jüngste Fassung der *Richtlinien* verwenden, indem Sie das Erscheinungsdatum der *Richtlinien* unter der unten angegebenen Internetadresse des Welterbezentrums der UNESCO überprüfen.

Die *Richtlinien* (in englischer und französischer Sprache), der Text des *Welterbe-Übereinkommens* (in fünf Sprachen) und andere Dokumente und Informationen zum Welterbe sind beim Welterbezentrum unter folgender Adresse erhältlich:

UNESCO World Heritage Centre

7, place de Fontenoy

75352 Paris 07 SP

Frankreich

Tel.: +33 (0)1 4568 1876

Fax: +33 (0)1 4568 5570

E-Mail: wh-info@unesco.org

Links: <http://whc.unesco.org/>

<http://whc.unesco.org/en/guidelines> (*Englisch*)

<http://whc.unesco.org/fr/orientations> (*Französisch*)

Inhaltsverzeichnis

Kapitel	Nummer
Akronyme und Abkürzungen	
I. Einleitung	
I.A. Die <i>Richtlinien</i>.....	1-3
I.B. Das <i>Welterbe-Übereinkommen</i>.....	4-9
I.C. Die Vertragsstaaten des Welterbe-Übereinkommens	10-16
I.D. Die Generalversammlung der Vertragsstaaten des <i>Welterbe-Übereinkommens</i>.....	17-18
I.E. Das Komitee für das Erbe der Welt	19-26
I.F. Das Sekretariat des Komitees für das Erbe der Welt	27-29
I.G. Beratende Gremien des Komitees für das Erbe der Welt.....	30-37
• ICCROM.....	32-33
• ICOMOS.....	34-35
• IUCN.....	36-37
I.H. Weitere Organisationen	38
I.I. Partner beim Schutz des Welterbes	39-40
I.J. Andere Übereinkommen, Empfehlungen und Programme	41-44
II. Die Liste des Erbes der Welt	
II.A. Bestimmung des Begriffs »Erbe der Welt«	45-53
• Kultur- und Naturerbe	45
• Gemischtes Kultur- und Naturerbe	46
• Kulturlandschaften	47
• Bewegliches Erbe	48
• Außergewöhnlicher universeller Wert	49-53
II.B. Eine repräsentative, ausgewogene und glaubwürdige Liste des Erbes der Welt	54-61
• Die Globale Strategie für eine repräsentative, ausgewogene und glaubwürdige Liste des Erbes der Welt	55-58
• Weitere Maßnahmen	59-61

II.C.	Vorschlagslisten	62-76
	• Verfahren und Form	62-69
	• Vorschlagslisten als Planungs- und Beurteilungsinstrument	70-73
	• Unterstützung und Aufbau von Kapazitäten der Vertragsstaaten bei der Erstellung der Vorschlagslisten	74-76
II.D.	Kriterien für die Beurteilung des außergewöhnlichen universellen Wertes.	77-78
II.E.	Unversehrtheit und/oder Echtheit	79-95
	• Echtheit	79-86
	• Unversehrtheit	87-95
II.F.	Schutz und Verwaltung	96-119
	• Schutzmaßnahmen durch Gesetze, sonstige Vorschriften und Verträge	98
	• Festlegung von Grenzen für wirksamen Schutz	99-102
	• Pufferzonen	103-107
	• Verwaltungssysteme	108-118
	• Nachhaltige Nutzung	119
III.	Verfahren für die Eintragung von Gütern in die Liste des Erbes der Welt	
III.A.	Vorbereitung von Anmeldungen	120-128
III.B.	Form und Inhalt der Anmeldungen	129-133
	1. Bestimmung des Gutes	132.1
	2. Beschreibung des Gutes	132.2
	3. Begründung für die Eintragung	132.3
	4. Erhaltungszustand und sich auf das Gut auswirkende Faktoren	132.4
	5. Schutz und Verwaltung	132.5
	6. Überwachung	132.6
	7. Dokumentation	132.7
	8. Informationen zur Kontaktaufnahme mit den zuständigen Behörden ..	132.8
	9. Unterschrift im Namen des Vertragsstaats	132.9
	10. Anzahl der erforderlichen Papierexemplare	132.10
	11. Papierformat und elektronische Form	132.11
	12. Übermittlung	132.12

III.C.	Erfordernisse für die Anmeldung verschiedener Arten von Gütern . . .	134-139
	• Grenzüberschreitende Güter	134-136
	• Sammelgüter	137-139
III.D.	Registrierung von Anmeldungen.	140-142
III.E.	Beurteilung der Anmeldungen durch die beratenden Gremien.	143-151
III.F.	Rücknahme von Anmeldungen	152
III.G.	Beschluss des Komitees für das Erbe der Welt	153-160
	• Eintragung	154-157
	• Beschluss, ein Gut nicht einzutragen	158
	• Aufschiebung von Anmeldungen	159
	• Zurückverweisung von Anmeldungen	160
III.H.	Anmeldungen, die im Dringlichkeitsverfahren behandelt werden . . .	161-162
III.I.	Änderungen der Grenzen, der zur Begründung der Eintragung verwendeten Kriterien oder der Bezeichnung eines Welterbeguts . . .	163-167
	• Geringfügige Änderungen der Grenzen	163-164
	• Bedeutende Änderungen der Grenzen	165
	• Änderung der zur Begründung der Eintragung in die Liste des Erbes der Welt verwendeten Kriterien	166
	• Änderungen der Bezeichnung eines Welterbeguts	167
III.J.	Zeitplan – Überblick	168
IV.	Verfahren zur Überwachung des Erhaltungszustands der Welterbegüter	
IV.A.	Reaktive Überwachung	169-176
	• Bestimmung des Begriffs der reaktiven Überwachung.	169
	• Ziel der reaktiven Überwachung	170-171
	• Von den Vertragsstaaten und/oder aus anderen Quellen erhaltene Informationen	172-174
	• Beschluss des Komitees für das Erbe der Welt	175-176
IV.B.	Die Liste des gefährdeten Erbes der Welt	177-191
	• Richtlinien für die Eintragung von Gütern in die Liste des gefährdeten Erbes der Welt.	177
	• Kriterien für die Eintragung von Gütern in die Liste des gefährdeten Erbes der Welt.	178-182

	• Verfahren für die Eintragung von Gütern in die Liste des gefährdeten Erbes der Welt	183-189
	• Regelmäßige Überprüfung des Erhaltungszustands von Gütern auf der Liste des gefährdeten Erbes der Welt	190-191
IV.C.	Verfahren für eine mögliche Streichung von Gütern aus der Liste des Erbes der Welt.	192-198
V.	Regelmäßige Berichterstattung über die Durchführung des <i>Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt</i>	
V.A.	Ziele	199-202
V.B.	Verfahren und Form.	203-207
V.C.	Evaluierung und Folgemaßnahmen	208-210
VI.	Förderung der Unterstützung für das <i>Welterbe-Übereinkommen</i>	
VI.A.	Ziele	211
VI.B.	Aufbau von Kapazitäten und Forschung	212-216
	• Die Globale Ausbildungsstrategie.	213
	• Nationale Ausbildungsstrategien und regionale Zusammenarbeit	214
	• Forschung	215
	• Internationale Unterstützung.	216
VI.C.	Bewusstseinsbildung und Bildung	217-222
	• Bewusstseinsbildung.	217-218
	• Bildung	219
	• Internationale Unterstützung.	220-222
VII.	Der Fonds für das Erbe der Welt und die internationale Unterstützung	
VII.A.	Der Fonds für das Erbe der Welt	223-224
VII.B.	Mobilisierung anderer technischer und finanzieller Mittel und Partnerschaften zur Unterstützung des <i>Welterbe-Übereinkommens</i>.	225-232
VII.C.	Internationale Unterstützung	233-235

VII.D.	Grundsätze und Prioritäten der internationalen Unterstützung.	236-240
VII.E.	Tabelle – Überblick über die internationale Unterstützung.	241
VII.F.	Verfahren und Form.	242-246
VII.G.	Beurteilung und Bewilligung von Anträgen auf internationale Unterstützung	247-254
VII.H.	Vertragliche Vereinbarungen.	255
VII.I.	Evaluierung und Folgemaßnahmen der internationalen Unterstützung.	256-257
VIII. Das Emblem des Erbes der Welt		
VIII.A.	Präambel.	258-265
VIII.B.	Anwendbarkeit	266
VIII.C.	Obliegenheiten der Vertragsstaaten	267
VIII.D.	Förderung der korrekten Verwendung des Emblems des Erbes der Welt	268-274
	• Herstellung von Tafeln zum Gedenken an die Eintragung von Gütern in die Liste des Erbes der Welt.	269-274
VIII.E.	Grundsätze für die Verwendung des Emblems des Erbes der Welt.	275
VIII.F.	Genehmigungsverfahren für die Verwendung des Emblems des Erbes der Welt	276-278
	• Einfache Bewilligung durch die nationalen Behörden	276-277
	• Bewilligung, die eine Qualitätskontrolle des Inhalts zur Voraussetzung hat	278
VIII.G.	Recht der Vertragsstaaten, eine Qualitätskontrolle vorzunehmen	279
IX. Informationsquellen		
IX.A.	Vom Sekretariat archivierte Unterlagen	280-284
IX.B.	Spezielle Informationen für die Mitglieder des Komitees des Erbes der Welt und die anderen Vertragsstaaten	285-287
IX.C.	Der Öffentlichkeit zur Verfügung stehende Informationen und Veröffentlichungen	288-290

Akronyme und Abkürzungen

DoCoMoMo	International Committee for the Documentation and Conservation of Monuments and Sites of the Modern Movement (Internationales Komitee für die Dokumentation und Erhaltung von Bauten und Siedlungen der Moderne)
ICCROM	International Centre for the Study of the Preservation and Restoration of Cultural Property (Internationale Studienzentrale für die Erhaltung und Restaurierung von Kulturgut)
ICOMOS	International Council on Monuments and Sites (Internationaler Rat für Denkmalpflege)
IFLA	International Federation of Landscape Architects (Internationaler Verband der Landschaftsarchitekten)
IUCN	World Conservation Union (formerly the International Union for Conservation of Nature and Natural Resources) (Internationale Union zur Erhaltung der Natur; früher: Internationale Union zur Erhaltung der Natur und der natürlichen Hilfsquellen)
IUGS	International Union of Geological Sciences (Internationale Union für geologische Wissenschaften)
MAB	Man and the Biosphere programme of UNESCO (UNESCO-Programm Der Mensch und die Biosphäre)
NGO	Non-governmental organization (Nichtstaatliche Organisation)
TICCIH	International Committee for the Conservation of the Industrial Heritage (Internationales Komitee für die Erhaltung des industriellen Erbes)
UNEP	United Nations Environment Programme (Umweltprogramm der Vereinten Nationen)
UNEP-WCMC	World Conservation Monitoring Centre (UNEP) (UNEP-Weltzentrum zur Überwachung der Erhaltung der Natur)
UNESCO	United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization (Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur)

I. Einleitung

I.A. Die Richtlinien

1. Ziel der Richtlinien für die Durchführung des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (im Folgenden als »Richtlinien« bezeichnet) ist es, die Durchführung des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (im Folgenden als »Welterbe-Übereinkommen« oder »Übereinkommen« bezeichnet) zu erleichtern, indem sie die Verfahren festlegen für
 - a) die Eintragung von Gütern in die Liste des Erbes der Welt und die Liste des gefährdeten Erbes der Welt;
 - b) den Schutz und die Erhaltung von Welterbegütern;
 - c) die Gewährung internationaler Unterstützung im Rahmen des Fonds für das Erbe der Welt;
 - d) die Mobilisierung innerstaatlicher und internationaler Unterstützung für das Übereinkommen.

2. Die *Richtlinien* werden in Umsetzung der Beschlüsse des Komitees für das Erbe der Welt in regelmäßigen Abständen überarbeitet.¹⁾

3. Die wichtigsten Adressaten der *Richtlinien* sind:
 - a) die Vertragsstaaten des *Welterbe-Übereinkommens*;
 - b) das Zwischenstaatliche Komitee für den Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt von außergewöhnlichem universellem Wert, im Folgenden als »Komitee für das Erbe der Welt« oder »Komitee« bezeichnet;
 - c) das Welterbezentrum der UNESCO als Sekretariat des Komitees für das Erbe der Welt, im Folgenden als »Sekretariat« bezeichnet;
 - d) die beratenden Gremien des Komitees für das Erbe der Welt;
 - e) Verwalter der Stätten, weitere Akteure und Partner beim Schutz der Welterbegüter.

I.B. Das *Welterbe-Übereinkommen*

4. Das Kulturerbe und das Naturerbe zählen zu den unschätzbaren und unersetzlichen Gütern nicht nur jedes Volkes, sondern der ganzen Menschheit. Der Verlust eines dieser höchst kostbaren Güter durch Verfall oder Untergang stellt eine Schmälerung des Erbes

1) Die Geschichte der Richtlinien ist unter folgender Internetadresse nachzulesen:
<http://whc.unesco.org/en/guidelineshistorical>

aller Völker der Welt dar. Teile dieses Erbes können wegen ihrer außergewöhnlichen Eigenschaften als von außergewöhnlichem universellem Wert und daher als des besonderen Schutzes gegen die ihnen immer stärker drohenden Gefahren würdig betrachtet werden.

5. In dem Bemühen, nach Möglichkeit Erfassung, Schutz, Erhaltung und Präsentation des Welterbes in angemessener Weise zu sichern, haben die Mitgliedstaaten der UNESCO 1972 das *Welterbe-Übereinkommen* angenommen. Das *Übereinkommen* sieht die Einrichtung eines »Komitees für das Erbe der Welt« und eines »Fonds für das Erbe der Welt« vor. Komitee und Fonds haben 1976 ihre Tätigkeit aufgenommen.
6. Seit der Annahme des *Übereinkommens* im Jahre 1972 hat sich die internationale Gemeinschaft das Konzept der »nachhaltigen Entwicklung« zu Eigen gemacht. Der Schutz und die Erhaltung des Natur- und Kulturerbes sind ein bedeutender Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung.
7. Ziel des *Übereinkommens* sind Erfassung, Schutz, Erhaltung und Präsentation des Kultur- und Naturerbes von außergewöhnlichem universellem Wert sowie dessen Weitergabe an künftige Generationen.
8. Die Kriterien und Bedingungen für die Eintragung von Gütern in die Liste des Erbes der Welt sind entwickelt worden, um den außergewöhnlichen universellen Wert von Gütern zu beurteilen und den Vertragsstaaten beim Schutz und der Verwaltung der Welterbegüter als Orientierung zu dienen.
9. Ist ein in die Liste des Erbes der Welt eingetragenes Gut von ernstern und spezifischen Gefahren bedroht, erwägt das Komitee, es in die Liste des gefährdeten Erbes der Welt aufzunehmen. Ist der außergewöhnliche universelle Wert des Gutes, der seine Eintragung in die Liste des Erbes der Welt begründet hat, zerstört, erwägt das Komitee, das Gut aus der Liste des Erbes der Welt zu streichen.

I.C. Die Vertragsstaaten des Welterbe-Übereinkommens

10. Die Staaten werden ermutigt, Vertragsparteien des *Übereinkommens* zu werden. Muster für Ratifikations-/Annahme- und Beitrittsurkunden sind als Anlage 1 beigelegt. Das unterzeichnete Original sollte dem Generaldirektor der UNESCO übersandt werden.
11. Die Liste der Staaten, die Vertragsparteien des *Übereinkommens* sind, ist unter folgender Internetadresse zu finden: <http://whc.unesco.org/en/statesparties>

12. Die Vertragsstaaten des *Übereinkommens* werden ersucht, die Beteiligung einer Vielzahl unterschiedlicher Akteure, einschließlich der Verwalter der Stätten, kommunaler und regionaler Verwaltungen, lokaler Gemeinschaften, nichtstaatlicher Organisationen (NGOs) und anderer Beteiligter und Partner bei Erfassung, Anmeldung und Schutz der Welterbegüter sicherzustellen.
13. Die Vertragsstaaten sollten dem Sekretariat Bezeichnungen und Adressen der Regierungseinrichtung(en) mitteilen, die als nationale Ansprechstellen in erster Linie für die Durchführung des *Übereinkommens* zuständig sind, damit das Sekretariat diesen Ansprechstellen gegebenenfalls den gesamten amtlichen Schriftverkehr und die gesamten amtlichen Dokumente in Kopie zusenden kann. Eine Liste dieser Adressen ist unter folgender Internetadresse zu finden: <http://whc.unesco.org/en/statespartiesfocalpoints>
- Die Vertragsstaaten sind aufgerufen, diese Informationen innerstaatlich bekannt zu machen und ihre Aktualität zu gewährleisten.
14. Die Vertragsstaaten werden ermutigt, in regelmäßigen Abständen Treffen ihrer Sachverständigen für Kultur- und Naturerbe einzuberufen, damit diese die Durchführung des *Übereinkommens* erörtern können. Die Vertragsstaaten können daran gegebenenfalls Vertreter der beratenden Gremien und andere Sachverständige beteiligen.
15. Unter voller Achtung der Souveränität der Staaten, in deren Hoheitsgebiet sich das Kultur- und Naturerbe befindet, erkennen die Vertragsstaaten des *Übereinkommens* das gemeinsame Interesse der internationalen Staatengemeinschaft an, zum Schutz dieses Erbes zusammenzuarbeiten.²⁾ Die Vertragsstaaten des *Welterbe-Übereinkommens* sind dafür verantwortlich,
- a) Erfassung, Anmeldung, Schutz, Erhaltung und Präsentation des Kultur- und Naturerbes, das sich in ihrem Hoheitsgebiet befindet, sowie dessen Weitergabe an künftige Generationen sicherzustellen und bei diesen Aufgaben den anderen Vertragsstaaten Hilfe zu leisten, die darum ersuchen;³⁾
 - b) eine allgemeine Politik zu verfolgen, die dem Erbe eine Funktion im öffentlichen Leben gibt;⁴⁾
 - c) den Schutz des Erbes in umfassende Planungen einzubeziehen;
 - d) Dienststellen für Schutz, Erhaltung und Präsentation des Erbes einzurichten;

2) Artikel 6(1) des *Welterbe-Übereinkommens*.

3) Artikel 4 und 6(2) des *Welterbe-Übereinkommens*.

4) Artikel 5 des *Welterbe-Übereinkommens*.

- e) wissenschaftliche und technische Untersuchungen durchzuführen, um Maßnahmen zur Bekämpfung der dem Erbe drohenden Gefahren zu entwickeln;
- f) geeignete rechtliche, wissenschaftliche, technische, Verwaltungs- und Finanzmaßnahmen zum Schutz des Erbes zu treffen;
- g) die Einrichtung oder den Ausbau nationaler oder regionaler Zentren zur Ausbildung auf dem Gebiet des Schutzes, der Erhaltung und der Präsentation des Erbes zu fördern und die wissenschaftliche Forschung in diesem Bereich zu unterstützen;
- h) vorsätzliche Maßnahmen, die mittelbar oder unmittelbar ihr Erbe oder das eines anderen Vertragsstaats des *Übereinkommens* beschädigen, zu unterlassen;⁵⁾
- i) dem Komitee für das Erbe der Welt ein Verzeichnis der Güter vorzulegen, die für eine Eintragung in die Liste des Erbes der Welt geeignet sind (im Folgenden als »Vorschlagsliste« bezeichnet);⁶⁾
- j) regelmäßig Beiträge an den Fonds für das Erbe der Welt zu zahlen, deren Höhe von der Generalversammlung der Vertragsstaaten festgesetzt wird;⁷⁾
- k) die Einrichtung nationaler Stiftungen und Vereinigungen des öffentlichen und privaten Rechts, die den Zweck haben, Spenden für den Schutz des Welterbes anzuregen, zu erwägen und zu fördern;⁸⁾
- l) zugunsten des Fonds für das Erbe der Welt organisierte internationale Werbemaßnahmen zur Aufbringung von Mitteln zu unterstützen;⁹⁾
- m) Bildungs- und Informationsprogramme einzusetzen, um die Würdigung und Achtung des in den Artikeln 1 und 2 bezeichneten Kultur- und Naturerbes durch die Völker der Vertragsstaaten zu stärken und die Bevölkerung über die diesem Erbe drohenden Gefahren zu unterrichten;¹⁰⁾
- n) dem Komitee für das Erbe der Welt Angaben über die Durchführung des *Welterbe-Übereinkommens* und den Erhaltungszustand der Güter zu machen.¹¹⁾

16. Die Vertragsstaaten werden ermutigt, Sitzungen des Komitees für das Erbe der Welt und seiner nachgeordneten Gremien beizuwohnen.¹²⁾

5) Artikel 6(3) des *Welterbe-Übereinkommens*.

6) Artikel 11(1) des *Welterbe-Übereinkommens*.

7) Artikel 16(1) des *Welterbe-Übereinkommens*.

8) Artikel 17 des *Welterbe-Übereinkommens*.

9) Artikel 18 des *Welterbe-Übereinkommens*.

10) Artikel 27 des *Welterbe-Übereinkommens*.

11) Artikel 29 des *Welterbe-Übereinkommens*. Von der 11. Generalversammlung der Vertragsstaaten (1997) angenommene Resolution.

12) Regel 8.1 der Geschäftsordnung des Komitees für das Erbe der Welt.

I.D. Die Generalversammlung der Vertragsstaaten des Welterbe-Übereinkommens

17. Die Generalversammlung der Vertragsstaaten des *Welterbe-Übereinkommens* tritt während der Sitzungen der Generalkonferenz der UNESCO zusammen. Die Generalversammlung führt ihre Sitzungen nach ihrer Geschäftsordnung durch, die (in englischer Sprache) unter folgender Internetadresse zu finden ist: <http://whc.unesco.org/en/garules>¹³⁾
18. Die Generalversammlung setzt den einheitlichen, für alle Vertragsstaaten und gewählten Mitglieder des Komitees für das Erbe der Welt geltenden Schlüssel für die Beiträge zum Fonds für das Erbe der Welt fest. Der Fonds für das Erbe der Welt erstattet sowohl der Generalversammlung als auch der Generalkonferenz der UNESCO Bericht über seine Tätigkeit.¹⁴⁾

I.E. Das Komitee für das Erbe der Welt

19. Dem Komitee für das Erbe der Welt gehören 21 Mitglieder an, und es tritt mindestens einmal jährlich (Juni/Juli) zusammen. Es setzt ein Büro ein, das während der Tagungen des Komitees nach Bedarf zusammentritt. Die Zusammensetzung des Komitees und seines Büros ist unter folgender Internetadresse zu finden: <http://whc.unesco.org/committeemembers>¹⁵⁾
20. Das Komitee führt seine Sitzungen nach seiner Geschäftsordnung durch, die unter folgender Internetadresse zu finden ist: <http://whc.unesco.org/committeerules>
21. Die Amtszeit der Mitglieder des Komitees beträgt sechs Jahre, doch werden die Vertragsstaaten im Interesse einer gerechten Vertretung und Rotation von der Generalversammlung ersucht, zu erwägen, ihre Amtszeit freiwillig von sechs auf vier Jahre zu reduzieren und sich nicht um aufeinanderfolgende Amtszeiten zu bemühen.¹⁶⁾

13) Artikel 8(1) des *Welterbe-Übereinkommens*, Regel 49 der *Geschäftsordnung des Komitees für das Erbe der Welt*.

14) Artikel 8(1), 16(1) und 29 des *Welterbe-Übereinkommens* und Regel 49 der *Geschäftsordnung des Komitees für das Erbe der Welt*.

15) Kontakt mit dem Komitee für das Erbe der Welt kann über sein Sekretariat, das Welterbezentrum, aufgenommen werden.

16) Artikel 9(1) des *Welterbe-Übereinkommens*. Artikel 8(2) des *Welterbe-Übereinkommens* und die Resolutionen der 7. (1989), 12. (1999) und 13. (2001) Generalversammlung der Vertragsstaaten des *Welterbe-Übereinkommens*.

22. Eine bestimmte Zahl von Sitzen kann durch Beschluss des Komitees auf der Tagung, die unmittelbar vor der Generalversammlung stattfindet, für die Vertragsstaaten reserviert werden, die über keine Welterbestätte verfügen.¹⁷⁾
23. Beschlüsse des Komitees ergehen auf der Grundlage objektiver und wissenschaftlicher Erwägungen, und alle in seinem Auftrag vorgenommenen Bewertungen müssen in gründlicher und verantwortungsbewusster Weise ausgeführt werden. Das Komitee ist sich der Tatsache bewusst, dass derartige Beschlüsse auf folgenden Faktoren beruhen:
- a) sorgfältig vorbereitete Unterlagen;
 - b) gründliche und einheitliche Verfahren;
 - c) Beurteilung durch befähigte Sachverständige;
 - d) falls erforderlich, Heranziehung von Fachgutachtern.
24. Die Hauptaufgaben des Komitees in Zusammenarbeit mit den Vertragsstaaten sind die folgenden:
- a) Auf der Grundlage der Vorschlagslisten und der von den Vertragsstaaten vorgelegten Anmeldungen Kultur- und Naturgüter von außergewöhnlichem universellem Wert zu erfassen, die im Rahmen des *Übereinkommens* geschützt werden sollen, und diese Güter in die Liste des Erbes der Welt einzutragen;¹⁸⁾
 - b) den Erhaltungszustand der in die Liste des Erbes der Welt eingetragenen Güter im Wege der Verfahren der reaktiven Überwachung (siehe Kapitel IV) und der regelmäßigen Berichterstattung (siehe Kapitel V) zu überprüfen;¹⁹⁾
 - c) zu entscheiden, welche der in die Liste des Erbes der Welt eingetragenen Güter in die Liste des gefährdeten Erbes der Welt einzutragen oder aus ihr zu streichen sind;²⁰⁾
 - d) zu entscheiden, ob ein Gut aus der Liste des Erbes der Welt zu streichen ist (siehe Kapitel IV);
 - e) das Verfahren festzulegen, mit dem Anträge auf internationale Unterstützung geprüft werden, und die vor der Beschlussfassung erforderlichen Untersuchungen und Konsultationen durchzuführen;²¹⁾
 - f) zu bestimmen, wie die Mittel des Fonds für das Erbe der Welt am vorteilhaftesten zur Unterstützung der Vertragsstaaten beim Schutz ihrer Güter von außergewöhnlichem universellem Wert verwendet werden können;²²⁾

17) Regel 14.1 der *Geschäftsordnung der Generalversammlung der Vertragsstaaten*, 15. Oktober 2003.

18) Artikel 11(2) des *Welterbe-Übereinkommens*.

19) Artikel 11(7) und 29 des *Welterbe-Übereinkommens*.

20) Artikel 11(4) und 11(5) des *Welterbe-Übereinkommens*.

21) Artikel 21(1) und 21(3) des *Welterbe-Übereinkommens*.

22) Artikel 13(6) des *Welterbe-Übereinkommens*.

- g) Wege zu suchen, den Fonds für das Erbe der Welt zu erweitern;
 - h) alle zwei Jahre der Generalversammlung der Vertragsstaaten und der Generalkonferenz der UNESCO einen Tätigkeitsbericht vorzulegen;²³⁾
 - i) in regelmäßigen Abständen die Durchführung des *Übereinkommens* zu prüfen und bewerten;
 - j) die *Richtlinien* zu überarbeiten und anzunehmen.
25. Um die Durchführung des *Übereinkommens* zu fördern, arbeitet das Komitee Strategische Ziele aus; diese werden in regelmäßigen Abständen überprüft und überarbeitet, damit die konkreten Zielsetzungen des Komitees so festgelegt werden, dass die wirksame Bekämpfung neuer Gefahren, die das Welterbe bedrohen, sichergestellt ist;²⁴⁾
26. Die derzeit geltenden Strategischen Ziele (im Englischen als »5 Cs« bezeichnet) lauten wie folgt:²⁵⁾
1. Stärkung der Glaubwürdigkeit der Liste des Erbes der Welt (»Credibility«);
 2. Sicherstellung der wirksamen Erhaltung der Welterbegüter (»Conservation«);
 3. Förderung des wirksamen Aufbaus von Kapazitäten in den Vertragsstaaten (»Capacity-Building«);
 4. Förderung des öffentlichen Bewusstseins, der öffentlichen Beteiligung und Unterstützung für das Erbe der Welt durch Öffentlichkeitsarbeit (»Communication«).
 5. Stärkung der Rolle der Gemeinschaften bei der Durchführung des Welterbe-Übereinkommens (»Communities«).²⁶⁾

I.F. Das Sekretariat des Komitees für das Erbe der Welt (Welterbezentrum)²⁷⁾

27. Dem Komitee für das Erbe der Welt steht ein Sekretariat zur Seite, das vom Generaldirektor der UNESCO bestellt wird. Die Aufgaben des Sekretariats werden derzeit vom Welterbezentrum wahrgenommen, das 1992 speziell zu diesem Zweck eingerichtet

23) Artikel 29 (3) des *Welterbe-Übereinkommens* und Regel 49 der *Geschäftsordnung des Komitees für das Erbe der Welt*.

24) Die ersten »Strategischen Leitlinien« (»Strategic Orientations«), die vom Komitee 1992 angenommen wurden, sind in Anlage I des Dokuments WHC-92/CONF.002/12 enthalten.

25) 2002 hat das Komitee für das Erbe der Welt seine Strategischen Ziele überarbeitet. Die *Budapester Erklärung zum Welterbe* (2002) ist unter folgender Internetadresse zu finden: <http://whc.unesco.org/en/budapestdeclaration>.

26) Beschluss 31 COM 13B.

27) **UNESCO World Heritage Centre**, 7, place de Fontenoy, 75352 Paris 07 SP, Frankreich, Tel.: +33 (0) 1 4568 1571, Fax: +33 (0) 1 4568 5570, E-Mail: wh-info@unesco.org, [www: http://whc.unesco.org](http://whc.unesco.org)

wurde. Der Generaldirektor ernannte den Direktor des Welterbezentrums zum Sekretär des Komitees. Das Sekretariat unterstützt die Vertragsstaaten und die beratenden Gremien und arbeitet mit ihnen zusammen. Das Sekretariat arbeitet ferner eng mit anderen Sektoren und Büros der UNESCO zusammen.²⁸⁾

- 28.** Die Hauptaufgaben des Sekretariats sind
- a) die Organisation der Sitzungen der Generalversammlung und des Komitees;²⁹⁾
 - b) die Durchführung der Beschlüsse des Komitees für das Erbe der Welt und der Resolutionen der Generalversammlung sowie die Berichterstattung gegenüber diesen Gremien über ihre Umsetzung;³⁰⁾
 - c) Entgegennahme, Registrierung, Überprüfung auf Vollständigkeit, Archivierung und Übermittlung der Anmeldungen für die Liste des Erbes der Welt an die zuständigen beratenden Gremien;
 - d) die Koordinierung der Studien und Maßnahmen, die Teil der Globalen Strategie für eine repräsentative, ausgewogene und glaubwürdige Liste des Erbes der Welt sind;
 - e) die Organisation der regelmäßigen Berichterstattung und die Koordinierung der _reaktiven Überwachung;
 - f) die Koordinierung der internationalen Unterstützung;
 - g) die Mobilisierung externer Mittel für die Erhaltung und Verwaltung von Welterbegütern;
 - h) die Unterstützung der Vertragsstaaten bei der Durchführung der Programme und Projekte des Komitees;
 - i) die Förderung des Welterbes und des *Übereinkommens* durch die Verbreitung von Informationen an die Vertragsstaaten, die beratenden Gremien und die Öffentlichkeit.
- 29.** Diese Maßnahmen folgen den Beschlüssen und Strategischen Zielen des Komitees sowie den Resolutionen der Generalversammlung der Vertragsstaaten und werden in enger Zusammenarbeit mit den beratenden Gremien durchgeführt.

I.G. Beratende Gremien des Komitees für das Erbe der Welt

- 30.** Die beratenden Gremien des Komitees für das Erbe der Welt sind ICCROM (Internationale Studienzentrale für die Erhaltung und Restaurierung von Kulturgut), ICOMOS

28) Artikel 14 des *Welterbe-Übereinkommens*. Regel 43 der *Geschäftsordnung des Komitees für das Erbe der Welt*. Rundschreiben 16 vom 21. Oktober 2003 <http://whc.unesco.org/circs/circ03-16e.pdf>

29) Artikel 14 (2) des *Welterbe-Übereinkommens*.

30) Artikel 14 (2) des *Welterbe-Übereinkommens und Budapester Erklärung zum Welterbe* (2002).

(Internationaler Rat für Denkmalpflege) und IUCN (Internationale Union zur Erhaltung der Natur).³¹⁾

31. Aufgabe der beratenden Gremien ist es,
- a) hinsichtlich der Durchführung des *Welterbe-Übereinkommens* in ihrem Fachgebiet beratend tätig zu sein;³²⁾
 - b) das Sekretariat bei der Vorbereitung der Unterlagen des Komitees, der Tagesordnung seiner Sitzungen und der Umsetzung der Beschlüsse des Komitees zu unterstützen;
 - c) zur Entwicklung und Durchführung der Globalen Strategie für eine repräsentative, ausgewogene und glaubwürdige Liste des Erbes der Welt, der Globalen Ausbildungsstrategie, der regelmäßigen Berichterstattung und der Förderung eines wirksamen Einsatzes der Mittel des Fonds für das Erbe der Welt beizutragen;
 - d) den Erhaltungszustand der Welterbegüter zu überwachen und Anträge auf internationale Unterstützung zu prüfen;³³⁾
 - e) im Fall von ICOMOS und IUCN Güter zu beurteilen, die für eine Eintragung in die Liste des Erbes der Welt angemeldet sind und dem Komitee Evaluierungsberichte vorzulegen;
 - f) an den Sitzungen des Komitees für das Erbe der Welt und des Büros in beratender Funktion teilzunehmen.³⁴⁾

ICCROM³⁵⁾

32. ICCROM (Internationale Studienzentrale für die Erhaltung und Restaurierung von Kulturgut) ist eine internationale zwischenstaatliche Organisation mit Sitz in Rom, Italien. Nach ihrer Satzung ist es Aufgabe der von der UNESCO 1956 gegründeten ICCROM, Forschungsarbeiten, Dokumentationen, technische Unterstützung, Ausbildung und Programme zur Bewusstseinsbildung durchzuführen, um die Erhaltung des beweglichen und unbeweglichen Kulturerbes zu stärken.
33. Zu den speziellen Aufgaben der ICCROM im Zusammenhang mit dem *Übereinkommen* gehört es, bei der Ausbildung auf dem Gebiet des Kulturerbes vorrangiger Partner

31) Artikel 8(3) des *Welterbe-Übereinkommens*.

32) Artikel 13(7) des *Welterbe-Übereinkommens*.

33) Artikel 14(2) des *Welterbe-Übereinkommens*.

34) Artikel 8(3) des *Welterbe-Übereinkommens*.

35) **ICCROM**, Via di S. Michele, 13, I-00153 Rom, Italien, Tel.: +39 06 585531, Fax: +39 06 5855 3349, E-Mail: iccrom@iccrom.org, <http://www.iccrom.org/>

zu sein, den Erhaltungszustand der Weltkulturgüter zu überwachen, von Vertragsstaaten eingereichte Anträge auf internationale Unterstützung zu prüfen sowie beratende und praktische Unterstützung für Maßnahmen zum Aufbau von Kapazitäten zu leisten.

ICOMOS³⁶⁾

34. ICOMOS (Internationaler Rat für Denkmalpflege) ist eine nichtstaatliche Organisation mit Sitz in Paris, Frankreich. Aufgabe des 1965 gegründeten Rates ist es, die Anwendung von Theorien, Methoden und wissenschaftlichen Verfahren auf die Erhaltung des architektonischen und archäologischen Erbes zu fördern. Seine Arbeit basiert auf den Grundsätzen der Internationalen Charta zur Erhaltung und Restaurierung von Denkmälern und Stätten (Charta von Venedig) von 1964.
35. Zu den speziellen Aufgaben von ICOMOS im Zusammenhang mit dem *Übereinkommen* gehört es, Güter, die für die Eintragung in die Liste des Erbes der Welt angemeldet sind, zu beurteilen, den Erhaltungszustand der zum Welterbe gehörenden Kulturgüter zu überwachen, von Vertragsstaaten eingereichte Anträge auf internationale Unterstützung zu prüfen sowie beratende und praktische Unterstützung für Maßnahmen zum Aufbau von Kapazitäten zu leisten.

IUCN³⁷⁾

36. IUCN – Die Internationale Union zur Erhaltung der Natur (früher: Internationale Union zur Erhaltung der Natur und der natürlichen Hilfsquellen) wurde 1948 gegründet und ist ein weltweiter partnerschaftlicher Verbund von nationalen Regierungen, NGOs und Wissenschaftlern. Ihre Aufgabe ist es, weltweit auf die Gesellschaft Einfluss auszuüben, sie zu ermutigen und zu unterstützen, die Unversehrtheit und Vielfalt der Natur zu erhalten und sicherzustellen, dass jede Nutzung der natürlichen Ressourcen gerecht und ökologisch nachhaltig erfolgt. Die IUCN hat ihren Sitz in Gland, Schweiz.
37. Zu den speziellen Aufgaben der IUCN im Zusammenhang mit dem *Übereinkommen* gehört es, Güter, die für die Eintragung in die Liste des Erbes der Welt angemeldet sind, zu beurteilen, den Erhaltungszustand der zum Welterbe gehörenden Naturgüter zu

36) **ICOMOS**, 49-51, rue de la Fédération, 75015 Paris, Frankreich, Tel.: +33 (0)1 45 67 67 70, Fax: +33 (0)1 45 66 06 22, E-Mail: secretariat@icomos.org, <http://www.icomos.org/>

37) **IUCN – The World Conservation Union**, rue Mauverney 28, CH-1196 Gland, Schweiz, Tel.: + 41 22 999 0001, Fax: +41 22 999 0010, E-Mail: mail@hq.iucn.org, <http://www.iucn.org>

überwachen, die von Vertragsstaaten eingereichten Anträge auf internationale Unterstützung zu prüfen sowie beratende und praktische Unterstützung für Maßnahmen zum Aufbau von Kapazitäten zu leisten.

I.H. Weitere Organisationen

38. Das Komitee kann bei der Durchführung der Programme und Projekte die Hilfe anderer internationaler und nichtstaatlicher Organisationen mit geeigneter Kompetenz und Erfahrung in Anspruch nehmen.

I.I. Partner beim Schutz des Welterbes

39. Ein partnerschaftlicher Ansatz bei der Anmeldung, der Verwaltung und der Überwachung leistet einen bedeutenden Beitrag zum Schutz der Welterbegüter und der Durchführung des *Übereinkommens*.
40. Partner beim Schutz und der Erhaltung des Welterbes können alle Einzelpersonen oder anderen Akteure sein, insbesondere lokale Gemeinschaften, staatliche, nichtstaatliche und private Organisationen und Eigentümer, die an der Erhaltung und Verwaltung eines Welterbegüts interessiert und beteiligt sind.

I.J. Andere Übereinkünfte, Empfehlungen und Programme

41. Das Komitee für das Erbe der Welt erkennt den Nutzen einer engeren Abstimmung seiner Arbeit mit anderen UNESCO-Programmen und ihren einschlägigen Übereinkommen an. Eine Liste der einschlägigen internationalen Schutzübereinkommen und -programme findet sich unter Nummer 44.
42. Das Komitee für das Erbe der Welt wird mit Unterstützung des Sekretariats eine angemessene Abstimmung und einen angemessenen Informationsaustausch zwischen dem *Welterbe-Übereinkommen* und anderen Übereinkommen, Programmen und internationalen Organisationen sicherstellen, die mit der Erhaltung des Kultur- und Naturerbes in Zusammenhang stehen.
43. Das Komitee kann Vertreter der zwischenstaatlichen Gremien im Rahmen verwandter Übereinkommen einladen, als Beobachter an seinen Sitzungen teilzunehmen. Es kann einen Vertreter benennen, der nach Erhalt einer Einladung den Sitzungen der anderen zwischenstaatlichen Gremien als Beobachter beiwohnt.

44. Ausgewählte internationale Übereinkommen und Programme, die mit dem Schutz des Kultur- und Naturerbes in Zusammenhang stehen:

UNESCO-Übereinkommen und -Programme

Convention for the Protection of Cultural Property in the Event of Armed Conflict (1954)
(Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten und Protokoll, BGBl. 1967 II 1233, 1300)

Protocol I (1954)

Protocol II (1999)

http://www.unesco.org/culture/laws/hague/html_eng/page1.shtml

Convention on the Means of Prohibiting and Preventing the Illicit Import, Export and Transfer of Ownership of Cultural Property (1970)

(Übereinkommen über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der unzulässigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut)

http://www.unesco.org/culture/laws/1970/html_eng/page1.shtml

Convention concerning the Protection of the World Cultural and Natural Heritage (1972)

(Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt, BGBl. 1977 II 213)

http://www.unesco.org/whc/world_he.htm

Convention on the Protection of the Underwater Cultural Heritage (2001)

(Übereinkommen über den Schutz des Kulturerbes unter Wasser)

http://www.unesco.org/culture/laws/underwater/html_eng/convention.shtml

Convention for the Safeguarding of the Intangible Cultural Heritage (2003)

(Übereinkommen zum Schutz des immateriellen Kulturerbes)

<http://unesdoc.unesco.org/images/0013/001325/132540e.pdf>

Man and the Biosphere (MAB) Programme

(Programm Der Mensch und die Biosphäre (MAB))

<http://www.unesco.org/mab/>

Andere Übereinkommen

Convention on Wetlands of International Importance especially as Waterfowl Habitat (Ramsar) (1971)

(Übereinkommen über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel, von internationaler Bedeutung, BGBl. 1976 II 1265)

http://www.ramsar.org/key_conv_e.htm

Convention on International Trade in Endangered Species of Wild Fauna and Flora (CITES) (1973)

(Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen, BGBl. 1975 II 773)

<http://www.cites.org/eng/disc/text.shtml>

Convention on the Conservation of Migratory Species of Wild Animals (CMS) (1979)

(Übereinkommen zur Erhaltung der wandernden wild lebenden Tierarten, BGBl. 1984 II 569)

http://www.unep-wcmc.org/cms/cms_conv.htm

United Nations Convention on the Law of the Sea (UNCLOS) (1982)

(Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen, BGBl. 1994 II 1798)

http://www.un.org/Depts/los/convention_agreements/texts/unclos/closindx.htm

Convention on Biological Diversity (1992)

(Übereinkommen über die biologische Vielfalt, BGBl. 1993 II 1741)

<http://www.biodiv.org/convention/articles.asp>

UNIDROIT Convention on Stolen or Illegally Exported Cultural Objects (Rome, 1995)

(Unidroit-Übereinkommen über gestohlene oder rechtswidrig ausgeführte Kulturgüter)

<http://www.unidroit.org/english/conventions/culturalproperty/c-cult.htm>

United Nations Framework Convention on Climate Change (New York, 1992)

(Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen, BGBl. 1993 II 1783)

http://unfccc.int/essential_background/convention/background/items/1350.php

II. Die Liste des Erbes der Welt

II.A. Bestimmung des Begriffs »Welterbe«

Kultur- und Naturerbe

45. Güter des Kultur- und Naturerbes werden in den Artikeln 1 und 2 des Welterbe-Übereinkommens definiert.

Artikel 1

Im Sinne dieses Übereinkommens gelten als »Kulturerbe«:

- *Denkmäler: Werke der Architektur, Großplastik und Monumentalmalerei, Objekte oder Überreste archäologischer Art, Inschriften, Höhlen und Verbindungen solcher Erscheinungsformen, die aus geschichtlichen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Gründen von außergewöhnlichem universellem Wert sind;*
- *Ensembles: Gruppen einzelner oder miteinander verbundener Gebäude, die wegen ihrer Architektur, ihrer Geschlossenheit oder ihrer Stellung in der Landschaft aus geschichtlichen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Gründen von außergewöhnlichem universellem Wert sind;*
- *Stätten: Werke von Menschenhand oder gemeinsame Werke von Natur und Mensch sowie Gebiete einschließlich archäologischer Stätten, die aus geschichtlichen, ästhetischen, ethnologischen oder anthropologischen Gründen von außergewöhnlichem universellem Wert sind.*

Artikel 2

Im Sinne dieses Übereinkommens gelten als »Naturerbe«:

- *Naturgebilde, die aus physikalischen und biologischen Erscheinungsformen oder -gruppen bestehen, welche aus ästhetischen oder wissenschaftlichen Gründen von außergewöhnlichem universellem Wert sind;*
- *geologische und physiographische Erscheinungsformen und genau abgegrenzte Gebiete, die den Lebensraum für bedrohte Pflanzen- und Tierarten bilden, welche aus wissenschaftlichen Gründen oder ihrer Erhaltung wegen von außergewöhnlichem universellem Wert sind;*
- *Naturstätten oder genau abgegrenzte Naturgebiete, die aus wissenschaftlichen Gründen oder ihrer Erhaltung oder natürlichen Schönheit wegen von außergewöhnlichem universellem Wert sind.*

Gemischtes Kultur- und Naturerbe

46. Güter gelten als »gemischtes Kultur- und Naturerbe«, wenn sie die Begriffsbestimmungen des Kultur- und des Naturerbes nach Artikel 1 und 2 des Übereinkommens teilweise oder ganz erfüllen.

Kulturlandschaften

47. Kulturlandschaften sind Kulturgüter und stellen die in Artikel 1 des *Übereinkommens* bezeichneten »gemeinsamen Werke von Natur und Mensch« dar. Sie sind beispielhaft für die Entwicklung der menschlichen Gesellschaft und Ansiedlung im Verlauf der Zeit unter dem Einfluss der physischen Beschränkungen und/oder Möglichkeiten, die ihre natürliche Umwelt aufweist, sowie der von außen und innen einwirkenden aufeinander folgenden gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Kräfte.³⁸⁾

Bewegliches Erbe

48. Anmeldungen unbeweglicher Güter, die wahrscheinlich beweglichen Charakter annehmen werden, werden nicht berücksichtigt.

Außergewöhnlicher universeller Wert

49. Der außergewöhnliche universelle Wert bezeichnet eine kulturelle und/oder natürliche Bedeutung, die so außergewöhnlich ist, dass sie die nationalen Grenzen durchdringt und sowohl für gegenwärtige als auch für künftige Generationen der gesamten Menschheit von Bedeutung ist. Aus diesem Grunde ist der dauerhafte Schutz dieses Erbes von größter Bedeutung für die gesamte internationale Staatengemeinschaft. Das Komitee bestimmt die Kriterien für die Eintragung von Gütern in die Liste des Erbes der Welt.
50. Die Vertragsstaaten werden aufgefordert, Anmeldungen von Kultur- und/oder Naturgütern, denen ein »außergewöhnlicher universeller Wert« beigemessen wird, für die Eintragung in die Liste des Erbes der Welt vorzulegen.
51. Zum Zeitpunkt der Eintragung eines Gutes in die Liste des Erbes der Welt nimmt das Komitee eine Erklärung zum außergewöhnlichen universellen Wert an (siehe Nummer 154), die von diesem Zeitpunkt an die wichtigste Grundlage für den wirksamen Schutz und die wirksame Verwaltung des Gutes darstellt.
52. Das *Übereinkommen* soll nicht alle Güter von großem Interesse, Rang oder Wert schützen, sondern nur eine ausgewählte Anzahl der vom internationalen Standpunkt hervorstechendsten Güter. Es ist nicht davon auszugehen, dass ein Gut von nationaler und/oder regionaler Bedeutung automatisch in die Liste des Erbes der Welt eingetragen wird.
53. Dem Komitee vorgelegte Anmeldungen sollen die uneingeschränkte Verpflichtung des Vertragsstaats zum Ausdruck bringen, das betreffende Erbe im Rahmen seiner Möglichkeiten zu erhalten. Diese Verpflichtung soll die Form geeigneter politischer, recht-

38) Anlage 3

licher, wissenschaftlicher, technischer, verwaltungstechnischer und finanzieller Maßnahmen haben, die angenommen und vorgeschlagen werden, um das Gut und seinen außergewöhnlichen universellen Wert zu schützen.

II.B. Eine repräsentative, ausgewogene und glaubwürdige Liste des Erbes der Welt

54. Das Komitee bemüht sich, eine repräsentative, ausgewogene und glaubwürdige Liste des Erbes der Welt in Übereinstimmung mit den vier Strategischen Zielen, die von dem Komitee auf seiner 26. Tagung (Budapest, 2002) angenommen wurden, zu erstellen.³⁹⁾

Die Globale Strategie für eine repräsentative, ausgewogene und glaubwürdige Liste des Erbes der Welt

55. Die Globale Strategie für eine repräsentative, ausgewogene und glaubwürdige Liste des Erbes der Welt soll dazu dienen, die bestehenden Lücken in der Liste des Erbes der Welt zu erfassen und auszufüllen. Dies geschieht, indem weitere Länder ermutigt werden, Vertragsstaaten des *Übereinkommens* zu werden und die unter Nummer 62 definierten Vorschlagslisten sowie die Anmeldungen von Gütern zur Eintragung in die Liste des Erbes der Welt zu erstellen (siehe <http://whc.unesco.org/en/globalstrategy>).⁴⁰⁾
56. Die Vertragsstaaten und die beratenden Gremien werden ermutigt, sich an der Umsetzung der Globalen Strategie in Zusammenarbeit mit dem Sekretariat und anderen Partnern zu beteiligen. Zu diesem Zweck werden regionale und thematische Treffen zur Globalen Strategie und vergleichende und thematische Studien durchgeführt. Die Ergebnisse dieser Treffen und Studien werden zugänglich gemacht, um die Vertragsstaaten bei der Vorbereitung ihrer Vorschlagslisten und Anmeldungen zu unterstützen. Die Berichte der Sachverständigentreffen und die dem Komitee für das Erbe der Welt vorgelegten Studien sind unter folgender Internetadresse zu finden: <http://whc.unesco.org/en/globalstrategy>
57. Es sollte in jeder Hinsicht darauf geachtet werden, ein angemessenes Gleichgewicht zwischen dem Kultur- und dem Naturerbe auf der Liste des Erbes der Welt zu wahren.
58. Es gibt keine förmliche Begrenzung der Gesamtzahl der in die Liste des Erbes der Welt einzutragenden Güter.

39) *Budapester Erklärung zum Welterbe* (2002) unter <http://whc.unesco.org/en/budapestdeclaration>

40) Der Bericht des Sachverständigentreffens zur »Globalen Strategie« und zu thematischen Studien für eine repräsentative Liste des Erbes der Welt (20.-22. Juni 1994) wurde vom Komitee für das Erbe der Welt auf seiner 18. Sitzung (Phuket, 1994) angenommen. Die Globale Strategie war ursprünglich im Hinblick auf das Kulturerbe entwickelt worden. Auf Ersuchen des Komitees für das Erbe der Welt wurde die Globale Strategie dann auf das Naturerbe und auf das gemischte Kultur- und Naturerbe ausgeweitet.

Weitere Maßnahmen

- 59.** Um die Erstellung einer repräsentativen, ausgewogenen und glaubwürdigen Liste des Erbes der Welt zu fördern, werden die Vertragsstaaten aufgefordert, zu prüfen, ob ihr Erbe bereits auf der Liste gut vertreten ist, und gegebenenfalls das Tempo der Vorlage weiterer Anmeldungen zu verlangsamen, indem sie
- a) ihre Anmeldungen nach von ihnen selbst festgelegten Bedingungen freiwillig zeitlich staffeln und/oder
 - b) nur Güter vorschlagen, die in Kategorien fallen, die unterdurchschnittlich vertreten sind, und/oder
 - c) jede Anmeldung mit einer Anmeldung eines Vertragsstaats verknüpfen, dessen Erbe unterdurchschnittlich vertreten ist, oder
 - d) freiwillig beschließen, die Vorlage neuer Anmeldungen auszusetzen.⁴¹⁾
- 60.** Vertragsstaaten, deren Erbe von außergewöhnlichem universellem Wert auf der Liste des Erbes der Welt unterdurchschnittlich vertreten ist, werden aufgefordert,
- a) der Vorbereitung ihrer Vorschlagslisten und Anmeldungen Vorrang zu geben;
 - b) auf regionaler Ebene Partnerschaften zum Austausch von Fachwissen ins Leben zu rufen und zu intensivieren;
 - c) die zwei- und mehrseitige Zusammenarbeit zu fördern, um das Fachwissen und die technischen Fähigkeiten der mit dem Schutz, der Erhaltung und der Verwaltung des Erbes betrauten Einrichtungen zu erhöhen;
 - d) so intensiv wie möglich an den Tagungen des Komitees für das Erbe der Welt teilzunehmen.⁴²⁾
- 61.** Das Komitee hat beschlossen, nach folgendem System vorzugehen:⁴³⁾
- a) Pro Vertragsstaat werden bis zu zwei vollständige Anmeldungen geprüft, sofern mindestens eine dieser Anmeldungen ein Naturgut betrifft; für eine Erprobungsphase von 4 Jahren steht dem Vertragsstaat jedoch die Entscheidung frei, welche Art von Anmeldung – zum Natur- oder Kulturerbe – er im Lichte seiner innerstaatlichen Prioritäten, seiner Geschichte und Geographie wählt;
 - b) die Zahl der Anmeldungen, die das Komitee prüft, wird auf maximal 45 pro Jahr beschränkt, einschließlich der auf vorangegangenen Tagungen des Komitees aufgeschobenen und zurückverwiesenen Anmeldungen, der Erweiterungsanträge (außer

41) Von der 12. Generalversammlung der Vertragsstaaten angenommene Resolution (1999).

42) Von der 12. Generalversammlung der Vertragsstaaten angenommene Resolution (1999).

43) Beschlüsse 24 COM VI.2.3.3, 28 COM 13.1, 7 EXT.COM 4B.1, 29 COM 18A und 31 COM 10

- geringfügiger Änderungen der Grenzen des Gutes), der grenzüberschreitenden Anmeldungen und der Sammelanmeldung von Gütern;
- c) dabei gilt die folgende Rangfolge, wenn die Gesamtzahl von 45 Anmeldungen pro Jahr überschritten wird:
- i) Anmeldungen von Gütern, die von Vertragsstaaten vorgelegt werden, von denen noch keine Güter in die Liste eingetragen wurden;
 - ii) Anmeldungen von Gütern, die von Vertragsstaaten vorgelegt werden, von denen bis zu drei Güter bereits in der Liste eingetragen sind;
 - iii) Anmeldungen von Gütern, die aufgrund der Beschränkung auf 45 Anmeldungen pro Jahr und der Anwendung dieser Rangfolge bislang ausgeschlossen waren;
 - iv) Anmeldungen von Gütern zum Naturerbe;
 - v) Anmeldungen von Gütern zum gemischten Erbe;
 - vi) Anmeldungen von grenzüberschreitenden/transnationalen Gütern;
 - vii) Anmeldungen von Vertragsstaaten aus Afrika, der Pazifikregion und der Karibik;
 - viii) Anmeldungen von Gütern von Vertragsstaaten, die das *Welterbe-Übereinkommen* innerhalb der letzten zehn Jahre ratifiziert haben;
 - ix) Anmeldungen von Gütern von Vertragsstaaten, die in den vergangenen zehn Jahren oder länger keine Anmeldungen vorgelegt haben;
 - x) bei der Anwendung dieser Rangfolge wird das vom Welterbezentrums Datum des Eingangs der vollständigen Anmeldung als sekundärer Faktor zur Bestimmung der Rangfolge unter den Anmeldungen angewendet, die noch nicht aufgrund der zuvor genannten Punkte zum Zuge kommen;
- d) Vertragsstaaten, die gemeinsam eine grenzüberschreitende oder transnationale Anmeldung von Sammelgütern verfasst haben, können untereinander und in allgemeinem Einvernehmen den Vertragsstaat wählen, der diese Anmeldung übernimmt; es ist möglich, eine solche Anmeldung ausschließlich dem anmeldenden Vertragsstaat zuzurechnen.

Die Wirkung dieses Beschlusses wird auf der 35. Tagung des Komitees (2011) beurteilt.

II.C. Vorschlagslisten

Verfahren und Form

62. Eine Vorschlagsliste ist ein Verzeichnis der Güter, die sich im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats befinden und die er für die Eintragung in die Liste des Erbes der Welt für geeignet hält. Die Vertragsstaaten sollten daher in ihre Vorschlagslisten die Bezeich-

nung der Güter aufnehmen, die sie für Kultur- und/oder Naturerbe von außergewöhnlichem universellem Wert halten und deren Anmeldung sie für die kommenden Jahre beabsichtigen.⁴⁴⁾

63. Anmeldungen für die Liste des Erbes der Welt werden nur geprüft, wenn das angemeldete Gut bereits in die Vorschlagsliste des Vertragsstaats aufgenommen worden ist.⁴⁵⁾
64. Die Vertragsstaaten werden ermutigt, ihre Vorschlagslisten unter Beteiligung einer Vielzahl unterschiedlicher Akteure, einschließlich der Verwalter der Stätten, kommunaler und regionaler Verwaltungen, lokaler Gemeinschaften, NGOs und anderer Beteiligter und Partner zu erstellen.
65. Die Vertragsstaaten legen dem Sekretariat ihre Vorschlagslisten vorzugsweise mindestens ein Jahr vor der Vorlage ihrer Anmeldungen vor. Die Vertragsstaaten werden ersucht, ihre Vorschlagslisten mindestens alle zehn Jahre zu überprüfen und erneut vorzulegen.
66. Die Vertragsstaaten werden ersucht, ihre Vorschlagslisten in englischer oder französischer Sprache unter Verwendung des in Anlage 2 beigefügten Standardformblatts vorzulegen, einschließlich der Bezeichnung der Güter, ihrer geographischen Lage, einer kurzen Beschreibung der Güter und der Begründung ihres außergewöhnlichen universellen Wertes.
67. Das ordnungsgemäß unterzeichnete Original des ausgefüllten Formblatts für die Vorlage einer Vorschlagsliste ist von dem Vertragsstaat folgender Stelle vorzulegen:

UNESCO World Heritage Centre

7, place de Fontenoy

75352 Paris 07 SP

Frankreich

Tel: +33 (0) 1 4568 1136

E-Mail: wh-tentativelists@unesco.org

68. Sind die Angaben vollständig, wird die Vorschlagsliste vom Sekretariat in ein Verzeichnis eingetragen und den zuständigen beratenden Behörden zur Kenntnisnahme übermittelt. Eine Zusammenfassung aller Vorschlagslisten wird einmal im Jahr dem Komitee vorgelegt. Das Sekretariat aktualisiert im Einvernehmen mit den betreffenden Vertragsstaaten seine Unterlagen, insbesondere, indem es die Güter, die in die offizielle

44) Artikel 1, 2 und 11(1) des *Welterbe-Übereinkommens*.

45) Beschluss 24 COM Abs.VI.2.3.2

Liste eingetragen und diejenigen, die nicht eingetragen wurden, aus der Vorschlagsliste streicht.⁴⁶⁾

69. Die Vorschlagslisten der Vertragsstaaten sind unter folgender Internetadresse zu finden: <http://whc.unesco.org/en/tentativelists>⁴⁷⁾

Vorschlagslisten als Planungs- und Beurteilungsinstrument

70. Die Vorschlagslisten sind ein nützliches und wichtiges Planungsinstrument für die Vertragsstaaten, das Komitee für das Erbe der Welt, das Sekretariat und die beratenden Gremien, da sie einen Hinweis auf künftige Anmeldungen geben.
71. Die Vertragsstaaten werden ermutigt, die auf Ersuchen des Komitees von ICOMOS und IUCN erstellten Analysen der Liste des Erbes der Welt und der Vorschlagslisten zur Erfassung der Lücken in der Liste des Erbes der Welt einzusehen. Diese Analysen können es den Vertragsstaaten ermöglichen, Themen, Regionen, geokulturelle Ensembles und biogeographische Regionen im Hinblick auf potenzielle Welterbegüter zu vergleichen.⁴⁸⁾
72. Ferner werden die Vertragsstaaten ermutigt, die von den beratenden Gremien (siehe Nummer 147) zu einzelnen Themenbereichen erstellten thematischen Studien einzusehen. Diese Studien basieren auf einer Überprüfung der von den Vertragsstaaten eingereichten Vorschlagslisten, auf Berichten über Tagungen zur Harmonisierung der Vorschlagslisten und auf anderen von den beratenden Gremien und anderen qualifizierten Organisationen und Einzelpersonen erstellten technischen Studien. Eine Liste der bereits fertig gestellten Studien ist unter folgender Internetadresse zu finden: <http://whc.unesco.org/en/globalstrategy>⁴⁹⁾
73. Die Vertragsstaaten werden ermutigt, ihre Vorschlagslisten regional und thematisch aufeinander abzustimmen. Die Harmonisierung der Vorschlagslisten ist ein Prozess, bei dem die Vertragsstaaten mit Unterstützung der beratenden Gremien gemeinsam ihre jeweiligen Vorschlagslisten prüfen, um Lücken festzustellen und gemeinsame Themen zu erfassen. Die Harmonisierung kann zur Verbesserung der Vorschlagslisten, zu neuen

46) Beschluss 7 EXT.COM 4A

47) Beschluss 27 COM 8A

48) Beschluss 24 COM Abs. VI.2.3.2(ii), Dokumente WHC-04/28.COM/13.B I und II, <http://whc.unesco.org/archive/2004/whc04-28com-13b1e.pdf> und <http://whc.unesco.org/archive/2004/whc04-28com-13b2e.pdf>

49) Thematische Studien sind etwas anderes als die vergleichende Analyse, welche die Vertragsstaaten bei der Anmeldung von Gütern zur Eintragung in die Liste des Erbes der Welt erstellen (siehe Nummer 132).

Anmeldungen von Vertragsstaaten und zur Zusammenarbeit zwischen Gruppen von Vertragsstaaten bei der Erstellung von Anmeldungen führen.

Unterstützung und Aufbau von Kapazitäten der Vertragsstaaten bei der Erstellung der Vorschlagslisten

74. Zur Umsetzung der Globalen Strategie können gemeinsame Anstrengungen im Bereich des Aufbaus von Kapazitäten und der Ausbildung erforderlich sein, damit die Vertragsstaaten Fachwissen für die Erstellung, Aktualisierung und Harmonisierung ihrer Vorschlagslisten und die Erstellung von Anmeldungen erwerben und/oder dieses vertiefen können.
75. Vertragsstaaten können Anträge auf internationale Unterstützung zum Zweck der Vorbereitung, Aktualisierung und Harmonisierung der Vorschlagslisten stellen (siehe Kapitel VII).
76. Die beratenden Gremien und das Sekretariat nutzen Besichtigungen vor Ort zur Evaluierung von Gütern, um regionale Schulungen abzuhalten, damit Vertragsstaaten, die unterdurchschnittlich in der Liste des Erbes der Welt vertreten sind, methodisch bei der Erstellung ihrer Vorschlagslisten und ihrer Anmeldungen unterstützt werden.⁵⁰⁾

II.D. Kriterien für die Beurteilung des außergewöhnlichen universellen Wertes⁵¹⁾

77. Das Komitee betrachtet ein Gut als von außergewöhnlichem universellem Wert (siehe die Nummern 49-53), wenn das Gut einem oder mehreren der folgenden Kriterien entspricht. Angemeldete Güter sollten daher
 - i) ein Meisterwerk der menschlichen Schöpferkraft darstellen;
 - ii) für einen Zeitraum oder in einem Kulturgebiet der Erde einen bedeutenden Schnittpunkt menschlicher Werte in Bezug auf die Entwicklung der Architektur oder Technik, der Großplastik, des Städtebaus oder der Landschaftsgestaltung aufzeigen;
 - iii) ein einzigartiges oder zumindest außergewöhnliches Zeugnis von einer kulturellen Tradition oder einer bestehenden oder untergegangenen Kultur darstellen;

50) Beschluss 24 COM VI.2.3.5(ii)

51) Diese Kriterien wurden früher in zwei getrennten Listen – Kriterien i-vi für Kulturerbe und i-iv für Naturerbe – aufgeführt. Auf der 6. außerordentlichen Tagung des Komitees für das Erbe der Welt wurde beschlossen, die zehn Kriterien in einer Gruppe zusammenzufassen (Beschluss 6 EXT.COM 5.1)

- iv) ein hervorragendes Beispiel eines Typus von Gebäuden, architektonischen oder technologischen Ensembles oder Landschaften darstellen, die einen oder mehrere bedeutsame Abschnitte der Geschichte der Menschheit versinnbildlichen;
- v) ein hervorragendes Beispiel einer überlieferten menschlichen Siedlungsform, Boden- oder Meeresnutzung darstellen, die für eine oder mehrere bestimmte Kulturen typisch ist, oder der Wechselwirkung zwischen Mensch und Umwelt, insbesondere, wenn diese unter dem Druck unaufhaltsamen Wandels vom Untergang bedroht wird;
- vi) in unmittelbarer oder erkennbarer Weise mit Ereignissen oder überlieferten Lebensformen, mit Ideen oder Glaubensbekenntnissen oder mit künstlerischen oder literarischen Werken von außergewöhnlicher universeller Bedeutung verknüpft sein. (Das Komitee ist der Ansicht, dass dieses Kriterium in der Regel nur in Verbindung mit anderen Kriterien angewandt werden sollte);
- vii) überragende Naturerscheinungen oder Gebiete von außergewöhnlicher Naturschönheit und ästhetischer Bedeutung aufweisen;
- viii) außergewöhnliche Beispiele der Hauptstufen der Erdgeschichte darstellen, darunter der Entwicklung des Lebens, wesentlicher im Gang befindlicher geologischer Prozesse bei der Entwicklung von Landschaftsformen oder wesentlicher geomorphologischer oder physiographischer Merkmale;
- ix) außergewöhnliche Beispiele bedeutender im Gang befindlicher ökologischer und biologischer Prozesse in der Evolution und Entwicklung von Land-, Süßwasser-, Küsten- und Meeres-Ökosystemen sowie Pflanzen- und Tiergemeinschaften darstellen;
- x) die für die In-situ-Erhaltung der biologischen Vielfalt bedeutendsten und typischsten natürlichen Lebensräume, einschließlich solcher, die bedrohte Arten enthalten, welche aus wissenschaftlichen Gründen oder ihrer Erhaltung wegen von außergewöhnlichem universellem Wert sind.

78. Um als Gut von außergewöhnlichem universellem Wert zu gelten, muss ein Gut auch die Bedingungen der Unversehrtheit und/oder Echtheit erfüllen und über einen Schutz- und Verwaltungsplan verfügen, der ausreicht, um seine Erhaltung sicherzustellen.

II.E. Unversehrtheit und/oder Echtheit

Echtheit

79. Nach den Kriterien i bis vi angemeldete Güter müssen die Bedingungen der Echtheit erfüllen. Anlage 4, die das Nara-Dokument zur Echtheit enthält, stellt eine praktische Grundlage für die Prüfung der Echtheit solcher Güter dar und soll im Folgenden zusammengefasst werden.

80. Die Fähigkeit, den dem Erbe beigemessenen Wert zu verstehen, hängt davon ab, inwieweit Informationsquellen zu seinem Wert als glaubwürdig und verlässlich angesehen werden können. Die Kenntnis und das Verständnis dieser Informationsquellen in Bezug auf ursprüngliche und später hinzugekommene Merkmale des Kulturerbes und ihrer Bedeutung sind die grundlegende Voraussetzung für die Beurteilung aller Aspekte der Echtheit.
81. Beurteilungen des dem Kulturerbe beigemessenen Wertes und der Glaubwürdigkeit der es betreffenden Informationsquellen können sich von Kultur zu Kultur und sogar innerhalb einer einzigen Kultur unterscheiden. Die allen Kulturen gebührende Achtung erfordert, das Kulturerbe in erster Linie innerhalb des kulturellen Kontextes zu betrachten und zu beurteilen, zu dem es gehört.
82. Je nach Art des Kulturerbes und seines kulturellen Kontextes können Güter dann als die Bedingungen der Echtheit erfüllend betrachtet werden, wenn ihr kultureller Wert (wie in den bei der Anmeldung vorgeschlagenen Kriterien anerkannt) wahrheitsgemäß und glaubwürdig durch eine Vielzahl von Merkmalen zum Ausdruck gebracht wird, darunter
- Form und Gestaltung,
 - Material und Substanz,
 - Gebrauch und Funktion,
 - Traditionen, Techniken und Verwaltungssysteme,
 - Lage und Gesamtzusammenhang,
 - Sprache und andere Formen des immateriellen Erbes,
 - Geist und Gefühl,
 - andere interne und externe Faktoren.
83. Die praktische Anwendung von Merkmalen wie Geist und Gefühl bei der Prüfung der Bedingungen der Echtheit ist nicht einfach; gleichwohl sind sie zum Beispiel in Gemeinschaften, die Tradition und kulturelle Kontinuität wahren, wichtige Indikatoren für Wesen und Bedeutung eines Ortes.
84. Die Verwendung dieser Quellen ermöglicht es, die spezifischen künstlerischen, historischen, gesellschaftlichen und wissenschaftlichen Dimensionen des zu prüfenden Kulturerbes zu erfassen. »Informationsquellen« werden als alle dinglichen, schriftlichen, mündlichen und figurativen Quellen definiert, die es ermöglichen, Wesen, Besonderheiten, Bedeutung und Geschichte des Kulturerbes zu erfassen.
85. Ein Vertragsstaat sollte, wenn er bei der Erstellung einer Anmeldung für ein Gut prüft, ob die Bedingungen der Echtheit erfüllt sind, als erstes alle besonderen Merkmale

erfassen, durch die die Bedingungen der Echtheit erfüllt werden. Die Erklärung zur Echtheit sollte das Maß bewerten, in dem die Echtheit in jedem dieser besonderen Merkmale gegenwärtig ist oder durch es zum Ausdruck kommt.

86. In Bezug auf die Echtheit ist die Rekonstruktion archäologischer Überreste oder historischer Gebäude oder Stadtteile nur in Ausnahmefällen zu rechtfertigen. Rekonstruktionen sind nur auf der Grundlage vollständiger und genauer Unterlagen und nicht aufgrund von Mutmaßungen annehmbar.

Unversehrtheit

87. Alle für die Eintragung in die Liste des Erbes der Welt angemeldeten Güter Unversehrtheit müssen die Bedingungen der Unversehrtheit erfüllen.⁵²⁾
88. An der Unversehrtheit bemisst sich die Ganzheit und Intaktheit des Natur- und/oder Kulturguts und seiner Merkmale. Die Prüfung, ob die Bedingungen der Unversehrtheit erfüllt sind, erfordert daher eine Beurteilung, inwieweit das Gut
- a) alle Elemente, die notwendig sind, um seinen außergewöhnlichen universellen Wert zum Ausdruck zu bringen, umfasst;
 - b) von angemessener Größe ist, um die Merkmale und Prozesse vollständig wiederzugeben, die die Bedeutung des Gutes ausmachen;
 - c) unter den nachteiligen Auswirkungen von Entwicklung und/oder Vernachlässigung leidet.

Dies sollte in einer Erklärung zur Unversehrtheit dargestellt werden.

89. Bei allen nach den Kriterien i bis vi angemeldeten Gütern sollte die physische Substanz des Gutes und/oder seiner besonderen Merkmale in gutem Zustand und die Auswirkungen der Verfallsprozesse unter Kontrolle sein. Ein wesentlicher Teil der Elemente, die erforderlich sind, um den Gesamtwert des Gutes zu verdeutlichen, sollte mit erfasst werden. In Kulturlandschaften, historischen Städten oder anderen belebten Gütern bestehende Beziehungen und dynamische Funktionen, die ihr besonderes Wesen ausmachen, sollten ebenfalls erhalten werden.⁵³⁾
90. Für alle nach den Kriterien vii bis x angemeldeten Güter sollten die biophysikalischen Prozesse und die typischen Merkmale der Landschaftsform relativ intakt sein. Es wird jedoch anerkannt, dass kein Gebiet völlig unberührt ist und sich alle Naturgebiete im

52) Beschluss 20 COM IX.13

53) Beispiele für die Anwendung der Bedingungen der Unversehrtheit auf nach den Kriterien i-vi angemeldete Güter werden derzeit zusammengestellt.

Wandel befinden und bis zu einem gewissen Maße Berührung mit Menschen haben. In Naturgebieten kommen menschliche Aktivitäten, einschließlich derjenigen traditioneller Gesellschaften und der örtlicher Gemeinschaften, häufig vor. Diese Aktivitäten können mit dem außergewöhnlichen universellen Wert des Gebiets im Einklang stehen, wenn sie ökologisch nachhaltig sind.

91. Für nach den Kriterien vii bis x angemeldete Güter ist für jeden Maßstab zusätzlich eine entsprechende Bedingung der Unversehrtheit festgelegt worden.
92. Nach Kriterium vii angemeldete Güter sollten von außergewöhnlichem universellem Wert sein und Gebiete umfassen, die für die Erhaltung der Schönheit des Gutes wesentlich sind. So würde beispielsweise ein Gut, dessen landschaftlicher Wert von einem Wasserfall abhängt, die Bedingungen der Unversehrtheit erfüllen, wenn es die angrenzenden Einzugs- und Unterlaufgebiete umfasst, die mit der Erhaltung der ästhetischen Eigenschaften des Gutes eng verbunden sind.
93. Nach Kriterium viii angemeldete Güter sollten alle oder die meisten miteinander zusammenhängenden und voneinander abhängigen Hauptelemente in ihren naturgegebenen Beziehungen aufweisen. So würde ein Gebiet Eiszeit-Gebiet die Bedingungen der Unversehrtheit erfüllen, wenn es das Schneefeld, den Gletscher selbst und Beispiele von Bruchstellen, Ablagerungen und der Bildung von Kolonien (beispielsweise Furchenbildungen, Moränen, Anfangsstadien der Generationenfolge von Pflanzen usw.) umfasst; im Fall von Vulkanen sollten die magmatische Schichtfolge vollständig und alle oder die meisten der verschiedenen Ergussgesteine und Eruptionstypen vertreten sein.
94. Nach Kriterium ix angemeldete Güter sollten von ausreichender Größe sein und die zur Darbietung der Hauptaspekte der für die langfristige Erhaltung der Ökosysteme und der in ihnen enthaltenen biologischen Vielfalt wesentlichen Prozesse aufweisen. So würde ein tropisches Regenwaldgebiet die Bedingungen der Unversehrtheit erfüllen, wenn es gewisse Unterschiede in der Höhe über dem Meeresspiegel, unterschiedliche Topographie und Bodenarten sowie Parzellensysteme und sich natürlich regenerierende Parzellen umfasst, ebenso sollte ein Korallenriff z. B. Seegras, Mangroven oder andere angrenzende Ökosysteme umfassen, die den Zustrom von Nährstoffen und Sedimenten in das Riff regulieren.
95. Nach Kriterium x angemeldete Güter sollten die wichtigsten Güter für die Erhaltung der biologischen Vielfalt sein. Nur die Güter, die die größte biologische Vielfalt aufweisen und/oder diese am besten verkörpern, erfüllen voraussichtlich dieses Kriterium. Die Güter sollten Lebensräume zur Bewahrung der verschiedenartigsten, für die biogeographische Region und die betreffenden Ökosysteme typischen Tier- und Pflanzenwelt enthalten. Beispielsweise würde eine tropische Savanne die Bedingungen der Unversehrtheit erfüllen, wenn sie eine vollständige Ansammlung von Pflanzenfressern und

Pflanzen, die sich gemeinsam entwickelt haben, enthalten; ein Insel-Ökosystem sollte Lebensräume für die Bewahrung der endemischen Tier- und Pflanzenwelt enthalten; ein Gut mit weit umherschweifenden Arten sollte groß genug sein, um die entscheidenden Lebensräume zu umfassen, die für den Fortbestand lebensfähiger Populationen dieser Arten unerlässlich sind; in einem Gebiet, das wandernde Arten enthält, sollten jahreszeitliche Brut- und Nistplätze sowie Wanderwege unabhängig von ihrer geographischen Lage angemessen geschützt werden.

II.F. Schutz und Verwaltung

96. Durch Schutz und Verwaltung der Welterbegüter sollte sichergestellt werden, dass der außergewöhnliche universelle Wert und die Bedingungen der Unversehrtheit und/oder der Echtheit zum Zeitpunkt der Anmeldung erhalten oder in Zukunft verbessert werden.
97. Alle in die Liste des Erbes der Welt eingetragenen Güter müssen über ein angemessenes langfristiges Schutz- und Verwaltungssystem durch Gesetze, sonstige Vorschriften, institutionelle Maßnahmen oder Traditionen verfügen, das ihre Erhaltung gewährleistet. Dieser Schutz sollte auch angemessen festgelegte Grenzen umfassen. Ebenso sollten die Vertragsstaaten einen angemessenen Schutz des angemeldeten Gutes auf nationaler, regionaler, kommunaler und/oder traditioneller Ebene nachweisen. Sie sollten der Anmeldung geeignete Texte mit einer klaren Erläuterung der Art und Weise, in der das Gut geschützt wird, beifügen.

Schutzmaßnahmen durch Gesetze, sonstige Vorschriften und Verträge

98. Maßnahmen durch Gesetze und sonstige Vorschriften auf nationaler und lokaler Ebene sollten den Erhalt des Gutes und seinen Schutz vor Entwicklungen und Veränderungen gewährleisten, die nachteilige Auswirkungen auf den außergewöhnlichen universellen Wert oder die Unversehrtheit und/oder die Echtheit des Gutes haben könnten. Die Vertragsstaaten sollten ferner die vollständige und wirksame Umsetzung dieser Maßnahmen sicherstellen.

Festlegung von Grenzen für wirksamen Schutz

99. Die Festlegung von Grenzen ist ein wesentliches Erfordernis für die Gewährleistung eines wirksamen Schutzes der angemeldeten Güter. Grenzen sollten festgelegt werden, um sicherzustellen, dass der außergewöhnliche universelle Wert und die Unversehrtheit und/oder die Echtheit des Gutes vollständig zum Ausdruck kommen.

100. Für nach den Kriterien i bis vi angemeldete Güter sollten die Grenzen so festgelegt werden, dass sie alle Gebiete und Merkmale umfassen, die den außergewöhnlichen universellen Wert des Gutes unmittelbar physisch zum Ausdruck bringen, sowie die Gebiete, die im Hinblick auf künftige Forschungsmöglichkeiten ein Potenzial bieten, zu einem solchen Verständnis beizutragen und dieses zu erhöhen.
101. Für nach den Kriterien vii bis x angemeldete Güter sollten die Grenzen sich an den Raumbedürfnissen derjenigen Lebensräume, Arten, Prozesse oder Erscheinungen orientieren, aufgrund derer sie in die Liste des Erbes der Welt eingetragen wurden. Die Grenzen sollten ausreichende Gebiete unmittelbar angrenzend an das Gebiet von außergewöhnlichem universellem Wert einschließen, damit die schutzwürdigen Werte des Gutes vor den direkten Auswirkungen menschlichen Eindringens und der Ressourcennutzung außerhalb des angemeldeten Gebiets geschützt sind.
102. Die Grenzen des angemeldeten Gutes können mit einem oder mehreren vorhandenen oder geplanten Schutzgebieten wie Nationalparks, Naturschutzgebieten oder Biosphärenreservaten oder geschützten historischen Gebieten deckungsgleich sein. Während solche anerkannten Schutzgebiete verschiedene Verwaltungszonen umfassen können, genügen möglicherweise nur einige dieser Zonen den Kriterien für die Eintragung.

Pufferzonen

103. In allen Fällen, in denen es für die angemessene Erhaltung des Gutes erforderlich ist, sollte eine ausreichende Pufferzone vorgesehen werden.
104. Zum Zwecke eines wirksamen Schutzes des angemeldeten Gutes wird eine Pufferzone als ein Gebiet definiert, das das angemeldete Gut umgibt und dessen Nutzung und Entwicklung durch ergänzende gesetzliche oder gewohnheitsrechtliche Regeln eingeschränkt sind, die einen zusätzlichen Schutz für das Gut bilden. Die Pufferzone sollte das unmittelbare Umfeld des angemeldeten Gutes, wesentliche Sichtachsen und andere Gebiete oder Merkmale umfassen, die eine wichtige praktische Rolle spielen, um das Gut und seinen Schutz zu unterstützen. Das die Pufferzone bildende Gebiet sollte von Fall zu Fall mit Hilfe angemessener Mechanismen festgelegt werden. Einzelheiten über Größe, Merkmale und genehmigte Nutzungen einer Pufferzone sowie eine die genauen Grenzen des Gutes und seiner Pufferzone ausweisende Karte sollten der Anmeldung beigelegt werden.
105. Eine Erläuterung, inwiefern die Pufferzone das Gut schützt, sollte ebenfalls beigelegt werden.
106. Wird keine Pufferzone vorgeschlagen, so sollte die Anmeldung eine Erklärung enthalten, weshalb keine Pufferzone erforderlich ist.

- 107.** Auch wenn Pufferzonen in der Regel nicht Bestandteil des angemeldeten Gutes sind, sollten Änderungen an der Pufferzone, die nach der Eintragung eines Gutes in die Liste des Erbes des Welt vorgenommen werden, durch das Komitee für das Erbe der Welt genehmigt werden.

Verwaltungssysteme

- 108.** Jedes angemeldete Gut sollte über einen angemessenen Verwaltungsplan oder ein anderes durch Unterlagen belegtes Verwaltungssystem verfügen, in dem erläutert wird, wie der außergewöhnliche universelle Wert eines Gutes erhalten werden kann, vorzugsweise durch Beteiligung der Bevölkerung.
- 109.** Zweck eines Verwaltungssystems ist es, den wirksamen Schutz eines angemeldeten Gutes für gegenwärtige und künftige Generationen sicherzustellen.
- 110.** Ein wirksames Verwaltungssystem hängt von Art, Merkmalen und Erfordernissen des angemeldeten Gutes und seines kulturellen und natürlichen Kontextes ab. Verwaltungssysteme können sich hinsichtlich des kulturellen Blickwinkels, der verfügbaren Mittel und anderer Faktoren unterscheiden. Sie können traditionelle Verfahren, vorhandene Planungsinstrumente auf städtischer oder regionaler Ebene und andere formelle und informelle Verfahren zur Planungskontrolle umfassen.
- 111.** Bei Anerkennung der oben erwähnten Vielfalt könnten zu den allgemeinen Elementen eines wirksamen Verwaltungssystems gehören:
- a) ein von allen Akteuren geteiltes umfassendes Verständnis des Gutes;
 - b) ein Zusammenspiel von Planung, Durchführung, Überwachung und Evaluierung;
 - c) die Beteiligung von Partnern und Akteuren;
 - d) die Zuteilung der erforderlichen Mittel;
 - e) der Aufbau von Kapazitäten;
 - f) eine den Regeln der Rechenschaftspflicht entsprechende, transparente Beschreibung der Funktionsweise des Verwaltungssystems.
- 112.** Zu einer wirksamen Verwaltung gehört auch ein Zusammenspiel langfristiger und alltäglicher Maßnahmen zum Schutz, zur Erhaltung und zur Präsentation des angemeldeten Gutes.
- 113.** Zudem hat das Komitee für das Erbe der Welt im Zusammenhang mit der Durchführung des Übereinkommens ein Verfahren zur reaktiven Überwachung (siehe Kapitel IV) und ein Verfahren zur regelmäßigen Berichterstattung (siehe Kapitel V) eingeführt.

- 114.** Im Fall von Sammelgütern ist ein Verwaltungssystem oder sind Verfahren zur Gewährleistung einer koordinierten Verwaltung der einzelnen Komponenten von grundlegender Bedeutung und sollten in der Anmeldung durch Unterlagen belegt werden (siehe die Nummern 137-139).
- 115.** Unter bestimmten Umständen ist es möglich, dass es zu dem Zeitpunkt, zu dem ein Gut zur Prüfung durch das Komitee für das Erbe der Welt angemeldet wird, keinen Verwaltungsplan beziehungsweise kein anderes Verwaltungssystem gibt. Der betreffende Vertragsstaat sollte angeben, wann ein solcher Verwaltungsplan oder ein solches Verwaltungssystem vorliegen wird und wie er die für die Erarbeitung und Durchführung des neuen Verwaltungsplans oder -systems erforderlichen Mittel aufzubringen gedenkt. Der Vertragsstaat sollte auch andere Unterlagen vorlegen (z. B. Maßnahmenpläne), nach denen sich die Verwaltung der Stätte bis zur Fertigstellung des Verwaltungsplans richtet.
- 116.** Ist der charakteristische Wert eines angemeldeten Gutes durch menschliches Handeln bedroht und entsprechen sie doch den Kriterien und den Bedingungen der Echtheit und Unversehrtheit, die unter den Nummern 78-95 dargelegt sind, so sollte zusammen mit dem Anmeldungsvorgang ein Plan vorgelegt werden, in dem die erforderlichen Abhilfemaßnahmen dargestellt werden. Werden die vom anmeldenden Vertragsstaat vorgeschlagenen Abhilfemaßnahmen nicht innerhalb der von diesem Vertragsstaat genannten Frist durchgeführt, so zieht das Komitee die Streichung des Gutes aus der Liste nach Maßgabe des von ihm beschlossenen Verfahrens in Betracht (siehe Kapitel IV.C).
- 117.** Die Vertragsstaaten sind verantwortlich für die Durchführung wirksamer Verwaltungsmaßnahmen für ein Welterbegut. Die Vertragsstaaten sollten dies in enger Zusammenarbeit mit den Verwaltern der Güter, der für die Verwaltung zuständigen Stelle und anderen Partnern und Akteuren bei der Verwaltung des Gutes tun.
- 118.** Das Komitee empfiehlt, dass die Vertragsstaaten das Thema Risikovorbeugung in ihre Verwaltungspläne und Ausbildungsstrategien für die Welterbestätten aufnehmen.⁵⁴⁾

Nachhaltige Nutzung

- 119.** Eine Vielzahl bereits erfolgreicher oder vorgeschlagener Nutzungen von Welterbegütern ist möglich, sofern sie ökologisch und kulturell nachhaltig sind. Der Vertragsstaat und die Partner müssen sicherstellen, dass eine solche nachhaltige Nutzung keine nachteiligen Auswirkungen auf den außergewöhnlichen universellen Wert, die Unversehrtheit und/oder Echtheit des Gutes hat. Ferner sollte jede Form der Nutzung ökologisch und kulturell nachhaltig sein. Bei einigen Gütern wäre eine Nutzung durch den Menschen nicht angemessen.

⁵⁴⁾ Beschluss 28 COM 10B.4

III. Verfahren für die Eintragung von Gütern in die Liste des Erbes der Welt

III.A. Vorbereitung von Anmeldungen

120. Das Anmelddokument ist die wesentliche Grundlage, auf der das Komitee die Eintragung der Güter in die Liste des Erbes der Welt prüft. Alle einschlägigen Informationen sollten dem Anmelddokument beigefügt und die zugrundeliegenden Informationsquellen angegeben werden.
121. Anlage 3 enthält Hinweise für die Vertragsstaaten zur Vorbereitung von Anmeldungen spezieller Arten von Gütern.
122. Bevor ein Vertragsstaat beginnt, eine Anmeldung eines Gutes für die Eintragung in die Liste des Erbes der Welt vorzubereiten, sollte er sich mit dem unter Nummer 168 beschriebenen Anmeldeverfahren vertraut machen.
123. Die Beteiligung der örtlichen Bevölkerung an dem Anmeldeverfahren ist von entscheidender Bedeutung, damit sie später die Verantwortung für die Erhaltung des Gutes mit dem Vertragsstaat teilen kann. Die Vertragsstaaten werden ermutigt, Anmeldungen unter Beteiligung einer Vielzahl unterschiedlicher Akteure, einschließlich der Verwalter der Stätten, kommunaler und regionaler Verwaltungen, lokaler Gemeinschaften, nicht-staatlicher Organisationen (NGOs) und anderer interessierter Parteien vorzubereiten.
124. Vorbereitende Unterstützung, wie in Kapitel VII.E beschrieben, kann von Vertragsstaaten für die Vorbereitung von Anmeldungen beantragt werden.
125. Die Vertragsstaaten werden ermutigt, Kontakt mit dem Sekretariat aufzunehmen, das sie während des gesamten Anmeldeverfahrens unterstützen kann.
126. Das Sekretariat kann ferner
 - a) Unterstützung bei der Auswahl geeigneter Karten und Fotografien leisten und den Vertragsstaaten die nationalen Stellen nennen, bei denen diese erhältlich sind;
 - b) Beispiele für erfolgreiche Anmeldungen und für Verwaltungs- und Rechtsvorschriften zur Verfügung stellen;
 - c) Hinweise für die Anmeldung verschiedener Arten von Gütern wie Kulturlandschaften, Städte, Kanäle und Welterberouten (siehe Anlage 3) geben;
 - d) Hinweise für die Anmeldung von Sammelgütern und grenzüberschreitenden Gütern (siehe die Nummern 134-139) geben.
127. Die Vertragsstaaten können dem Sekretariat bis zum **30. September** jedes Jahres Entwürfe von Anmeldungen zur Kommentierung und Prüfung vorlegen (siehe Nummer 168). Die Vorlage des Entwurfs einer Anmeldung ist freiwillig.

- 128.** Anmeldungen können zu jedem beliebigen Zeitpunkt im Lauf des Jahres vorgenommen werden, jedoch wird nur für die Anmeldungen, die »vollständig« sind (siehe Nummer 132) und beim Sekretariat am oder vor dem **1. Februar** eingehen, im Lauf des Folgejahrs die Eintragung in die Liste des Erbes der Welt durch das Komitee für das Erbe der Welt geprüft. Nur Anmeldungen von Gütern, die auf der Vorschlagsliste des Vertragsstaats stehen, werden vom Komitee geprüft (siehe Nummer 63).

III.B. Form und Inhalt der Anmeldungen

- 129.** Anmeldungen von Gütern für die Eintragung in die Liste des Erbes der Welt sollten in Übereinstimmung mit dem in Anlage 5 beigefügten Formblatt vorbereitet werden.
- 130.** Das Formblatt enthält folgende Abschnitte:
1. Bestimmung des Gutes
 2. Beschreibung des Gutes
 3. Begründung für die Eintragung
 4. Erhaltungszustand und sich auf das Gut auswirkende Faktoren
 5. Schutz und Verwaltung
 6. Überwachung
 7. Dokumentation
 8. Angaben zur Kontaktaufnahme mit den zuständigen Behörden
 9. Unterschrift im Namen des Vertragsstaats
- 131.** Anmeldungen für die Liste des Erbes der Welt werden eher nach ihrem Inhalt als nach ihrem Äußeren bewertet.
- 132.** Damit eine Anmeldung als »vollständig« gilt, sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

1. Bestimmung des Gutes

Die Grenzen des vorgeschlagenen Gutes sind klar festzulegen, wobei eindeutig zwischen dem angemeldeten Gut und einer gegebenenfalls vorhandenen Pufferzone (siehe die Nummern 103-107) zu unterscheiden ist. Karten müssen detailliert genug sein, um genau auszuweisen, welcher Land- und/oder Wassergebiet angemeldet wird. Aktualisierte, amtliche topographische Karten des Vertragsstaats, in denen die Grenzen des Gutes eingezeichnet wurden, sind, falls vorhanden, beizufügen. Eine Anmeldung gilt als »unvollständig«, wenn sie keine klar festgelegten Grenzen beinhaltet.

2. Beschreibung des Gutes

Die Beschreibung des Gutes muss die Bestimmung des Gutes und einen Überblick über seine Geschichte und Entwicklung enthalten. Alle Bestandteile, die in der Karte eingezeichnet sind, müssen benannt und beschrieben sein. Insbesondere ist bei der Sammelanmeldung von Gütern jeder einzelne Bestandteil genau zu beschreiben.

Unter Geschichte und Entwicklung des Gutes soll beschrieben werden, wie das Gut seine gegenwärtige Form erhalten und welche bedeutsamen Veränderungen es erfahren hat. In diesen Informationen sollen die wichtigsten Tatsachen enthalten sein, die notwendig sind, um darzustellen und zu begründen, dass das Gut die Kriterien des außergewöhnlichen universellen Wertes und die Bedingungen der Unversehrtheit und/oder der Echtheit erfüllt.

3. Begründung für die Eintragung

In diesem Abschnitt sind die Welterbe-Kriterien (siehe Nummer 77) anzugeben, nach denen das Gut vorgeschlagen wird, zusammen mit einer klaren Begründung für die Verwendung jedes einzelnen Kriteriums. Auf der Grundlage dieser Kriterien soll in einer von dem Vertragsstaat erarbeiteten Erklärung zum außergewöhnlichen universellen Wert des Gutes (siehe die Nummern 49-53 und 155) deutlich gemacht werden, warum davon ausgegangen wird, dass das Gut eine Eintragung in die Liste des Erbes der Welt verdient. Eine vergleichende Analyse⁵⁵⁾ des Gutes in Bezug auf ähnliche Güter auf nationaler und internationaler Ebene, unabhängig davon, ob sie in die Liste des Erbes der Welt eingetragen sind, ist ebenfalls beizufügen. In der vergleichenden Analyse ist die Bedeutung des angemeldeten Gutes in seinem nationalen und internationalen Kontext zu erläutern. Erklärungen zur Unversehrtheit und Echtheit sind beizufügen und sollen zeigen, inwiefern das Gut die unter den Nummern 78-95 beschriebenen Bedingungen erfüllt.⁵⁶⁾

4. Erhaltungszustand und sich auf das Gut auswirkende Faktoren

In diesem Abschnitt sind genaue Angaben zu dem gegenwärtigen Erhaltungszustand des Gutes (einschließlich von Angaben zum physischen Zustand des Gutes und zu Erhaltungsmaßnahmen) zu machen. Außerdem muss dieser Abschnitt eine Beschreibung der sich auf das Gut auswirkenden Faktoren (einschließlich der Gefahren für das Gut) enthalten. Die hier gemachten Angaben stellen die grundlegenden Daten dar, die zur Überwachung des Erhaltungszustands des angemeldeten Gutes in Zukunft erforderlich sind.

55) Die von den Vertragsstaaten bei der Anmeldung von Gütern für die Eintragung in die Liste des Erbes der Welt erstellte vergleichende Analyse ist nicht mit den von den beratenden Gremien auf Ersuchen des Komitees erstellten thematischen Studien (Nummer 148) zu verwechseln.

56) Beschluss 7 EXT.COM 4A

5. Schutz und Verwaltung

Schutz: Abschnitt 5 soll eine Liste der für den Schutz des Gutes wichtigsten Maßnahmen in Form von Gesetzen, sonstigen Vorschriften, Verträgen, Plänen, institutionellen und/oder traditionellen Verfahren sowie eine genaue Analyse der Art und Weise einhalten, in der dieser Schutz derzeit erfolgt. Der Wortlaut der Gesetze, Vorschriften, Verträge, Pläne und/oder institutionellen Verfahren oder eine Zusammenfassung dieser Texte ist in englischer oder französischer Sprache beizufügen.

Verwaltung: Ein angemessener Verwaltungsplan oder sonstiges Verwaltungssystem ist von grundlegender Bedeutung und der Anmeldung beizufügen. Zusicherungen hinsichtlich der wirksamen Durchführung des Verwaltungsplans oder sonstigen Verwaltungssystems werden ebenfalls erwartet.

Eine genaue Analyse oder Erläuterung des Verwaltungsplans oder der Unterlagen zum Verwaltungssystem sind beizufügen.

Eine Anmeldung, die nicht die oben genannten Unterlagen enthält, gilt als unvollständig, sofern nicht andere Unterlagen, nach denen sich die Verwaltung des Gutes bis zur endgültigen Fertigstellung des Verwaltungsplans richtet, wie unter Nummer 115 dargestellt, vorgelegt werden.

6. Überwachung

Die Vertragsstaaten haben Angaben zu den Schlüsselindikatoren, die sie vorschlagen, um den Erhaltungszustand des Gutes zu messen und zu bewerten, den sich auf das Gut auswirkenden Faktoren, den Erhaltungsmaßnahmen an dem Gut, der Häufigkeit ihrer Überprüfung und den zuständigen Behörden zu machen.

7. Dokumentation

Es sind alle zur Begründung der Anmeldung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Zusätzlich zu den oben genannten Unterlagen gehören hierzu Fotografien, 35-mm-Dias und der Vordruck für das Verzeichnis der Bilder und die Genehmigung von Fotografien. Der Text der Anmeldung ist sowohl in Papierform als auch in elektronischer Form (Diskette oder CD-ROM) vorzulegen

8. Informationen zur Kontaktaufnahme mit den zuständigen Behörden

Es sind genaue Angaben zur Kontaktaufnahme mit den zuständigen Behörden zu machen.

9. Unterschrift im Namen des Vertragsstaats

Die Anmeldung ist mit der Originalunterschrift des Beamten abzuschließen, der ermächtigt ist, im Namen des Vertragsstaats zu unterzeichnen.

10. Anzahl der erforderlichen Papierexemplare

- Anmeldungen von Kulturgütern (ohne Kulturlandschaften): 2 Exemplare
- Anmeldungen von Naturgütern: 3 Exemplare
- Anmeldungen von gemischten Gütern und Kulturlandschaften: 4 Exemplare

11. Papierformat und elektronische Form

Anmeldungen sind auf DIN-A4-Papier (oder »Briefformat«) und in elektronischer Form (Diskette oder CD-ROM) einzureichen. Mindestens ein Papierexemplar ist als Lose-Blatt-Exemplar an Stelle eines gebundenen Exemplars einzureichen, um das Fotokopieren zu erleichtern.

12. Übermittlung

Die Vertragsstaaten legen die ordnungsgemäß unterzeichnete Anmeldung in englischer oder französischer Sprache folgender Stelle vor:

UNESCO World Heritage Centre

7, place de Fontenoy

75352 Paris 07 SP

Frankreich

Tel.: +33 (0) 1 4568 1136

Fax: +33 (0) 1 4568 5570

E-Mail: wh-nominations@unesco.org

- 133.** Das Sekretariat behält alle mit der Anmeldung eingereichten Unterlagen (Karten, Pläne, fotografisches Material etc.) ein.

III.C. Erfordernisse für die Anmeldung verschiedener Arten von Gütern

Grenzüberschreitende Güter

- 134.** Ein angemeldetes Gut kann

a) sich in dem Hoheitsgebiet eines einzigen Vertragsstaats befinden oder

- b) sich in dem Hoheitsgebiet aller betroffenen Vertragsstaaten befinden, die an das Gut angrenzen (grenzüberschreitendes Gut).⁵⁷⁾
- 135.** Soweit möglich, sollten grenzüberschreitende Anmeldungen von den Vertragsstaaten gemeinsam in Übereinstimmung mit Artikel 11 Absatz 3 des Übereinkommens vorbereitet und eingereicht werden. Den betroffenen Vertragsstaaten wird dringend empfohlen, einen gemeinsamen Verwaltungsausschuss oder ein ähnliches Gremium einzurichten, um die Verwaltung des gesamten grenzüberschreitenden Gutes zu überwachen.
- 136.** Erweiterungen eines bestehenden Welterbeguts, das sich in einem Vertragsstaat befindet, können vorgeschlagen werden, um das Gut zu einem grenzüberschreitenden Gut zu machen.

Sammelgüter

- 137.** Ein Sammelgut besteht aus einzelnen Bestandteilen, zwischen denen ein Zusammenhang besteht, weil sie
- a) demselben historisch-kulturellen Bereich,
 - b) derselben für das geographische Gebiet kennzeichnenden Art von Gütern,
 - c) derselben geologischen oder geomorphologischen Erscheinungsform, derselben biogeographischen Region oder einem Ökosystem derselben Art angehören, und sofern das Gut als Ganzes – und nicht unbedingt seine einzelnen Bestandteile – den außergewöhnlichen universellen Wert ausmacht.
- 138.** Ein angemeldetes Sammelgut kann sich
- a) in dem Hoheitsgebiet eines einzigen Vertragsstaats befinden (nationales Sammelgut)
 - b) innerhalb des Hoheitsgebiets verschiedener Vertragsstaaten, die nicht aneinander angrenzen müssen, befinden und wird dann mit Zustimmung aller betroffenen Vertragsstaaten angemeldet (transnationales Sammelgut).⁵⁸⁾
- 139.** Anmeldungen von Sammelgütern, sei es durch einen Vertragsstaat oder durch mehrere Staaten, können über mehrere Anmeldezyklen zur Beurteilung vorgelegt werden, vorausgesetzt, dass das erste angemeldete Gut für sich allein genommen von außergewöhnlichem universellem Wert ist. Vertragsstaaten, die über mehrere Anmeldezyklen gestaffelte Anmeldungen von Sammelgütern planen, wird empfohlen, das Komitee über ihre Absicht zu unterrichten, um eine bessere Planbarkeit zu ermöglichen.

57) Beschluss 7 EXT.COM 4A

58) Beschluss 7 EXT.COM 4A

III.D. Registrierung von Anmeldungen

140. Bei Erhalt von Anmeldungen der Vertragsstaaten bestätigt das Sekretariat den Eingang, überprüft die Vollständigkeit der Anmeldungen und registriert diese. Vollständige Anmeldungen leitet das Sekretariat an die zuständigen beratenden Gremien zur Beurteilung weiter. Das Sekretariat fordert, auch auf Ersuchen der beratenden Gremien, benötigte zusätzliche Informationen von dem Vertragsstaat an. Der Zeitplan für die Registrierung und Bearbeitung der Anmeldungen wird unter Nummer 168 genau erläutert.
141. Das Sekretariat erstellt eine Liste aller eingegangenen Anmeldungen, einschließlich ihres Eingangsdatums, eines Vermerks zu ihrem Status (»vollständig« oder »unvollständig«) und des Datums, zu dem sie als »vollständig« nach Nummer 132 gelten, und legt diese Liste bei jeder Tagung des Komitees vor.⁵⁹⁾
142. Eine Anmeldung durchläuft zwischen dem Zeitpunkt ihrer Vorlage und dem Beschluss des Komitees für das Erbe der Welt einen Zyklus. Dieser Zyklus dauert in der Regel von der Vorlage im Februar des Jahres 1 bis zum Beschluss des Komitees im Juni des Jahres 2 eineinhalb Jahre.

III.E. Beurteilung der Anmeldungen durch die beratenden Gremien

143. Die beratenden Gremien beurteilen, ob von den Vertragsstaaten angemeldete Güter von außergewöhnlichem universellem Wert sind und ob sie die Bedingungen der Unversehrtheit und/oder Echtheit und die Erfordernisse hinsichtlich ihres Schutzes und ihrer Verwaltung erfüllen. Verfahren und Form der Beurteilungen durch ICOMOS und IUCN werden in Anlage 6 beschrieben.
144. Beurteilungen von Anmeldungen von Kulturgütern werden von ICOMOS vorgenommen.
145. Beurteilungen von Anmeldungen von Naturgütern werden von IUCN vorgenommen.
146. Im Fall von Anmeldungen von Kulturgütern in der Kategorie ‚Kulturlandschaften‘ wird die Beurteilung von ICOMOS gegebenenfalls in Konsultation mit IUCN vorgenommen. Bei gemischten Gütern nehmen ICOMOS und IUCN die Beurteilung gemeinsam vor.

59) Beschluss 26 COM 14 und 28 COM 14B.57

147. Auf Ersuchen des Komitees für das Erbe der Welt oder bei Bedarf erstellen ICOMOS und IUCN thematische Studien⁶⁰⁾, um die vorgeschlagenen Welterbegüter in ihrem regionalen, globalen oder thematischen Kontext zu beurteilen. Diese Studien sollten auf Informationen aus den von den Vertragsstaaten eingereichten Vorschlagslisten, aus Berichten über Tagungen zur Harmonisierung der Vorschlagslisten und aus anderen von den beratenden Gremien und anderen qualifizierten Organisationen und Einzelpersonen erstellten technischen Studien basieren. Eine Liste der bereits fertig gestellten Studien ist in Anlage 3 Abschnitt III und unter der Internetadresse der beratenden Gremien zu finden. Diese Studien sind nicht mit der vergleichenden Analyse, die von den Vertragsstaaten bei der Anmeldung von Gütern für die Eintragung in die Liste des Erbes der Welt (siehe Nummer 132) erstellt wird, zu verwechseln.
148. ICOMOS und IUCN sollten sich bei ihren Beurteilungen und Darstellungen von folgenden Grundsätzen leiten lassen:⁶¹⁾ Die Beurteilungen und Darstellungen sollten
- a) im Einklang mit dem *Welterbe-Übereinkommen* und den einschlägigen Bestimmungen der Richtlinien und allen anderen von dem Komitee in seinen Beschlüssen festgelegten Grundsätzen stehen;
 - b) objektiv, streng und wissenschaftlich bei ihren Beurteilungen sein;
 - c) auf einem gleichbleibend hohen professionellen Niveau durchgeführt werden;
 - d) sowohl bei Beurteilungen als auch bei Darstellungen eine einheitliche, mit dem Sekretariat abzustimmende Form haben und den Namen der Person, die die Stätte zur Beurteilung besichtigt hat, enthalten;
 - e) klar und für jede Stätte gesondert vermerken, ob das Gut von außergewöhnlichem universellem Wert ist, die Bedingungen der Unversehrtheit und/oder Echtheit erfüllt, ein Verwaltungsplan oder -system und Gesetze zum Schutz des Gutes vorhanden sind;
 - f) jedes Gut einschließlich seines Erhaltungszustands immer nach Maßgabe aller einschlägigen Kriterien relativ beurteilen, d.h. im Vergleich mit dem Zustand anderer Güter derselben Art sowohl innerhalb als auch außerhalb des Hoheitsgebiets des Vertragsstaats;
 - g) Verweise auf Beschlüsse des Komitees und Anmeldeanträge, die gerade geprüft werden, enthalten;
 - h) keine Informationen berücksichtigen oder in ihre Beurteilungen und Darstellungen aufnehmen, die der Vertragsstaat, ausweislich des Poststempels, nach dem 28. Februar des Jahres, in dem die Anmeldung geprüft wird, vorlegt. Der Vertrags-

60) ICOMOS: <http://www.icomos.org/studies/>
 IUCN: <http://www.iucn.org/themes/wcpa/pubs/Worldheritage.htm>

61) Beschluss 28 COM 14B.57.3

staat sollte informiert werden, wenn die Informationen nach Ablauf der Frist eingetroffen sind und bei der Beurteilung nicht berücksichtigt werden. Diese Frist sollte streng eingehalten werden;⁶²⁾

- i) gegebenenfalls eine Begründung ihrer Auffassungen in Form einer Liste der verwendeten Literatur enthalten.

149. Die beratenden Gremien werden aufgefordert, den Vertragsstaaten bis zum 31. Januar eines Jahres alle abschließenden Fragen oder den Bedarf an zusätzlichen Informationen, die sie nach der Prüfung der Unterlagen für ihre Beurteilung haben, zu übermitteln.⁶³⁾

150. Die betroffenen Vertragsstaaten werden aufgefordert, spätestens zwei Werktage vor Beginn der Tagung des Komitees dem Vorsitzenden ein Schreiben mit Kopien für die beratenden Gremien zu übersenden, in dem die sachlichen Fehler, die sie möglicherweise in der Beurteilung ihrer Anmeldung durch die beratenden Gremien festgestellt haben, aufgeführt werden. Dieses Schreiben wird in den Arbeitssprachen an die Mitglieder des Komitees verteilt und kann von dem Vorsitzenden nach der Vorstellung der Beurteilung verlesen werden.⁶⁴⁾

151. Die Empfehlungen von ICOMOS und IUCN lassen sich in drei Kategorien aufteilen:

- a) Güter, die **vorbehaltlos zur Eintragung** empfohlen werden;
- b) Güter, die **nicht zur Eintragung** empfohlen werden;
- c) Anmeldungen, deren **Aufschiebung** oder **Zurückverweisung** empfohlen wird.

III.F. Rücknahme von Anmeldungen

152. Jeder Vertragsstaat kann eine Anmeldung, die er vorgelegt hat, zu jedem beliebigen Zeitpunkt vor der Tagung des Komitees, auf der sie zur Prüfung ansteht, **zurücknehmen**. Der Vertragsstaat sollte das Sekretariat schriftlich über seine Absicht unterrichten, die Anmeldung zurückzunehmen. Wenn der Vertragsstaat dies wünscht, kann er erneut eine Anmeldung für das Gut einreichen, die dann als Neuanschuldung nach den unter Nummer 168 festgelegten Verfahren und dem dort festgelegten Zeitplan geprüft wird.

62) Beschluss 30 COM 13.13

63) Beschluss 7 EXT.COM 4B.1

64) Beschluss 7 EXT.COM 4B.1

III.G. Beschluss des Komitees für das Erbe der Welt

153. Das Komitee für das Erbe der Welt beschließt, ob ein Gut in die Liste des Erbes der Welt eingetragen, ob seine Prüfung aufgeschoben oder es an den Vertragsstaat zurückverwiesen werden soll.

Eintragung

154. Beschließt das Komitee nach der Stellungnahme der beratenden Gremien, ein Gut in die Liste des Erbes der Welt einzutragen, nimmt es eine Erklärung zum außergewöhnlichen universellen Wert des Gutes an.
155. In der Erklärung zum außergewöhnlichen universellen Wert des Gutes sollte zusammengefasst werden, warum das Komitee überzeugt ist, dass das Gut einen außergewöhnlichen universellen Wert hat, wobei die Kriterien zu nennen sind, nach denen das Gut eingetragen wurde, einschließlich der Beurteilung der Bedingungen der Unversehrtheit und Echtheit und der geltenden Schutz- und Verwaltungsvorschriften. Die Erklärung zum außergewöhnlichen universellen Wert stellt die Grundlage des künftigen Schutzes und der künftigen Verwaltung des Gutes dar.
156. Zum Zeitpunkt der Eintragung kann das Komitee auch weitere Empfehlungen zum Schutz und zur Verwaltung des Welterbeguts abgeben.
157. Die Erklärung zum außergewöhnlichen universellen Wert (einschließlich der Kriterien, nach denen ein bestimmtes Gut in die Liste des Erbes der Welt eingetragen worden ist) wird vom Komitee in seinen Berichten und Veröffentlichungen näher erläutert.

Beschluss, ein Gut nicht einzutragen

158. Beschließt das Komitee, dass ein Gut in die Liste des Erbes der Welt **nicht eingetragen werden soll**, so kann die Anmeldung dem Komitee nicht noch einmal vorgelegt werden, es sei denn, es lägen außergewöhnliche Umstände vor. Zu diesen außergewöhnlichen Umständen gehören neue Entdeckungen, neue wissenschaftliche Erkenntnisse über das Gut oder Kriterien, die in der ursprünglichen Anmeldung nicht genannt wurden. In diesen Fällen ist eine Neuanschuldung vorzulegen.

Aufschiebung von Anmeldungen

159. Anmeldungen, bei denen das Komitee beschließt, sie an den Vertragsstaat mit der Bitte um zusätzliche Informationen zurückzugeben und **aufzuschieben**, können bei der folgenden Tagung des Komitees wieder zur Prüfung vorgelegt werden. Die zusätzlichen

Informationen sind dem Sekretariat bis zum **1. Februar** des Jahres vorzulegen, in dem die Prüfung durch das Komitee gewünscht wird. Das Sekretariat leitet sie unmittelbar an die zuständigen beratenden Gremien zur Beurteilung weiter. Eine aufgeschobene Anmeldung, die dem Komitee nicht innerhalb von drei Jahren nach dem ursprünglichen Beschluss des Komitees wieder vorgelegt wird, gilt als Neuanmeldung, wenn sie nach den unter Nummer 168 festgelegten Verfahren und dem dort festgelegten Zeitplan wieder zur Prüfung vorgelegt wird.

Zurückverweisung von Anmeldungen

- 160.** Das Komitee kann beschließen, eine Anmeldung zu einer gründlicheren Bewertung oder Untersuchung oder einer grundlegenden Überarbeitung durch den Vertragsstaat **zurückzuverweisen**. Sollte ein Vertragsstaat beschließen, die zurückverwiesene Anmeldung erneut vorzulegen, ist sie bis zum **1. Februar** dem Sekretariat vorzulegen. Diese Anmeldungen werden dann von den zuständigen beratenden Gremien während des eineinhalbjährigen Zyklus nach den unter Nummer 168 festgelegten Verfahren und dem dort festgelegten Zeitplan erneut beurteilt.

III.H. Anmeldungen, die im Dringlichkeitsverfahren behandelt werden

- 161.** Der normale Zeitplan und die Bestimmung der Vollständigkeit für die Vorlage und Bearbeitung von Anmeldungen gilt nicht im Fall von Gütern, die nach Meinung der zuständigen beratenden Gremien **unzweifelhaft** den Kriterien für die Eintragung in die Liste des Erbes der Welt entsprechen und die Beschädigungen erlitten haben oder denen ernste und spezifische Gefahren durch Naturereignisse oder menschliches Handeln drohen. Diese Anmeldungen werden in einem Dringlichkeitsverfahren bearbeitet und können gleichzeitig in die Liste des Erbes der Welt und in die Liste des gefährdeten Erbes der Welt (siehe Nummern 177-191) eingetragen werden.
- 162.** Das Prozedere für in einem Dringlichkeitsverfahren zu bearbeitende Anmeldungen verläuft wie folgt:
- a) Ein Vertragsstaat legt eine Anmeldung mit einem Antrag auf Bearbeitung im Dringlichkeitsverfahren vor. Der Vertragsstaat muss das Gut bereits in seine Vorschlagsliste aufgenommen haben oder es unmittelbar aufnehmen.
 - b) In der Anmeldung ist
 - i) das Gut zu beschreiben und zu bezeichnen;
 - ii) sein außergewöhnlicher universeller Wert in Übereinstimmung mit den Kriterien zu begründen;

- iii) seine Unversehrtheit und/oder Echtheit zu begründen;
 - iv) sein Schutz- und Verwaltungssystem zu beschreiben;
 - v) die Art der Dringlichkeit, einschließlich der Art und des Ausmaßes der Beschädigung oder der Gefahr, zu beschreiben und zu zeigen, dass für den Erhalt des Gutes ein sofortiges Tätigwerden des Komitees erforderlich ist.
- c) Das Sekretariat leitet die Anmeldung unmittelbar an die zuständigen beratenden Gremien weiter und fordert eine Beurteilung des außergewöhnlichen universellen Wertes des Gutes und der Art der Dringlichkeit, der Beschädigung und/oder der Gefahren an. Eine Besichtigung vor Ort kann erforderlich sein, wenn die zuständigen beratenden Gremien es für angemessen halten.
- d) Stellen die zuständigen beratenden Gremien fest, dass das Gut **unzweifelhaft** den Kriterien für die Eintragung entspricht und die oben beschriebenen Voraussetzungen (siehe Buchstabe a) erfüllt sind, so wird die Prüfung der Anmeldung auf die Tagesordnung der nächsten Tagung des Komitees gesetzt.
- e) Bei der Prüfung der Anmeldung wird das Komitee ferner in Betracht ziehen:
- i) eine Eintragung in die Liste des gefährdeten Erbes der Welt;
 - ii) die Gewährung von internationaler Unterstützung zur Vervollständigung der Anmeldung;
 - iii) soweit erforderlich und so bald wie möglich nach der Eintragung, nachbereitende Reisen durch das Sekretariat und die zuständigen beratenden Gremien.

III.1. Änderungen der Grenzen, der zur Begründung der Eintragung verwendeten Kriterien oder der Bezeichnung eines Welterbeguts

Geringfügige Änderungen der Grenzen

- 163.** Eine geringfügige Änderung ist eine Änderung, die keine bedeutenden Auswirkungen auf die Ausdehnung des Gutes und seinen außergewöhnlichen universellen Wert hat.
- 164.** Wünscht ein Vertragsstaat, eine geringfügige Änderung der Grenzen eines bereits in die Liste des Erbes der Welt aufgenommenen Gutes zu beantragen, so muss er dies bis zum **1. Februar** dem Komitee über das Sekretariat vorlegen, das die zuständigen beratenden Gremien zu Rate zieht. Das Komitee kann solche Änderungen billigen oder die Ansicht vertreten, dass die Änderung der Grenzen bedeutend genug ist, um eine Erweiterung des Gutes darzustellen; in diesem Fall findet das Verfahren für Neuanmeldungen Anwendung.

Bedeutende Änderungen der Grenzen

- 165.** Wünscht ein Vertragsstaat die Grenzen eines bereits in die Liste des Erbes der Welt eingetragenen Gutes bedeutend zu ändern, so hat der Vertragsstaat diesen Vorschlag wie eine Neuanschuldung einzureichen. Diese Neuanschuldung ist bis zum **1. Februar** vorzulegen und wird im eineinhalbjährigen Zyklus der Prüfung nach den unter Nummer 168 festgelegten Verfahren und dem dort festgelegten Zeitplan beurteilt. Diese Bestimmung gilt für Erweiterungen ebenso wie für Verkleinerungen.

Änderung der zur Begründung der Eintragung in die Liste des Erbes der Welt verwendeten Kriterien

- 166.** Wünscht ein Vertragsstaat, dass ein Gut unter zusätzlichen oder anderen Kriterien als den bei der ursprünglichen Eintragung verwendeten Kriterien eingetragen wird, hat er diesen Antrag wie eine Neuanschuldung einzureichen. Die Neuanschuldung ist bis zum **1. Februar** vorzulegen und wird im eineinhalbjährigen Zyklus der Prüfung nach den unter Nummer 168 festgelegten Verfahren und dem dort festgelegten Zeitplan beurteilt. Empfohlene Güter werden nur nach den neuen Kriterien beurteilt und bleiben auch dann auf der Liste des Erbes der Welt, wenn ihnen die Anerkennung nach zusätzlichen Kriterien versagt bleibt.

Änderungen der Bezeichnung eines Welterbeguts

- 167.** Ein Vertragsstaat kann beantragen, dass das Komitee eine Änderung der Bezeichnung eines bereits in die Liste des Erbes der Welt eingetragenen Gutes genehmigt. Ein Antrag auf Änderung der Bezeichnung muss beim Sekretariat **spätestens drei Monate vor der Tagung des Komitees** eingehen.

III.J. Zeitplan – Überblick

168. Zeitplan	Verfahren
30. September (vor Jahr 1)	Termin für den Eingang der von den Vertragsstaaten freiwillig beim Sekretariat eingereichten <u>Entwürfe</u> von Anmeldungen.
15. November (vor Jahr 1)	Das Sekretariat wendet sich an die Vertragsstaaten bezüglich der Vollständigkeit der Entwürfe der Anmeldungen und weist im Fall ihrer Unvollständigkeit auf die fehlenden Informationen hin, die zur Vervollständigung der Anmeldungen erforderlich sind.
1. Februar Jahr 1	<p>Termin, zu dem die <u>vollständigen</u> Anmeldungen beim Sekretariat eingegangen sein müssen, um den zuständigen beratenden Gremien zur Beurteilung weitergeleitet zu werden.</p> <p>Anmeldungen müssen bis 17.00 Uhr GMT oder, falls das Datum auf ein Wochenende fällt, bis 17.00 Uhr GMT des vorangehenden Freitags eingehen.</p> <p>Anmeldungen, die nach Ablauf dieses Termins eingehen, werden in einem späteren Zyklus geprüft.</p>
1. Februar – 1. März Jahr 1	<p>Registrierung, Prüfung der Vollständigkeit und Weiterleitung an die zuständigen beratenden Gremien.</p> <p>Das Sekretariat registriert alle Anmeldungen, bestätigt dem anmeldenden Vertragsstaat den Eingang und verzeichnet ihren Inhalt. Das Sekretariat informiert den anmeldenden Vertragsstaat darüber, ob die Anmeldung vollständig ist oder nicht.</p> <p>Anmeldungen, die <u>nicht vollständig</u> sind (siehe Nummer 132) werden nicht an die zuständigen beratenden Gremien zur Beurteilung weitergeleitet. Ist eine Anmeldung unvollständig, so wird dem betreffenden Vertragsstaat mitgeteilt, welche Informationen noch erforderlich sind, um die Anmeldung bis Ablauf der Frist am 1. Februar des Folgejahres zu vervollständigen, damit die Anmeldung in einem späteren Zyklus geprüft werden kann.</p> <p>Anmeldungen, die <u>vollständig</u> sind, werden an die zuständigen beratenden Gremien zur Beurteilung weitergeleitet.</p>

1. März Jahr 1	Termin, zu dem das Sekretariat den Vertragsstaat über den Eingang einer Anmeldung und darüber, ob sie als vollständig angesehen wird und bis zum 1. Februar eingegangen ist, informiert.
März Jahr 1 – Mai Jahr 2	Zeitraum der Beurteilung durch die beratenden Gremien.
31. Januar Jahr 2	Falls erforderlich, können die zuständigen beratenden Gremien die Vertragsstaaten auffordern, zusätzliche Informationen während des Beurteilungszeitraums und spätestens bis zum 31. Januar von Jahr 2 vorzulegen.
28. Februar Jahr 2	<p>Termin, zu dem von den zuständigen beratenden Gremien angeforderte zusätzliche Informationen diesen von dem Vertragsstaat über das Sekretariat vorgelegt werden müssen.</p> <p>Bei zusätzlichen Informationen sind dem Sekretariat die gleiche Anzahl an Kopien und elektronischen Exemplaren wie bei Anmeldungen nach Nummer 132 vorzulegen. Betreffen die vorgelegten zusätzlichen Informationen Änderungen am Hauptwortlaut der Anmeldung, so hat der Vertragsstaat diese Änderungen in einer Änderungsfassung des ursprünglichen Wortlauts vorzulegen, um eine Verwechslung der alten und neuen Wortlaute zu vermeiden. Die Änderungen sind klar zu kennzeichnen. Eine elektronische Fassung (CD-ROM oder Diskette) dieses neuen Textes ist dem Papierexemplar beizufügen.</p>
Sechs Wochen vor der Jahrestagung des Komitees für das Erbe der Welt Jahr 2	Die zuständigen beratenden Gremien übermitteln ihre Beurteilungen und Empfehlungen dem Sekretariat zur Weiterleitung an das Komitee für das Erbe der Welt und an die Vertragsstaaten.
Spätestens zwei Werktage vor Beginn der Jahrestagung des Komitees für das Erbe der Welt Jahr 2	<p>Korrektur der Sachfehler durch die Vertragsstaaten.</p> <p>Die betroffenen Vertragsstaaten können bis spätestens zwei Werk tage vor Beginn der Jahrestagung des Komitees ein Schreiben mit Kopien für die beratenden Gremien an den Vorsitzenden übersenden, in dem sie die Sachfehler, die sie möglicherweise in der Beurteilung ihrer Anmeldung durch die beratenden Gremien festgestellt haben, genau aufführen.</p>

Jahrestagung
des Komitees für das
Erbe der Welt (Juni/
Juli)
Jahr 2

Das Komitee prüft die Anmeldungen und fasst seine Beschlüsse.

Unmittelbar nach
der Jahrestagung des
Komitees für das
Erbe der Welt

Notifikation an die Vertragsstaaten

Das Sekretariat notifiziert allen Vertragsstaaten, deren Anmeldungen durch das Komitee geprüft worden sind, die einschlägigen Beschlüsse des Komitees.

Nach dem Beschluss des Komitees für das Erbe der Welt, ein Gut in die Liste des Erbes der Welt einzutragen, sendet das Sekretariat dem Vertragsstaat und den Verwaltern der Stätte ein Schreiben mit einer Karte des eingetragenen Gebiets und der Erklärung zum außergewöhnlichen universellen Wert (ein Hinweis auf die Kriterien, die durch das Gut erfüllt werden, ist beizufügen).

Unmittelbar nach
der Jahrestagung des
Komitees für das
Erbe der Welt

Das Sekretariat veröffentlicht jedes Jahr nach der Jahrestagung des Komitees die aktualisierte Liste des Erbes der Welt.

Die Bezeichnungen der Vertragsstaaten, welche die in die Liste des Erbes der Welt eingetragenen Güter angemeldet haben, werden in Form einer Liste unter folgendem Titel veröffentlicht: »Vertragsstaat, der die Anmeldung eines Gutes in Übereinstimmung mit dem *Übereinkommen* vorgelegt hat«.

Innerhalb eines Monats nach Abschluss
der Jahrestagung des
Komitees für das
Erbe der Welt

Das Sekretariat übermittelt den veröffentlichten Bericht aller Beschlüsse des Komitees für das Erbe der Welt allen Vertragsstaaten.

IV. Verfahren zur Überwachung des Erhaltungszustands der Welterbegüter

IV.A. Reaktive Überwachung

Bestimmung des Begriffs der Reaktiven Überwachung

- 169.** Reaktive Überwachung ist die Berichterstattung des Sekretariats, anderer Dienststellen der UNESCO und der beratenden Gremien an das Komitee über den Erhaltungszustand bestimmter Welterbegüter, die bedroht sind. Zu diesem Zweck legen die Vertragsstaaten bis zum **1. Februar** dem Komitee durch das Sekretariat spezielle Berichte und Belastungsstudien vor, sobald außergewöhnliche Umstände eintreten oder Arbeiten ausgeführt werden, die sich auf den Erhaltungszustand des Gutes auswirken können. Die reaktive Überwachung ist auch im Hinblick auf Güter vorgesehen, die, wie unter den Nummern 177 bis 191 dargelegt, in die Liste des gefährdeten Erbes der Welt eingetragen sind oder eingetragen werden sollen. Die reaktive Überwachung ist in dem Verfahren für eine mögliche Streichung von Gütern aus der Liste des Erbes der Welt vorgesehen, das unter den Nummern 192 bis 198 dargelegt ist.

Ziel der reaktiven Überwachung

- 170.** Bei der Festlegung des Verfahrens der reaktiven Überwachung war das Komitee besonders darauf bedacht, dass alle nur denkbaren Maßnahmen ergriffen werden, um die Streichung eines Gutes aus der Liste zu verhindern, und es war bereit, den Vertragsstaaten in diesem Zusammenhang so weit wie möglich technische Unterstützung anzubieten.⁶⁵⁾
- 171.** In diesem Zusammenhang empfiehlt das Komitee den Vertragsstaaten, mit den beratenden Gremien zusammenzuarbeiten, die von dem Komitee gebeten worden sind, in seinem Namen den Fortgang der Arbeit zur Erhaltung der in der Liste des Erbes der Welt eingetragenen Güter zu überwachen und darüber zu berichten.

Von den Vertragsstaaten und/oder aus anderen Quellen erhaltene Informationen

- 172.** Das Komitee für das Erbe der Welt fordert die Vertragsstaaten des *Übereinkommens* auf, das Komitee über das Sekretariat zu benachrichtigen, wenn sie die Absicht haben, in einem aufgrund des *Übereinkommens* geschützten Gebiet erhebliche Wiederherstellungs- oder Neubaumaßnahmen durchzuführen oder zu genehmigen, die Auswirkungen auf den außergewöhnlichen universellen Wert des Gutes haben können. Die Benach-

⁶⁵⁾ Artikel 4 des *Übereinkommens*: »Jeder Vertragsstaat erkennt an, dass es in erster Linie seine eigene Aufgabe ist, Erfassung, Schutz, Erhaltung in Bestand und Wertigkeit des in seinem Hoheitsgebiet befindlichen, in den Artikeln 1 und 2 bezeichneten Kultur- und Naturerbes sowie seine Weitergabe an künftige Generationen sicherzustellen ...«

ichtigung sollte so bald wie möglich (zum Beispiel vor Ausarbeitung der grundlegenden Unterlagen für bestimmte Projekte) und vor Entscheidungen erfolgen, die schwer zurückzunehmen wären, so dass das Komitee mithelfen kann, angemessene Lösungen zu finden, um zu gewährleisten, dass der außergewöhnliche universelle Wert des Gutes vollständig erhalten bleibt.

- 173.** Das Komitee für das Erbe der Welt erwartet, dass Berichte über Besichtigungen zur Überprüfung des Erhaltungszustands der Welterbegüter Folgendes enthalten:
- a) Hinweise auf Gefahren oder wesentliche Verbesserungen bei der Erhaltung des Gutes seit dem letzten Bericht, der dem Komitee für das Erbe der Welt erstattet wurde;
 - b) Folgemaßnahmen zu früheren Beschlüssen des Komitees für das Erbe der Welt zum Erhaltungszustand des Gutes;
 - c) Angaben zu Gefahren, Beschädigungen oder Verlust des außergewöhnlichen universellen Wertes, der Unversehrtheit und/oder Echtheit, aufgrund derer das Gut in die Liste des Erbes der Welt eingetragen wurde.⁶⁶⁾
- 174.** Erhält das Sekretariat den Hinweis, dass ein in die Liste eingetragenes Gut in bedrohlichem Ausmaß verfallen ist oder die notwendigen Abhilfemaßnahmen nicht innerhalb der vorgeschlagenen Frist ergriffen worden sind, aus einer anderen Quelle als von dem betreffenden Vertragsstaat, so wird es in Abstimmung mit dem betreffenden Vertragsstaat Quelle und Inhalt des Hinweises nachprüfen und den Staat um seine Stellungnahme ersuchen.

Beschluss des Komitees für das Erbe der Welt

- 175.** Das Sekretariat fordert die zuständigen beratenden Gremien zur Stellungnahme zu dem Hinweis auf.
- 176.** Der Hinweis wird zusammen mit den Stellungnahmen des betreffenden Vertragsstaats und der beratenden Gremien dem Komitee in Form eines Berichts zum Erhaltungszustand jedes Gutes zur Kenntnis gebracht; das Komitee kann dann eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen ergreifen:
- a) Es kann entscheiden, dass das Gut nicht in bedrohlichem Ausmaß verfallen ist und dass nichts weiter veranlasst werden sollte;
 - b) ist das Komitee der Ansicht, dass das Gut in bedrohlichem Ausmaß verfallen ist, jedoch nicht so sehr, dass seine Wiederherstellung unmöglich ist, so kann es be-

66) Beschluss 27 COM 7B.106.2

schließen, das Gut weiter in der Liste zu führen, sofern der betreffende Vertragsstaat die notwendigen Maßnahmen ergreift, um das Gut innerhalb einer angemessenen Frist wiederherzustellen. Das Komitee kann auch beschließen, dass im Rahmen des Fonds für das Erbe der Welt technische Unterstützung bei Arbeiten geleistet wird, die mit der Wiederherstellung des Gutes im Zusammenhang stehen, und dem Vertragsstaat vorschlagen, solche Unterstützung anzufordern, falls dies noch nicht geschehen ist;

- c) sind die unter den Nummern 177-182 bezeichneten Erfordernisse und Kriterien erfüllt, kann das Komitee beschließen, das Gut in die Liste des gefährdeten Erbes der Welt nach den unter den Nummern 183-189 dargelegten Verfahren einzutragen;
- d) ist erwiesen, dass das Gut so sehr verfallen ist, dass es unwiederbringlich diejenigen Merkmale eingebüßt hat, die für seine Eintragung in die Liste bestimmend waren, so kann das Komitee beschließen, das Gut aus der Liste zu streichen. Bevor eine derartige Maßnahme ergriffen wird, unterrichtet das Sekretariat den betreffenden Vertragsstaat. Gibt der betreffende Vertragsstaat eine Stellungnahme ab, so wird diese dem Komitee zur Kenntnis gebracht;
- e) reichen die vorhandenen Unterlagen nicht aus, um das Komitee in die Lage zu versetzen, eine der unter Buchstabe a, b, c oder d genannten Maßnahmen zu ergreifen, so kann das Komitee beschließen, das Sekretariat zu ermächtigen, die notwendigen Schritte einzuleiten, um in Abstimmung mit dem betreffenden Vertragsstaat den derzeitigen Zustand des Gutes, die ihm drohenden Gefahren und die Durchführbarkeit einer angemessenen Wiederherstellung des Gutes festzustellen, sowie dem Komitee über das Ergebnis seiner Schritte zu berichten; derartige Maßnahmen können auch die Entsendung von Sachverständigen zu einer Besichtigung des Gutes oder die Befragung von Sachverständigen umfassen. In Fällen, in denen Dringlichkeitsmaßnahmen erforderlich sind, kann das Komitee die Finanzierung der erforderlichen Dringlichkeitsunterstützung aus dem Fonds für das Erbe der Welt genehmigen.

IV.B. Die Liste des gefährdeten Erbes der Welt

Richtlinien für die Eintragung von Gütern in die Liste des gefährdeten Erbes der Welt

177. Nach Artikel 11 Absatz 4 des *Übereinkommens* kann das Komitee ein Gut in die Liste des gefährdeten Erbes der Welt eintragen, wenn die folgenden Erfordernisse erfüllt sind:
- a) Das fragliche Gut steht auf der Liste des Erbes der Welt;
 - b) das Gut ist durch ernste und spezifische Gefahren bedroht;
 - c) zur Erhaltung des Gutes sind umfangreiche Maßnahmen erforderlich;

- d) für das Gut ist Unterstützung nach dem *Übereinkommen* beantragt worden; das Komitee ist der Auffassung, dass seine Unterstützung in bestimmten Fällen am zweckmäßigsten auf Mitteilungen über seine Besorgnis, darunter die Mitteilung über die Eintragung eines Gutes in die Liste des gefährdeten Erbes der Welt, beschränkt werden kann und dass solche Unterstützung von jedem Mitglied des Komitees oder vom Sekretariat beantragt werden kann.

Kriterien für die Eintragung von Gütern in die Liste des gefährdeten Erbes der Welt

- 178.** Ein Welterbegut im Sinne der Artikel 1 und 2 des *Übereinkommens* kann vom Komitee in die Liste des gefährdeten Erbes der Welt eingetragen werden, wenn es feststellt, dass der Zustand des Gutes mindestens einem der Kriterien in einem der beiden folgenden Fälle entspricht.

179. Im Fall von **Kulturgütern**:

- a) **FESTGESTELLTE GEFAHR** – Das Gut ist einer spezifischen und erwiesenen unmittelbaren Gefahr ausgesetzt, z. B.
- i) einem schwerwiegenden Verfall des Materials;
 - ii) einem schwerwiegenden Verfall der Struktur und/oder der Ornamente;
 - iii) einer schweren Beeinträchtigung der architektonischen oder städtebaulichen Geschlossenheit;
 - iv) einer schweren Beeinträchtigung eines städtischen oder ländlichen Bereichs oder der natürlichen Umwelt;
 - v) einem wesentlichen Verlust an geschichtlicher Echtheit;
 - vi) einem beträchtlichen Verlust an kultureller Bedeutung.
- b) **MÖGLICHE GEFAHR** – Das Gut ist von Gefahren bedroht, die schädliche Auswirkungen auf seine charakteristischen Eigenschaften haben könnten. Solche Gefahren sind z. B.
- i) Eine Änderung der Rechtsstellung des Gutes, die den Grad seines Schutzes verringert;
 - ii) Fehlen einer Erhaltungspolitik;
 - iii) drohende Auswirkungen von regionalen Entwicklungsprojekten;
 - iv) drohende Auswirkungen der Stadtplanung;
 - v) Ausbruch oder Gefahr eines bewaffneten Konflikts;
 - vi) allmähliche Veränderungen aufgrund geologischer, klimatischer oder sonstiger Umweltfaktoren.

180. Im Fall von Naturgütern:

- a) FESTGESTELLTE GEFAHR – Das Gut ist einer spezifischen und erwiesenen unmittelbaren Gefahr ausgesetzt, z. B.
- i) einem entweder durch natürliche Faktoren wie Krankheit oder durch von Menschen hervorgerufene Faktoren wie Wilderei verursachten ernstesten Rückgang der Population der gefährdeten Art oder der anderen Arten von außergewöhnlichem universellem Wert, zu deren Schutz das Gut durch rechtliche Bestimmungen geschaffen wurde;
 - ii) einer schweren Beeinträchtigung der natürlichen Schönheit oder des wissenschaftlichen Wertes des Gutes, wie etwa durch menschliche Besiedlung, den Bau von Stauseen, die wichtige Teile des Gutes überfluten, industrielle und landwirtschaftliche Entwicklung einschließlich der Verwendung von Pestiziden und Düngemitteln, bedeutende öffentliche Bauvorhaben, Bergbau, Verschmutzung, Holzeinschlag, Sammlung von Brennholz usw.;
 - iii) menschlichen Übergriffen an Grenzen oder in Oberlaufgebieten, durch welche die Unversehrtheit des Gutes bedroht wird.
- b) MÖGLICHE GEFAHR – Das Gut ist von größeren Gefahren bedroht, die schädliche Auswirkungen auf seine charakteristischen Eigenschaften haben könnten. Solche Gefahren sind z. B.
- i) eine Änderung der Rechtsstellung als Schutzgebiet;
 - ii) Umsiedlungs- oder Entwicklungsvorhaben innerhalb des Gutes oder in einer solchen Lage, dass die Auswirkungen das Gut bedrohen;
 - iii) Ausbruch oder Gefahr eines bewaffneten Konflikts;
 - iv) Fehlen, Unzulänglichkeit oder unvollständige Durchführung des Verwaltungsplans oder -systems.

181. Außerdem müssen der oder die Faktoren, welche die Unversehrtheit des Gutes bedrohen, sich durch menschliches Handeln beseitigen lassen. Im Fall von Kulturgütern können sowohl natürliche Faktoren als auch durch Menschen hervorgerufene Faktoren eine Bedrohung sein, während im Fall von Naturgütern die meisten Gefahren von Menschen verursacht werden und nur sehr selten ein natürlicher Faktor (wie eine Epidemie) die Unversehrtheit des Gutes bedroht. In einigen Fällen können die Faktoren, welche die Unversehrtheit eines Gutes bedrohen, durch Verwaltungs- oder Gesetzgebungsmaßnahmen, wie etwa die Streichung eines bedeutenden öffentlichen Bauvorhabens oder die Verbesserung der Rechtsstellung, beseitigt werden.

182. Das Komitee kann bei der Prüfung der Aufnahme eines Kultur- oder Naturguts in die Liste des gefährdeten Erbes der Welt folgende ergänzende Faktoren berücksichtigen:

- a) Beschlüsse, die Welterbegüter betreffen, werden von den Regierungen nach Abwägung aller Faktoren gefasst. Ratschläge des Komitees für das Erbe der Welt

können oft entscheidend sein, wenn sie erteilt werden können, bevor das Gut in Gefahr gerät.

- b) Insbesondere bei einer festgestellten Gefahr sollten die physischen oder kulturellen Beeinträchtigungen, die ein Gut erlitten hat, nach der Stärke ihrer Auswirkungen beurteilt und von Fall zu Fall untersucht werden.
- c) Vor allem bei einer möglichen Gefahr für ein Gut sollte berücksichtigt werden,
 - i) dass die Gefahr entsprechend der normalen Entwicklung des gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Rahmens, in den das Gut einzuordnen ist, beurteilt werden sollte;
 - ii) dass es oft unmöglich ist, bestimmte Gefahren – z. B. die Gefahr eines bewaffneten Konflikts – im Hinblick auf ihre Auswirkungen auf Kultur- oder Naturgüter einzuschätzen;
 - iii) dass einige Gefahren nicht unmittelbar drohen, sondern – wie etwa das Bevölkerungswachstum – nur vorhergesehen werden können.
- d) Schließlich sollte das Komitee bei seiner Beurteilung jede durch unbekannte oder unerwartete Faktoren herbeigeführte Ursache berücksichtigen, die ein Kultur- oder Naturgut gefährdet.

Verfahren für die Eintragung von Gütern in die Liste des gefährdeten Erbes der Welt

- 183.** Bei der Prüfung der Eintragung eines Gutes in die Liste des gefährdeten Erbes der Welt erarbeitet das Komitee ein Programm für Abhilfemaßnahmen und nimmt es so weit wie möglich in Abstimmung mit dem betreffenden Vertragsstaat an.
- 184.** Zur Erarbeitung des unter Nummer 183 genannten Programms ersucht das Komitee das Sekretariat, so weit wie möglich in Zusammenarbeit mit dem betreffenden Vertragsstaat den derzeitigen Zustand des Gutes, die ihm drohenden Gefahren und die Durchführbarkeit von Abhilfemaßnahmen festzustellen. Das Komitee kann darüber hinaus beschließen, eine Abordnung qualifizierter Beobachter der zuständigen beratenden Gremien oder anderer Organisationen zu entsenden, die das Gut besichtigt, Art und Ausmaß der Gefahren beurteilt und die zu ergreifenden Maßnahmen vorschlägt.
- 185.** Die eingegangenen Informationen werden, gegebenenfalls zusammen mit den Stellungnahmen des betreffenden Vertragsstaats und der zuständigen beratenden Gremien, dem Komitee vom Sekretariat zur Kenntnis gebracht.
- 186.** Nach Prüfung aller vorliegenden Unterlagen beschließt das Komitee über die Eintragung des Gutes in die Liste des gefährdeten Erbes der Welt. Ein derartiger Beschluss bedarf der Zweidrittelmehrheit der anwesenden und abstimmenden Mitglieder des Komitees. Das Komitee legt dann das Programm für die zu ergreifenden Abhilfemaß-

nahmen fest. Dieses Programm wird dem betroffenen Vertragsstaat zur sofortigen Durchführung vorgeschlagen.

- 187.** Der betreffende Vertragsstaat wird vom Beschluss des Komitees unterrichtet, und der Beschluss wird vom Komitee nach Artikel 11 Absatz 4 des *Übereinkommens* sofort bekannt gemacht.
- 188.** Das Sekretariat veröffentlicht die aktualisierte Liste des gefährdeten Erbes der Welt in Papierform; sie ist ferner unter folgender Internetadresse zu finden:
<http://whc.unesco.org/en/danger>
- 189.** Das Komitee stellt einen bestimmten, bedeutenden Teil des Fonds für das Erbe der Welt dafür bereit, die etwaige Unterstützung von in die Liste des gefährdeten Erbes der Welt eingetragenen Welterbegütern zu finanzieren.

Regelmäßige Überprüfung des Erhaltungszustands von Gütern
auf der Liste des gefährdeten Erbes der Welt

- 190.** Das Komitee überprüft jährlich den Erhaltungszustand von Gütern auf der Liste des gefährdeten Erbes der Welt. Diese Überprüfung umfasst die vom Komitee als notwendig festgestellten Überwachungsverfahren und Besichtigungen des Gutes durch Sachverständige.
- 191.** Auf der Grundlage dieser regelmäßigen Überprüfungen entscheidet das Komitee in Abstimmung mit dem betreffenden Vertragsstaat,
- a) ob zusätzliche Maßnahmen zur Erhaltung des Gutes erforderlich sind;
 - b) das Gut aus der Liste des gefährdeten Erbes der Welt zu streichen, wenn es nicht mehr bedroht ist;
 - c) die Streichung des Gutes sowohl aus der Liste des gefährdeten Erbes der Welt als auch aus der Liste des Erbes der Welt nach dem unter den Nummern 192 bis 198 dargelegten Verfahren zu prüfen, wenn das Gut so sehr verfallen ist, dass es diejenigen Merkmale eingebüßt hat, die für seine Eintragung in die Liste des Erbes der Welt bestimmend waren.

**IV.C. Verfahren für eine mögliche Streichung von Gütern
aus der Liste des Erbes der Welt**

- 192.** Das Komitee beschloss folgendes Verfahren zur Streichung von Gütern aus der Liste des Erbes der Welt in Fällen,
- a) in denen das Gut so sehr verfallen ist, dass es diejenigen Merkmale eingebüßt hat, die für seine Aufnahme in die Liste des Erbes der Welt bestimmend waren, und

- b) in denen die charakteristischen Eigenschaften eines Welterbeguts bereits zum Zeitpunkt ihrer Anmeldung durch menschliches Handeln bedroht waren und in denen die notwendigen Abhilfemaßnahmen, die der betreffende Vertragsstaat seinerzeit dargelegt hatte, nicht innerhalb der vorgeschlagenen Frist ergriffen wurden (siehe Nummer 116).
- 193.** Ist ein in die Liste des Erbes der Welt eingetragenes Gut in bedrohlichem Ausmaß verfallen oder wurden die notwendigen Abhilfemaßnahmen nicht innerhalb der vorgeschlagenen Frist ergriffen, so sollte der Vertragsstaat, in dessen Hoheitsgebiet sich das Gut befindet, das Sekretariat des Komitees davon unterrichten.
- 194.** Erhält das Sekretariat einen derartigen Hinweis aus einer anderen Quelle als von dem betreffenden Vertragsstaat, so wird es in Abstimmung mit dem betreffenden Vertragsstaat Quelle und Inhalt des Hinweises nachprüfen und den Staat um seine Stellungnahme ersuchen.
- 195.** Das Sekretariat fordert die zuständigen beratenden Gremien zur Stellungnahme zu dem Hinweis auf.
- 196.** Nach Prüfung aller vorliegenden Unterlagen beschließt das Komitee. Ein derartiger Beschluss bedarf nach Artikel 13 Absatz 8 des *Übereinkommens* der Zweidrittelmehrheit seiner anwesenden und abstimmenden Mitglieder. Das Komitee beschließt die Streichung eines Gutes erst, wenn der betreffende Vertragsstaat zu dieser Frage gehört worden ist.
- 197.** Der betreffende Vertragsstaat wird vom Beschluss des Komitees unterrichtet, und der Beschluss wird vom Komitee sofort bekannt gemacht.
- 198.** Zieht der Beschluss des Komitees eine Änderung der Liste des Erbes der Welt nach sich, so findet diese Änderung ihren Niederschlag in der nächsten aktualisierten Liste, die veröffentlicht wird.

V. Regelmäßige Berichterstattung über die Durchführung des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt

V.A. Ziele

- 199.** Die Vertragsstaaten werden aufgefordert, der Generalkonferenz der UNESCO durch das Komitee für das Erbe der Welt Berichte über die Rechts- und Verwaltungsbestimmungen, die sie angenommen haben, sowie über andere Maßnahmen, die sie für die Anwendung des *Übereinkommens* getroffen haben, einschließlich des Erhaltungszustands der in ihrem Hoheitsgebiet gelegenen Welterbegüter, vorzulegen.⁶⁷⁾
- 200.** Die Vertragsstaaten können bei den beratenden Gremien oder beim Sekretariat den fachlichen Rat der beratenden Gremien und des Sekretariats einholen, das ferner (mit Zustimmung der betreffenden Vertragsstaaten) weitere Sachverständigenmeinungen einholen kann.
- 201.** Die regelmäßige Berichterstattung dient vier Hauptzielen:
- a) zu einer Bewertung der Anwendung des *Welterbe-Übereinkommens* durch den Vertragsstaat zu gelangen;
 - b) zu einer Bewertung zu gelangen, ob der außergewöhnliche universelle Wert der in die Liste des Erbes der Welt eingetragenen Güter andauernd bewahrt wird;
 - c) aktuelle Informationen über die Welterbegüter zur Verfügung zu stellen, um die Veränderungen der Umstände und den Erhaltungszustand der Güter zu erfassen;
 - d) einen Mechanismus für die regionale Zusammenarbeit und den Austausch von Informationen und Erfahrungen zwischen den Vertragsstaaten über die Durchführung des Übereinkommens und die Erhaltung des Welterbes zur Verfügung zu stellen.
- 202.** Die regelmäßige Berichterstattung ist für eine wirksamere langfristige Erhaltung der eingetragenen Güter und zur Stärkung der Glaubwürdigkeit der Durchführung des *Übereinkommens* von Bedeutung.

V.B. Verfahren und Form

- 203.** Das Komitee für das Erbe der Welt hat
- a) das Formblatt und die erläuternden Anmerkungen, die in Anlage 7 beigefügt sind, angenommen;
 - b) die Vertragsstaaten aufgefordert, alle sechs Jahre einen regelmäßigen Bericht vorzulegen;
 - c) beschlossen, die regelmäßigen Berichte der Vertragsstaaten nach Regionen gemäß folgender Tabelle zu prüfen:

⁶⁷⁾ Artikel 29 des *Welterbe-Übereinkommens* und Resolutionen der 11. Tagung der Generalversammlung der Vertragsstaaten (1997) und der 29. Tagung der Generalkonferenz der UNESCO.

Region	Prüfung der bis einschließlich diesem Jahr eingetragenen Güter	Jahr der Prüfung durch das Komitee
Arabische Staaten	1992	Dezember 2000
Afrika	1993	Dezember 2001/Juli 2002
Asien und Pazifik	1994	Juni-Juli 2003
Lateinamerika und Karibik	1995	Juni-Juli 2004
Europa und Nordamerika	1996/97	Juni-Juli 2005/2006

- d) das Sekretariat aufgefordert, gemeinsam mit den beratenden Gremien und in Zusammenarbeit mit den Vertragsstaaten und den zuständigen Institutionen sowie unter Nutzung der in den Regionen verfügbaren Sachkenntnis regionale Strategien für das Verfahren der regelmäßigen Berichterstattung nach dem unter Buchstabe c festgelegten Zeitplan zu entwickeln.⁶⁸⁾
- 204.** Die unter Nummer 203 genannten regionalen Strategien sollten den besonderen Merkmalen der Regionen Rechnung tragen und die Zusammenarbeit und Abstimmung zwischen Vertragsstaaten, insbesondere im Fall von grenzüberschreitenden Gütern, fördern. Das Sekretariat befragt die Vertragsstaaten zur Entwicklung und Durchführung dieser regionalen Strategien.
- 205.** Nach dem ersten Sechs-Jahres-Zyklus der regelmäßigen Berichte werden die Regionen erneut in der gleichen Reihenfolge wie in der Tabelle unter Nummer 203 festgelegt bewertet. Nach Abschluss des ersten Sechs-Jahres-Zyklus kann eine Pause in der Evaluierung eingelegt werden, um das Verfahren der regelmäßigen Berichterstattung zu bewerten und zu überarbeiten, bevor ein neuer Zyklus begonnen wird.
- 206.** Das Formblatt für die regelmäßigen Berichte⁶⁹⁾ besteht aus zwei Abschnitten:
- a) **Abschnitt I** bezieht sich auf die von dem Vertragsstaat erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften und auf sonstige Maßnahmen, die er zur Anwendung des Übereinkommens getroffen hat, sowie auf die Einzelheiten der auf diesem Gebiet gesammelten Erfahrungen. Dies betrifft insbesondere die in einzelnen Artikeln des *Übereinkommens* festgelegten allgemeinen Verpflichtungen.

68) Beschluss 22 COM VI.7

69) Dieses Formblatt wurde vom Komitee auf seiner 22. Tagung (Kyoto 1998) angenommen und kann nach Abschluss des ersten Zyklus der regelmäßigen Berichterstattung überarbeitet werden. Aus diesem Grund ist das Formblatt bislang noch nicht überarbeitet worden.

- b) **Abschnitt II** bezieht sich auf den Erhaltungszustand spezifischer Welterbegüter, die in dem Hoheitsgebiet des betreffenden Vertragsstaats liegen. Dieser Abschnitt sollte für jedes einzelne Welterbegut ausgefüllt werden.

Die erläuternden Anmerkungen sind ebenso wie das Formblatt in Anlage 7 beigelegt.

- 207.** Um das Informationsmanagement zu erleichtern, werden die Vertragsstaaten aufgefordert, ihre Berichte in englischer und französischer Sprache sowohl in elektronischer Form als auch in Papierform an folgende Adresse zu senden:

UNESCO World Heritage Centre

7, place de Fontenoy

75352 Paris 07 SP

Frankreich

Tel.: +33 (0)1 45 68 15 71

Fax: +33 (0)1 45 68 55 70

E-Mail: wh-info@unesco.org

V.C. Evaluierung und Folgemaßnahmen

- 208.** Das Sekretariat fasst die nationalen Berichte zu Regionalberichten zum Zustand des Welterbes (»Regional State of the World Heritage reports«) zusammen, die in elektronischer Form unter der Internetadresse <http://whc.unesco.org/en/publications> sowie in Papierform (Reihe World Heritage Papers) erhältlich sind.
- 209.** Das Komitee für das Erbe der Welt prüft die in den regelmäßigen Berichten aufgeworfenen Fragen sorgfältig und berät die Vertragsstaaten der betreffenden Regionen in den sich daraus ergebenden Angelegenheiten.
- 210.** Das Komitee hat das Sekretariat und die beratenden Gremien aufgefordert, in Abstimmung mit den betreffenden Vertragsstaaten langfristige, in Übereinstimmung mit den Strategischen Zielen strukturierte Regionalprogramme als Folgemaßnahmen zu erarbeiten und ihm diese zur Prüfung vorzulegen. Diese Programme sollten die Erfordernisse des Welterbes in der Region genau widerspiegeln und die Gewährung internationaler Unterstützung erleichtern. Das Komitee hat ferner seine Unterstützung dafür zum Ausdruck gebracht, die internationale Unterstützung direkt mit den Strategischen Zielen zu verknüpfen.

VI. Förderung der Unterstützung für das *Welterbe-Übereinkommen*

VI.A. Ziele⁷⁰⁾

211. Ziel ist es,

- a) den Aufbau von Kapazitäten und die Forschung zu fördern;
- b) bei der Öffentlichkeit Bewusstsein, Verständnis und Achtung für die Notwendigkeit, das Kultur- und Naturerbe zu erhalten, zu stärken;
- c) die Funktion des Welterbes im öffentlichen Leben zu stärken;⁷¹⁾
- d) die Beteiligung der lokalen und nationalen Bevölkerung am Schutz und der Erhaltung des Erbes zu verstärken.

VI.B. Aufbau von Kapazitäten und Forschung

212. Das Komitee bemüht sich, den Aufbau von Kapazitäten in den Vertragsstaaten in Übereinstimmung mit seinen Strategischen Zielen zu fördern.⁷²⁾

Die Globale Ausbildungsstrategie

213. Das Komitee hat in Anerkennung des hohen Niveaus an Fähigkeiten und des multidisziplinären Ansatzes, die für den Schutz, die Erhaltung und die Präsentation des Welterbes erforderlich sind, eine Globale Ausbildungsstrategie für das Weltkultur- und Weltnaturerbe angenommen. Das vorrangige Ziel der Globalen Ausbildungsstrategie ist es sicherzustellen, dass bei einer Vielzahl unterschiedlicher Akteure die notwendigen Fähigkeiten entwickelt werden, um eine bessere Durchführung des *Übereinkommens* zu ermöglichen. Um Überschneidungen zu vermeiden und die Strategie wirksam umzusetzen, wird das Komitee dafür sorgen, dass sie mit anderen Initiativen wie der Globalen Strategie für eine ausgewogene und repräsentative Liste des Welterbes und der regelmäßige Berichterstattung eng verknüpft wird. Das Komitee wird jährlich einschlägige Ausbildungsfragen prüfen, den Ausbildungsbedarf beurteilen, jährliche Berichte zu Ausbildungsinitiativen überprüfen und Empfehlungen für künftige Ausbildungsinitiativen abgeben.⁷³⁾

70) Artikel 27 des *Welterbe-Übereinkommens*

71) Artikel 5 Buchstabe a des *Welterbe-Übereinkommens*

72) Budapester Erklärung zum Welterbe (2002)

73) Globale Ausbildungsstrategie für Weltkultur- und Weltnaturerbe, angenommen vom Komitee für das Erbe der Welt auf seiner 25. Tagung (Helsinki, Finnland, 2001) (siehe ANLAGE X des Dokuments WHC-01/CONF.208/24).

Nationale Ausbildungsstrategien und regionale Zusammenarbeit

214. Die Vertragsstaaten werden ermutigt sicherzustellen, dass ihr Personal und ihre Fachkräfte aller Ebenen angemessen ausgebildet werden. Zu diesem Zweck werden die Vertragsstaaten ermutigt, nationale Ausbildungsstrategien zu erarbeiten und die regionale Zusammenarbeit im Bereich der Ausbildung in ihre Strategien aufzunehmen.

Forschung

215. Das Komitee entwickelt und koordiniert die internationale Zusammenarbeit im Bereich der Forschung, die für die wirksame Durchführung des *Übereinkommens* erforderlich ist. Die Vertragsstaaten werden zudem ermutigt, Mittel für die Forschung zur Verfügung zu stellen, da Wissen und Verständnis von grundlegender Bedeutung für die Erfassung, Verwaltung und Überwachung in Bezug auf Welterbegüter sind.

Internationale Unterstützung

216. Unterstützung für Ausbildung und Forschung ist von den Vertragsstaaten beim Fonds für das Erbe der Welt (siehe Kapitel VII) zu beantragen.

VI.C. Bewusstseinsbildung und Bildung

Bewusstseinsbildung

217. Die Vertragsstaaten werden ermutigt, das Bewusstsein für die Notwendigkeit zu stärken, das Welterbe zu erhalten. Insbesondere sollten sie sicherstellen, dass Welterbegüter als solche angemessen gekennzeichnet sind und vor Ort für sie geworben wird.
218. Das Sekretariat unterstützt die Vertragsstaaten bei der Entwicklung von Maßnahmen, die darauf abzielen, das *Übereinkommen* im Bewusstsein der Öffentlichkeit zu stärken und die Öffentlichkeit über die Gefahren, die das Welterbe bedrohen, zu informieren. Das Sekretariat berät die Vertragsstaaten hinsichtlich der Vorbereitung und Durchführung von Werbe- und Bildungsprojekten vor Ort, die im Rahmen der internationalen Unterstützung finanziert werden. Die beratenden Gremien und geeignete staatliche Stellen können ebenfalls gebeten werden, bei solchen Projekten beratend tätig zu werden.

Bildung

219. Das Komitee für das Erbe der Welt ermutigt und unterstützt die Entwicklung von Bildungsmaterialien, -maßnahmen und -programmen.

Internationale Unterstützung

- 220.** Die Vertragsstaaten werden ermutigt, Bildungsmaßnahmen in Zusammenhang mit dem Welterbe soweit möglich unter Beteiligung von Schulen, Universitäten, Museen und anderen kommunalen und nationalen Bildungsträgern zu entwickeln.⁷⁴⁾
- 221.** Das Sekretariat erstellt und veröffentlicht in Zusammenarbeit mit dem Bildungssektor der UNESCO und anderen Partnern eine Unterrichtsmappe zum Welterbe mit dem Titel »Welterbe für junge Menschen«, die im Sekundarbereich weltweit eingesetzt werden kann. Die Mappe kann auch auf die Verwendung in anderen Bildungsstufen angepasst werden.⁷⁵⁾
- 222.** Internationale Unterstützung kann von Vertragsstaaten beim Fonds für das Erbe der Welt zum Zweck der Entwicklung und Durchführung von Bewusstseinsbildungs- und Bildungsmaßnahmen oder -programmen beantragt werden (siehe Kapitel VII).

74) Artikel 27(2) des *Welterbe-Übereinkommens*

75) »Welterbe für junge Menschen« ist unter folgender Internetadresse erhältlich:
<http://whc.unesco.org/education/index.htm>

VII. Der Fonds für das Erbe der Welt und die internationale Unterstützung

VII.A. Der Fonds für das Erbe der Welt

- 223.** Der Fonds für das Erbe der Welt ist ein Treuhandvermögen, das durch das *Übereinkommen* im Sinne der Finanzordnung der UNESCO eingerichtet worden ist. Die Mittel des Fonds bestehen aus Pflichtbeiträgen und freiwilligen Beiträgen der Vertragsstaaten und sonstigen durch die Finanzvorschriften des Fonds genehmigten Mitteln.⁷⁶⁾
- 224.** Die Finanzvorschriften des Fonds sind in Dokument WHC/7 unter folgender Internetadresse zu finden: <http://whc.unesco.org/en/financialregulations>

VII.B. Mobilisierung anderer technischer und finanzieller Mittel und Partnerschaften zur Unterstützung des *Welterbe-Übereinkommens*

- 225.** Soweit möglich, sollte der Fonds für das Erbe der Welt genutzt werden, um zusätzliche Mittel aus anderen Quellen zugunsten der internationalen Unterstützung zu mobilisieren.
- 226.** Das Komitee beschloss, dass Beiträge an den Fonds für das Erbe der Welt zugunsten internationaler Unterstützungskampagnen und anderer UNESCO-Projekte hinsichtlich eines in die Liste des Erbes der Welt eingetragenen Gutes angenommen und als internationale Unterstützung nach Abschnitt V des *Übereinkommens* und im Einklang mit den für die Durchführung der Kampagne oder des Projekts festgesetzten Bedingungen verwendet werden sollen.
- 227.** Die Vertragsstaaten werden ersucht, dem *Übereinkommen* zusätzlich zu den an den Fonds für das Erbe der Welt gezahlten Pflichtbeiträgen Unterstützung zu leisten. Diese freiwillige Unterstützung kann durch zusätzliche Beiträge zum Fonds für das Erbe der Welt oder direkte finanzielle und technische Unterstützung einzelner Güter erfolgen.⁷⁷⁾
- 228.** Die Vertragsstaaten werden ermutigt, sich an internationalen Mittelbeschaffungskampagnen, die von der UNESCO zum Schutz des Welterbes durchgeführt werden, zu beteiligen.
- 229.** Vertragsstaaten und anderen, welche die Absicht haben, Beiträge zugunsten dieser Kampagnen oder anderer UNESCO-Projekte für Welterbegüter zu leisten, wird empfohlen, ihre Beiträge im Rahmen des Fonds für das Erbe der Welt zur Verfügung zu stellen.

⁷⁶⁾ Artikel 15 des *Welterbe-Übereinkommens*

⁷⁷⁾ Artikel 15(3) des *Welterbe-Übereinkommens*

230. Den Vertragsstaaten wird empfohlen, die Einrichtung nationaler Stiftungen oder Vereinigungen des öffentlichen oder privaten Rechts zu fördern, die den Zweck haben, Mittel zur Unterstützung der Bemühungen zur Erhaltung des Welterbes zu beschaffen.⁷⁸⁾
231. Das Sekretariat leistet bei der Mobilisierung finanzieller und technischer Mittel für die Erhaltung des Welterbes Unterstützung. Zu diesem Zweck entwickelt das Sekretariat Partnerschaften mit Institutionen des öffentlichen oder privaten Rechts in Übereinstimmung mit den Beschlüssen und Richtlinien, die das Komitee für das Erbe der Welt herausgegeben hat, und den UNESCO-Vorschriften.
232. Das Sekretariat sollte für die Regelung der externen Mittelbeschaffung zugunsten des Fonds für das Erbe der Welt auf die »Richtlinien zur Zusammenarbeit der UNESCO mit privaten außerplanmäßigen Finanzquellen« und die »Richtlinien zur Mobilisierung privater Mittel und Kriterien für die Auswahl potenzieller Partner« zurückgreifen.⁷⁹⁾ Diese Dokumente sind unter folgender Internetadresse zu finden:
<http://whc.unesco.org/en/privatefunds>

VII.C. Internationale Unterstützung

233. Das *Übereinkommen* sieht vor, dass den Vertragsstaaten für den Schutz des Weltkultur- und Weltnaturerbes, das sich in ihrem Hoheitsgebiet befindet und in die Liste des Erbes der Welt eingetragen ist oder zur Eintragung geeignet ist, internationale Unterstützung gewährt wird. Die internationale Unterstützung sollte als Ergänzung der nationalen Bemühungen zur Erhaltung und Verwaltung der Güter, die in die Liste des Erbes der Welt und die Vorschlagsliste eingetragen sind, betrachtet werden, wenn angemessene Mittel auf nationaler Ebene nicht zur Verfügung gestellt werden können.⁸⁰⁾
234. Die internationale Unterstützung wird in erster Linie von dem nach dem *Welterbe-Übereinkommen* errichteten Fonds für das Erbe der Welt finanziert. Das Komitee beschließt alle zwei Jahre den Haushalt für die Gewährung internationaler Unterstützung.⁸¹⁾
235. Das Komitee für das Erbe der Welt koordiniert alle Arten der internationalen Unterstützung auf der Grundlage der Anträge der Vertragsstaaten und entscheidet über ihre

78) Artikel 17 des *Welterbe-Übereinkommens*

79) »Directives concerning UNESCO's co-operation with private extra-budgetary funding sources« (Anlage zum Beschluss 149 EX/Dec. 7.5) und »Guidelines for mobilizing private funds and criteria for selecting potential partners« (Anlage zum Beschluss 156 EX/Dec. 9.4)

80) Siehe Artikel 13(1), 13(2) und 19 bis 26 des *Welterbe-Übereinkommens*

81) Abschnitt IV des *Welterbe-Übereinkommens*

Gewährung. Die verschiedenen Arten der internationalen Unterstützung, über die eine Tabelle unter Nummer 241 einen Überblick gibt, sind in der Reihenfolge ihrer Priorität:

- a) Unterstützung in dringenden Fällen;
- b) vorbereitende Unterstützung;
- c) Unterstützung für die Erhaltung und Verwaltung (einschließlich Unterstützung für Ausbildung und Forschung, technische Zusammenarbeit sowie für Bildungs-, Informations- und Öffentlichkeitsarbeit).⁸²⁾

VII.D. Grundsätze und Prioritäten der internationalen Unterstützung

- 236.** Der internationalen Unterstützung für Güter, die in die Liste des gefährdeten Erbes der Welt eingetragen sind, wird Vorrang eingeräumt. Das Komitee hat eine spezielle Haushaltlinie eingerichtet, um sicherzustellen, dass ein bedeutender Anteil der Unterstützung durch den Fonds für das Erbe der Welt Gütern gewährt wird, die in die Liste des gefährdeten Erbes der Welt eingetragen sind.⁸³⁾
- 237.** Vertragsstaaten, die mit der Zahlung ihrer Pflichtbeiträge oder ihrer freiwilligen Beiträge im Rückstand sind, wird keine internationale Unterstützung gewährt, wobei diese Bestimmung keine Anwendung auf Anträge auf Dringlichkeitsunterstützung findet.⁸⁴⁾
- 238.** Zur Förderung seiner Strategischen Ziele gewährt das Komitee außerdem internationale Unterstützung nach den in den Regionalprogrammen festgelegten Prioritäten. Diese Programme werden als Folgemaßnahmen zu den regelmäßigen Berichten angenommen und regelmäßig vom Komitee auf der Grundlage des in den regelmäßigen Berichten festgestellten Bedarfs der Vertragsstaaten überarbeitet (siehe Kapitel V).⁸⁵⁾
- 239.** Zusätzlich zu den unter den Nummern 236 238 bezeichneten Prioritäten sind für das Komitee bei seinen Beschlüssen zur Gewährung internationaler Unterstützung folgende Faktoren bestimmend:
 - a) die Wahrscheinlichkeit, dass die Unterstützung eine Katalysator- und Multiplikatorwirkung (»Saatgeld«) hat und finanzielle und technische Beiträge aus anderen Quellen anregen wird;

82) Beschluss 30 COM 14A

83) Artikel 13(1) des *Welterbe-Übereinkommens*

84) Beschluss 13 COM XII.34

85) Beschlüsse 26 COM 17.2, 26 COM 20 und 26 COM 25.3

- b) wenn die verfügbaren Mittel begrenzt sind und eine Auswahl getroffen werden muss, haben Vorrang:
- eines der am wenigsten entwickelten Länder oder ein Niedrigeinkommensland im Sinne der Definition des Ausschusses für Entwicklungspolitik des Wirtschafts- und Sozialrats der Vereinten Nationen oder
 - ein Land der mittleren Einkommensgruppe (unterer Bereich) im Sinne der Definition der Weltbank oder
 - ein kleiner Inselstaat unter den Entwicklungsländern (SIDS) oder
 - ein Vertragsstaat nach einem Konflikt;⁸⁶⁾
- c) die Dringlichkeit der an den Welterbegütern zu ergreifenden Schutzmaßnahmen;
- d) die Verfügbarkeit der gesetzgeberischen, verwaltungstechnischen und, soweit möglich, finanziellen Unterstützung des Empfängerstaats für die Maßnahme;
- e) die Auswirkungen der Maßnahme auf die Förderung der vom Komitee beschlossenen Strategischen Ziele;⁸⁷⁾
- f) der Grad, in dem die Maßnahme den durch das Verfahren der reaktiven Überwachung und/oder die Analyse in den regelmäßigen Regionalberichten ermittelten Bedarf deckt;⁸⁸⁾
- g) der beispielgebende Wert der Maßnahme für die wissenschaftliche Forschung und die Entwicklung kostengünstiger Erhaltungsverfahren;
- h) die Kosten der Maßnahme und die erwarteten Ergebnisse;
- i) der pädagogische Wert sowohl in Bezug auf die Ausbildung Sachverständiger als auch für die Öffentlichkeit.
- 240.** Bei der Zuweisung von Mitteln für Maßnahmen zugunsten von Kulturerbe und von Naturerbe soll ein ausgewogenes Verhältnis gewahrt werden. Dieses Verhältnis wird vom Komitee regelmäßig überprüft und neu beschlossen.⁸⁹⁾

86) Beschluss 31 COM 18B

87) Nummer 26

88) Beschluss 20 COM XII

89) 65% des Gesamthaushalts für internationale Unterstützung sind für Kulturgüter und 35% für Naturgüter vorgesehen. Beschluss 31 COM 18B

VII.E. Tabelle – Überblick über die internationale Unterstützung

241.

Art der internationalen Unterstützung	Zweck
Dringlichkeitsunterstützung	<p>Diese Unterstützung kann beantragt werden, um festgestellte oder mögliche Gefahren für die in die Liste des gefährdeten Erbes der Welt und in die Liste des Erbes der Welt eingetragenen Güter, die schwere Beschädigungen erlitten haben oder aufgrund plötzlicher, unerwarteter Vorfälle der unmittelbaren Gefahr einer schweren Beschädigung ausgesetzt sind, zu beseitigen. Solche Vorfälle können Erdbeben, Feuersbrünste, Explosionen, Überschwemmungen oder von Menschen verursachte Katastrophen einschließlich Krieg sein. Diese Unterstützung betrifft nicht die durch allmähliche Vorgänge wie Verfall, Verschmutzung oder Erosion verursachten Fälle von Beschädigung oder Beeinträchtigung. Diese Unterstützung ist für Dringlichkeitssituationen vorgesehen, die allein mit der Erhaltung eines Welterbeguts zu tun haben (siehe Beschluss 28 COM 10B 2.c.). Sie kann, falls erforderlich, für mehr als ein Welterbegut in einem einzelnen Vertragsstaat gewährt werden (siehe Beschluss 6 EXT.COM 15.2). Die finanziellen Obergrenzen beziehen sich auf ein einzelnes Welterbegut.</p> <p>Die Unterstützung kann beantragt werden,</p> <ul style="list-style-type: none"> i) um Dringlichkeitsmaßnahmen zur Erhaltung des Gutes durchzuführen; ii) einen Dringlichkeitsplan für das Gut aufzustellen.
Vorbereitende Unterstützung	<p>Diese Unterstützung kann beantragt werden, um</p> <ul style="list-style-type: none"> i) nationale Vorschlagslisten von zur Eintragung in die Liste des Erbes der Welt geeigneten Gütern vorzubereiten oder zu aktualisieren; ii) Treffen zu veranstalten, um nationale Vorschlagslisten, die dasselbe geokulturelle Gebiet betreffen, aufeinander abzustimmen; iii) Anmeldungen von Gütern zur Eintragung in die Liste des Erbes der Welt vorzubereiten (dazu kann auch die Erstellung einer vergleichenden Analyse zu einem Vergleich des Gutes mit anderen ähnlichen Gütern gehören (siehe Anlage 5 Absatz 3 Buchstabe c));

	Finanzielle Obergrenze	Frist für die Vorlage des Antrags	Bewilligende Stelle
	Bis 5.000 US-Dollar	Vorlage jederzeit möglich	Direktor des Welterbezentrums
	Zwischen 5.001 und 75.000 US-Dollar	Vorlage jederzeit möglich	Vorsitzender des Komitees
	Über 75.000 US-Dollar	1. Februar	Komitee
	Bis 5.000 US-Dollar	Vorlage jederzeit möglich	Direktor des Welterbezentrums
	Zwischen 5.001 und 30.000 US-Dollar	Vorlage jederzeit möglich	Vorsitzender des Komitees

Art der internationalen Unterstützung	Zweck
	<p>iv) Anträge auf Unterstützung für Ausbildung und Forschung und auf technische Zusammenarbeit für Welterbegüter.</p> <p>Anträgen von Vertragsstaaten, deren Erbe nicht oder unterdurchschnittlich in der Liste des Erbes der Welt vertreten ist, wird bei der vorbereitenden Unterstützung Vorrang eingeräumt.</p>
<p>Unterstützung für die Erhaltung und Verwaltung</p> <p>(einschließlich Unterstützung für Ausbildung und Forschung, technische Zusammenarbeit sowie für Bildungs-, Informations- und Öffentlichkeitsarbeit)</p>	<p>Diese Unterstützung kann beantragt werden für</p> <ul style="list-style-type: none"> i) die Ausbildung von Personal und Experten aller Ebenen auf dem Gebiet der Erfassung, Überwachung, Erhaltung, Verwaltung und Präsentation des Welterbes mit einem Schwerpunkt auf der Ausbildung von Gruppen; ii) wissenschaftliche Forschung, die den Welterbegütern zugute kommt; iii) Studien zu den wissenschaftlichen und technischen Problemen der Erhaltung, der Verwaltung und der Präsentation von Welterbegütern. <p>Anmerkung: Anträge auf Unterstützung von Ausbildungsgängen der UNESCO für Einzelpersonen sollten unter Verwendung des Standardformblatts »Antrag auf Stipendium«, das beim Sekretariat erhältlich ist, gestellt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> iv) die Bereitstellung von Sachverständigen, Technikern und Facharbeitern für die Erhaltung, die Verwaltung und die Präsentation von in die Liste des gefährdeten Erbes der Welt und in die Liste des Erbes der Welt eingetragenen Gütern; v) die Lieferung von Ausrüstungsgegenständen, die der Vertragsstaat für die Erhaltung, Verwaltung und Präsentation von in die Liste des gefährdeten Erbes der Welt und in die Liste des Erbes der Welt eingetragenen Gütern benötigt; vi) Darlehen mit niedrigem Zinssatz oder zinslose Darlehen für die Durchführung von Maßnahmen zur Erhaltung, Verwaltung und Präsentation von in die Liste des gefährdeten Erbes der Welt und in die Liste des Erbes der Welt eingetragenen Gütern, die langfristig zurückgezahlt werden können;

	Finanzielle Obergrenze	Frist für die Vorlage des Antrags	Bewilligende Stelle
	Nur für Anträge nach den Ziffern i bis vi: Bis 5.000 US-Dollar Zwischen 5.001 und 30.000 US-Dollar Über 30.000 US-Dollar	Nur für Anträge nach den Ziffern i bis vi: Vorlage jederzeit möglich Vorlage jederzeit möglich 1. Februar	Nur für Anträge nach den Ziffern i bis vi: Direktor des Welterbezentrums Vorsitzender des Komitees Komitee

Art der internationalen Unterstützung	Zweck
	<p>vii) auf regionaler und internationaler Ebene für Programme, Maßnahmen und die Veranstaltung von Treffen, die dazu beitragen könnten,</p> <ul style="list-style-type: none">- in den Ländern einer bestimmten Region Interesse an dem <i>Übereinkommen</i> zu wecken;- das Bewusstsein für die verschiedenen Fragen im Zusammenhang mit der Durchführung des <i>Übereinkommens</i> zu schärfen, um eine aktivere Beteiligung bei seiner Anwendung zu fördern;- ein Mittel zum Austausch von Erfahrungen zu sein;- zu gemeinsamen Bildungs-, Informations- und Werbeprogrammen und -maßnahmen anzuregen, insbesondere wenn sie die Beteiligung junger Menschen zugunsten der Erhaltung des Welterbes einschließen; <p>viii) auf nationaler Ebene für</p> <ul style="list-style-type: none">- Treffen, die eigens zu dem Zweck veranstaltet werden, das <i>Übereinkommen</i>, insbesondere unter jungen Menschen, besser bekannt zu machen oder nationale Welterbe-Vereinigungen nach Artikel 17 des <i>Übereinkommens</i> zu gründen;- Erarbeitung und Diskussion von Bildungs- und Informationsmaterial (wie Broschüren, Veröffentlichungen, Ausstellungen, Filme, multimediale Instrumente), das nicht für die Förderung eines bestimmten Gutes, sondern für die allgemeine Förderung des <i>Übereinkommens</i> und die Liste des Erbes der Welt und insbesondere für junge Menschen bestimmt ist.

	Finanzielle Obergrenze	Frist für die Vorlage des Antrags	Bewilligende Stelle
	Nur für Anträge nach den Ziffern vii und viii	Nur für Anträge nach den Ziffern vii und viii	Nur für Anträge nach den Ziffern vii und viii
	Bis 5.000 US-Dollar	Vorlage jederzeit möglich	Direktor des Welberbezentrums
	Zwischen 5.001 und 10.000 US-Dollar	Vorlage jederzeit möglich	Vorsitzender des Komitees

VII.F. Verfahren und Form

- 242.** Alle Vertragsstaaten, die Anträge auf internationale Unterstützung vorlegen, werden ermutigt, während der Erarbeitung des Konzepts, der Planung und Erstellung jedes Antrags das Sekretariat und die beratenden Gremien zu Rate zu ziehen. Zur Erleichterung der Arbeit der Vertragsstaaten können auf Anfrage Beispiele erfolgreicher Anträge auf internationale Unterstützung zur Verfügung gestellt werden.
- 243.** Der Vordruck für den Antrag auf internationale Unterstützung findet sich in Anlage 8; die Arten, Beträge und die Antragsfristen sowie die für die Bewilligung zuständigen Stellen sind in der Tabelle in Kapitel VII.E. dargestellt.
- 244.** Der Antrag sollte ordnungsgemäß unterzeichnet in englischer oder französischer Sprache eingereicht und von der Nationalen UNESCO-Kommission, der Ständigen Vertretung des Vertragsstaats bei der UNESCO und/oder dem zuständigen Ministerium an folgende Adresse weitergeleitet werden:

UNESCO World Heritage Centre

7, place de Fontenoy

75352 Paris 07 SP

Frankreich

Tel.: +33 (0) 1 4568 1276

Fax: +33 (0) 1 4568 5570

E-Mail: wh-intassistance@unesco.org

- 245.** Anträge auf internationale Unterstützung können von dem Vertragsstaat per elektronischer Mail vorgelegt werden, müssen jedoch von einem ordnungsgemäß unterzeichneten Papierexemplar begleitet sein oder unter Verwendung des online-Formulars auf der Website des Welterbezentrums unter der Adresse <http://whc.unesco.org> elektronisch gestellt werden.
- 246.** Es ist wichtig, dass alle in dem Antragsformblatt verlangten Angaben gemacht werden. Falls zweckmäßig oder erforderlich, können Anträgen zusätzliche Informationen, Berichte etc. beigefügt werden.

VII.G. Evaluierung und Bewilligung von Anträgen auf internationale Unterstützung

- 247.** Sofern ein von einem Vertragsstaat eingereichter Antrag auf Unterstützung vollständig ist, bearbeitet das Sekretariat, unterstützt von den beratenden Gremien, Anträge auf mehr als 5.000 US-Dollar so zeitnah wie möglich nach folgendem Verfahren:

248. Alle Anträge auf internationale Unterstützung für Kulturerbe – mit Ausnahme von Anträgen auf weniger als 5.000 US-Dollar – werden von ICOMOS und ICCROM evaluiert.⁹⁰⁾
249. Alle Anträge auf internationale Unterstützung für gemischtes Erbe – mit Ausnahme von Anträgen auf weniger als 5.000 US-Dollar – werden von ICOMOS, ICCROM und IUCN evaluiert.⁹¹⁾
250. Alle Anträge auf internationale Unterstützung für Naturerbe – mit Ausnahme von Anträgen auf weniger als 5.000 US-Dollar – werden von IUCN evaluiert.⁹²⁾
251. Die von den beratenden Gremien verwendeten Evaluierungskriterien sind in Anlage 9 dargestellt.⁹³⁾
252. Alle Anträge auf internationale Unterstützung über 5.000 US-Dollar werden von einem Gremium evaluiert, das aus dem Vorsitzenden des Komitees für das Erbe der Welt oder einem stellvertretenden Vorsitzenden sowie Vertretern der Regionalabteilungen des Welterbezentrums und der beratenden Gremien zusammengesetzt ist und mindestens zweimal jährlich zusammentritt, bevor Vorsitzender und Komitee Entscheidungen fällen. Anträge zur Bewilligung durch den Vorsitzenden können zu jedem beliebigen Zeitpunkt dem Sekretariat vorgelegt und von dem Vorsitzenden nach angemessener Evaluierung entschieden werden.⁹⁴⁾
253. Der Vorsitzende ist nicht befugt, von seinem eigenen Land vorgelegte Anträge zu bewilligen. Diese werden vom Komitee geprüft.
254. Alle Anträge auf Bewilligung durch das Komitee sollten beim Sekretariat am oder vor dem **1. Februar** eingehen. Diese Anträge werden dem Komitee auf seiner nächsten Tagung vorgelegt.

VII.H. Vertragliche Vereinbarungen

255. Zwischen der UNESCO und dem betreffenden Vertragsstaat oder seinem/seinen Vertreter(n) werden in Übereinstimmung mit den Regelungen der UNESCO nach Erstellung des im ursprünglich bewilligten Antrag beschriebenen Arbeitsplans und der Aufstellung der Kosten Abkommen für die Durchführung der bewilligten Anträge auf internationale Unterstützung geschlossen.

90) Beschluss 13 COM XII.34, Beschluss 31 COM 18B

91) Beschluss 31 COM 18B

92) Beschluss 31 COM 18B

93) Beschluss 31 COM 18B

94) Beschluss 31 COM 18B

VII.I. Evaluierung und Folgemaßnahmen der internationalen Unterstützung

256. Überwachung und Evaluierung der Durchführung der internationalen Unterstützung erfolgen innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss der Maßnahmen. Die Ergebnisse dieser Evaluierungen werden vom Sekretariat in Zusammenarbeit mit den beratenden Gremien zusammengefasst und aufbewahrt und vom Komitee in regelmäßigen Abständen überprüft.
257. Das Komitee überprüft die Durchführung, Evaluierung und Folgemaßnahmen der internationalen Unterstützung, um die Wirksamkeit der internationalen Unterstützung zu bewerten und gegebenenfalls ihre Prioritäten neu festzulegen.

VIII. Das Emblem des Erbes der Welt

VIII.A. Präambel

- 258.** Auf seiner zweiten Tagung (Washington, 1978) nahm das Komitee das Emblem des Erbes der Welt an, das von Michel Olyff geschaffen wurde. Das Emblem versinnbildlicht die Wechselbeziehung zwischen Kultur- und Naturgütern: Das zentrale Viereck ist eine vom Menschen geschaffene Form, während der Kreis die Natur darstellt; beide Formen greifen eng ineinander. Das Emblem ist rund wie die Erde, zugleich aber auch ein Symbol des Schutzes. Das Emblem symbolisiert das *Übereinkommen*, bringt zum Ausdruck, dass die Vertragsstaaten das *Übereinkommen* einhalten, und dient dazu, Güter zu kennzeichnen, die in die Liste des Erbes der Welt eingetragen sind. Es ist im Bewusstsein der Öffentlichkeit mit den Inhalten des *Übereinkommens* verbunden und ist Siegel der Glaubwürdigkeit und des Ansehens, die das *Übereinkommen* genießt. Vor allem repräsentiert es die universellen Werte, für die das *Übereinkommen* steht.
- 259.** Das Komitee beschloss, dass das von dem Künstler vorgeschlagene Emblem verwendet werden könnte, und zwar in jeder Farbe oder Größe je nach Verwendung, technischen Möglichkeiten und Erwägungen künstlerischer Natur. Das Emblem sollte immer mit dem Wortlaut »World Heritage. Patrimoine Mondial« versehen sein. Den vom Schriftzug »Patrimonio Mundial« belegten Raum kann eine Übersetzung in die amtliche Sprache des Staates einnehmen, in der das Emblem verwendet werden soll.
- 260.** Um sicherzustellen, dass das Emblem möglichst gut sichtbar ist, und um missbräuchliche Verwendungen zu verhindern, hat das Komitee auf seiner zweiundzwanzigsten Tagung (Kyoto 1998) die in den folgenden Abschnitten beschriebenen »Richtlinien und Grundsätze für die Verwendung des Emblems des Erbes der Welt« beschlossen.
- 261.** Das Emblem wird zwar im *Übereinkommen* selbst nicht erwähnt, doch setzt sich das Komitee für seine Verwendung ein, damit die durch das *Übereinkommen* geschützten und in die Liste des Erbes der Welt seit deren Annahme 1978 aufgenommenen Güter gekennzeichnet werden.
- 262.** Das Komitee für das Erbe der Welt ist dafür zuständig, die Verwendung des Emblems des Erbes der Welt zu regeln und grundsätzliche Vorgaben zu dessen Verwendungsmöglichkeiten zu erstellen.
- 263.** Wie von dem Komitee auf seiner 26. Tagung (Budapest, 2002) gefordert, werden das Emblem des Erbes der Welt, die Bezeichnung »Welterbe« und ihre Ableitungen derzeit nach Artikel 6^{ter} der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums eingetragen und sind daher geschützt.⁹⁵⁾
- 264.** Dem Emblem wohnt auch ein Potential für die Mittelbeschaffung inne, das genutzt werden kann, um den Werbewert der Produkte, mit denen es in Verbindung steht, zu

95) Beschluss 26 COM 15

erhöhen. Die Verwendung des Emblems zur Förderung der Ziele des *Übereinkommens* sowie zur bestmöglichen Bekanntmachung des *Übereinkommens* weltweit und die Notwendigkeit, seinen Missbrauch für falsche, unangemessene und nicht genehmigte gewerbliche oder andere Zwecke zu verhindern, müssen im Gleichgewicht gehalten werden.

265. Die Richtlinien und Grundsätze für die Verwendung des Emblems und die Modalitäten der Qualitätskontrolle sollten die Zusammenarbeit zu Werbezwecken nicht behindern. Die für die Überprüfung und Entscheidung über die Verwendung des Emblems zuständigen Stellen (siehe unten) brauchen Rahmengrundsätze, auf die sie ihre Entscheidungen stützen können.

VIII.B. Anwendbarkeit

266. Die hier vorgeschlagenen Richtlinien und Grundsätze decken alle vorgeschlagenen Verwendungen des Emblems durch folgende Stellen ab:
- a. das Welterbezentrum;
 - b. die Abteilung für Öffentlichkeitsarbeit der UNESCO und andere UNESCO-Büros;
 - c. Institutionen oder Nationalkommissionen, die für die Durchführung des *Übereinkommens* in den einzelnen Vertragsstaaten zuständig sind;
 - d. Welterbegüter;
 - e. andere Vertragspartner, insbesondere solche, die hauptsächlich zu gewerblichen Zwecken tätig sind.

VIII.C. Obliegenheiten der Vertragsstaaten

267. Die Vertragsstaaten des *Übereinkommens* sollten alles ihnen Mögliche tun, um zu verhindern, dass das Emblem in ihren jeweiligen Ländern durch Gruppen oder für Zwecke, die nicht ausdrücklich vom Komitee anerkannt sind, verwendet wird. Die Vertragsstaaten sind aufgerufen, in vollem Umfang von ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften einschließlich des Warenzeichenrechts Gebrauch zu machen.

VIII.D. Förderung der korrekten Verwendung des Emblems des Erbes der Welt

268. In die Liste des Erbes der Welt eingetragene Güter sollten mit dem Emblem sowie dem Zeichen der UNESCO versehen werden, wobei darauf zu achten ist, dass durch die Anbringung das betreffende Gut nicht optisch beeinträchtigt wird.

Herstellung von Tafeln zum Gedenken an die Eintragung von Gütern in die Liste des Erbes der Welt

269. Sobald ein Gut in die Liste des Erbes der Welt eingetragen ist, sollten die Vertragsstaaten nach Möglichkeit eine Tafel anbringen, um an die Aufnahme zu erinnern. Diese

Tafeln sollen die Öffentlichkeit des betreffenden Landes und ausländische Besucher davon unterrichten, dass das besuchte Gut einen von der Völkergemeinschaft anerkannten besonderen Wert hat. Mit anderen Worten, das Gut ist außergewöhnlich und nicht nur für ein Volk, sondern für die ganze Welt von Interesse. Darüber hinaus kommt diesen Tafeln jedoch die Aufgabe zu, die Öffentlichkeit über das *Welterbe-Übereinkommen* oder zumindest über den Begriff des Welterbes sowie über die Liste des Erbes der Welt zu unterrichten.

270. Das Komitee hat folgende Richtlinien für die Herstellung dieser Tafeln angenommen:
- a) Die Tafel sollte so angebracht sein, dass sie, ohne das Gut zu entstellen, von Besuchern leicht gesehen werden kann;
 - b) das Emblem des Erbes der Welt sollte auf der Tafel erscheinen;
 - c) der Wortlaut sollte den außergewöhnlichen universellen Wert des Gutes nennen; in dieser Beziehung könnte es nützlich sein, die außergewöhnlichen Merkmale des Gutes kurz zu beschreiben. Vertragsstaaten können, falls sie dies wünschen, die Beschreibungen verwenden, die in den verschiedenen Veröffentlichungen zum Welterbe oder in der Welterbe-Ausstellung erscheinen und beim Sekretariat erhältlich sind;
 - d) der Wortlaut sollte auf das *Welterbe-Übereinkommen* und insbesondere auf die Liste des Erbes der Welt sowie auf die dem Gut durch die Eintragung in diese Liste zuteil gewordene internationale Anerkennung Bezug nehmen (es ist jedoch nicht notwendig zu erwähnen, auf welcher Tagung des Komitees das Gut eingetragen wurde); es kann angebracht sein, die Inschrift für Güter mit vielen ausländischen Besuchern in mehreren Sprachen abzufassen.
271. Das Komitee schlägt folgende Inschrift als Beispiel vor:
- (Bezeichnung des Gutes) ist in die Liste des Erbes der Welt des *Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt* eingetragen worden. Die Eintragung in diese Liste bestätigt den außergewöhnlichen universellen Wert eines Kultur- oder Naturgutes, das zum Wohl der ganzen Menschheit geschützt zu werden verdient.«
272. Dieser Inschrift könnte dann eine kurze Beschreibung des betreffenden Gutes folgen.
273. Darüber hinaus sollten die staatlichen Behörden die Welterbegüter dazu ermuntern, für eine breite Verwendung des Emblems beispielsweise in ihren Briefköpfen, Broschüren und an der Dienstkleidung ihrer Mitarbeiter zu sorgen.
274. Dritte, die das Recht erhalten haben, Publikationen oder audiovisuelle Medien in Bezug auf das *Welterbe-Übereinkommen* herzustellen, müssen das Emblem gut sichtbar verwenden. Sie sollten kein anderes Emblem oder Zeichen für dieses spezielle Erzeugnis verwenden.

VIII.E. Grundsätze für die Verwendung des Emblems des Erbes der Welt

- 275.** Die zuständigen Behörden sind ab sofort aufgerufen, bei Entscheidungen bezüglich der Verwendung des Emblems die folgenden Grundsätze anzuwenden:
- a) Zur Förderung des *Übereinkommens* sollte das Emblem für alle Projekte verwendet werden, die einen grundsätzlichen Bezug zur Arbeit im Rahmen des *Übereinkommens* haben; dies gilt auch, soweit praktisch und rechtlich möglich, für Projekte, die bereits genehmigt und beschlossen sind.
 - b) Eine Entscheidung, die Verwendung des Emblems zu genehmigen, sollte die Qualität und den Inhalt des Produkts, mit dem es in Verbindung steht, zum Maßstab haben und nicht die zu vermarktende Produktmenge oder den erwarteten Ertrag. Hauptkriterium für die Genehmigung sollte der bildungsbezogene, wissenschaftliche, kulturelle oder künstlerische Wert des vorgeschlagenen Produkts im Verhältnis zu den Grundsätzen und Werten des Welterbes sein. Die Verwendung des Emblems auf Produkten, die keinen oder nur einen sehr geringen bildungsbezogenen Wert haben, wie etwa Tassen, T-Shirts, Anstecker und andere Souvenirs für Touristen, sollte nicht routinemäßig genehmigt werden. Ausnahmen von dieser Vorgehensweise können im Fall von Sonderveranstaltungen wie Sitzungen des Komitees und Feierlichkeiten, bei denen Tafeln enthüllt werden, erwogen werden.
 - c) Jede Entscheidung über die Genehmigung der Verwendung des Emblems muss vollkommen unzweideutig und im Einklang mit den expliziten und impliziten Zielen und Werten des *Welterbe-Übereinkommens* getroffen werden.
 - d) Sofern es nicht im Einklang mit diesen Grundsätzen genehmigt wurde, sind kommerzielle Stellen nicht berechtigt, das Emblem direkt auf ihrem eigenen Material zu verwenden, um zu zeigen, dass sie das Welterbe unterstützen. Das Komitee erkennt zwar an, dass jede Person, Organisation oder Firma das Recht hat, im Hinblick auf Welterbegüter alles zu veröffentlichen oder herzustellen, was sie für angemessen hält, die offizielle Genehmigung, dies unter Verwendung des Emblems des Erbes der Welt zu tun, bleibt jedoch das alleinige nach diesen Richtlinien und Grundsätzen auszuübende Vorrecht des Komitees.
 - e) Die Verwendung des Emblems durch andere Vertragspartner sollte normalerweise nur dann genehmigt werden, wenn die vorgeschlagene Verwendung in direktem Zusammenhang mit Welterbegütern steht. Solche Verwendungen können nach Zustimmung der staatlichen Behörden der betreffenden Staaten genehmigt werden.
 - f) In Fällen, in denen spezifische Welterbegüter nicht betroffen oder nicht Hauptgegenstand der vorgeschlagenen Verwendung sind – wie etwa bei allgemeinen Seminaren und/oder Workshops über wissenschaftliche Fragen oder Erhaltungstechniken – kann die Verwendung nur nach ausdrücklicher Genehmigung im Einklang mit diesen Richtlinien und Grundsätzen gestattet werden. Anträge auf Genehmi-

gung solcher Verwendungen sollten im Einzelnen darlegen, wie die vorgeschlagene Verwendung voraussichtlich der Arbeit im Rahmen des Übereinkommens zugute kommen wird.

- g) Die Erlaubnis, das Emblem zu verwenden, sollte nicht Reiseveranstaltern, Fluggesellschaften oder anderen Unternehmen, die hauptsächlich zu kommerziellen Zwecken tätig sind, erteilt werden, es sei denn, es liegen außergewöhnliche Umstände vor oder es kann ein eindeutiger Nutzen für das Welterbe insgesamt oder für einzelne Welterbegüter nachgewiesen werden. Anträge auf eine solche Verwendung sollten im Einklang mit diesen Richtlinien und Grundsätzen genehmigt werden und bedürfen der Zustimmung der staatlichen Behörden der im Einzelnen betroffenen Länder.

Das Sekretariat darf von Reiseveranstaltern oder anderen Unternehmen ähnlicher Art als Gegenleistung oder anstelle von finanziellen Vergütungen für die Verwendung des Emblems Werbung, Reisen oder andere Werbemaßnahmen annehmen.

- h) Sind kommerzielle Erträge zu erwarten, sollte das Sekretariat sicherstellen, dass der Fonds für das Erbe der Welt einen angemessenen Anteil der Einkünfte erhält, und einen Vertrag oder eine andere Übereinkunft schließen, in der die Art der Vereinbarungen über das Projekt und die Regelungen bezüglich der an den Fonds abzuführenden Einkünfte niedergelegt sind. Bei jeder kommerziellen Verwendung sind die Kosten für Personaleinsatz und für sonstigen Personalaufwand, die zugunsten der betreffenden Initiative dem Sekretariat oder gegebenenfalls anderen Prüfungsinstanzen entstehen und über die Nominalkosten hinausgehen, in vollem Umfang von der Partei zu tragen, welche die Verwendung des Emblems beantragt.

Auch die staatlichen Behörden sind aufgerufen, zu gewährleisten, dass ihre Güter oder der Fonds für das Erbe der Welt einen angemessenen Anteil der Erträge erhalten, und die Art der Vereinbarungen über das Projekt und die Verteilung der Einkünfte schriftlich niederzulegen.

- i) Werden für die Herstellung von Produkten, deren Verbreitung das Sekretariat für erforderlich hält, Sponsoren gesucht, so sollten der oder die ausgewählte(n) Partner mindestens den in den »Richtlinien für die Zusammenarbeit der UNESCO mit privaten außerplanmäßigen Finanzquellen« und den »Richtlinien für die Mobilisierung privater Mittel und Kriterien für die Auswahl potenzieller Partner«⁹⁶⁾ niedergelegten Kriterien entsprechen, wobei nach Maßgabe des Komitees weitere Weisungen in Bezug auf die Mittelbeschaffung erfolgen können. In schriftlichen Vorlagen, die der Zustimmung in der Form bedürfen, die das Komitee festlegt, sollte geklärt und gerechtfertigt werden, inwieweit solche Produkte erforderlich sind.

96) »Directives concerning UNESCO's co-operation with private extra-budgetary funding sources« (Anlage zum Beschluss 149 EX/Dec. 7.5) und »Guidelines for mobilizing private funds and criteria for selecting potential partners« (Anlage zum Beschluss 156 EX/Dec. 9.4)

VIII.F. Genehmigungsverfahren für die Verwendung des Emblems des Erbes der Welt

Einfache Bewilligung durch die nationalen Behörden

276. Die staatlichen Behörden können einem staatlichen Rechtsträger die Verwendung des Emblems gestatten, sofern das Projekt, sei es national oder international angelegt, nur Welterbegüter im Hoheitsgebiet eines Staates betrifft. Die Entscheidungen der staatlichen Behörden sollten sich an den Richtlinien und Grundsätzen orientieren.
277. Die Vertragsstaaten werden ersucht, dem Sekretariat die Bezeichnungen und Adressen der für die Verwendung des Emblems zuständigen Behörden zur Verfügung zu stellen.⁹⁷⁾

Bewilligung, die eine Qualitätskontrolle des Inhalts zur Voraussetzung hat

278. Jeder andere Antrag auf Genehmigung der Verwendung des Emblems des Erbes der Welt sollte nach folgendem Verfahren erfolgen:
- a) Ein Antrag, aus dem hervorgeht, mit welchem Ziel, wie lange und auf welchem Gebiet das Emblem verwendet werden soll, soll beim Direktor des Welterbezentrums gestellt werden.
 - b) Der Direktor des Welterbezentrums ist befugt, die Verwendung des Emblems im Einklang mit den Richtlinien und Grundsätzen zu genehmigen. In Fällen, die von den Richtlinien und Grundsätzen nicht oder nicht hinreichend erfasst sind, legt der Direktor die Angelegenheit dem Vorsitzenden vor, der sie in den schwierigsten Fällen auch an das Komitee zur endgültigen Entscheidung weiterleiten kann. Dem Komitee für das Erbe der Welt wird ein jährlicher Bericht über die genehmigten Verwendungen des Emblems vorgelegt.
 - c) Bedingung für die Genehmigung der Verwendung des Emblems für wichtige Produkte mit weiter Verbreitung ohne zeitliche Begrenzung ist die Verpflichtung des Herstellers, sich mit den betreffenden Staaten abzustimmen und für Texte und Bilder, die in ihren Hoheitsgebieten liegende Güter beschreiben oder darstellen, nachweislich deren Billigung einzuholen, ohne dass dem Sekretariat dadurch Kosten entstehen. Der zu genehmigende Text soll entweder in einer der amtlichen Sprachen des Komitees oder in der Sprache des betreffenden Staates abgefasst sein. Der Entwurf eines von den Vertragsstaaten zur Genehmigung der Verwendung des Emblems durch Dritte zu verwendenden Formblatts ist im Folgenden beige-fügt.

97) Rundschreiben vom 14. April 1999 <http://whc.unesco.org/circs/circ99-4e.pdf>

Formblatt für die Beantragung der Genehmigung des Inhalts

[Name der zuständigen staatlichen Stelle], die offiziell für die Genehmigung der Texte und Fotos in Bezug auf im Hoheitsgebiet von [Name des Staats] liegende Welterbegüter zuständige Stelle, bestätigt hiermit gegenüber [Name des Herstellers], dass der von ihr/ ihm für das/die Welterbegut/Welterbegüter [Name der Güter] vorgelegte Text bzw. die Bilder [genehmigt wurden] [vorbehaltlich der folgenden erbetenen Änderungen genehmigt wurden] [nicht genehmigt wurden].

(Unzutreffendes streichen; gegebenenfalls ist eine berichtigte Abschrift des Textes oder eine unterschriebene Liste der Berichtigungen vorzulegen.)

Anmerkungen:

Es wird empfohlen, dass jede Seite von dem zuständigen staatlichen Beamten paraphiert wird.

Die staatlichen Behörden haben nach ihrer Eingangsbestätigung einen Monat Zeit, um den Inhalt zu genehmigen; nach Ablauf dieser Frist können die Hersteller den Inhalt als stillschweigend genehmigt betrachten, sofern nicht die zuständigen staatlichen Behörden schriftlich um eine längere Frist ersuchen.

Die Texte sollten den staatlichen Behörden in einer der beiden Amtssprachen des Komitees oder in der Amtssprache (bzw. einer der Amtssprachen) des Landes, in dem die Güter gelegen sind, vorgelegt werden, wobei beide Parteien einvernehmlich die günstigste Variante wählen.

- d) Wenn das Sekretariat den Antrag geprüft hat und befürwortet, kann es mit dem Partner eine Vereinbarung schließen.
- e) Kommt der Direktor des Welterbezentrums zu der Einschätzung, dass eine vorgeschlagene Verwendung des Emblems nicht annehmbar ist, setzt das Sekretariat den Antragsteller davon schriftlich in Kenntnis.

VIII.G. Recht der Vertragsstaaten, eine Qualitätskontrolle vorzunehmen

279. Die Genehmigung der Verwendung des Emblems ist an die unumstößliche Bedingung geknüpft, dass die staatlichen Behörden die Produkte, mit denen das Emblem in Verbindung steht, einer Qualitätskontrolle unterziehen können.

- a) Die Vertragsstaaten des *Übereinkommens* haben die alleinige Befugnis, den Inhalt (Bilder und Text) eines unter Verwendung des Emblems des Erbes der Welt ver-

triebenen Produkts hinsichtlich der in ihren Hoheitsgebieten gelegenen Güter zu genehmigen.

- b) Vertragsstaaten, in denen das Emblem rechtlich geschützt ist, müssen diese Verwendungen überprüfen.
- c) Anderen Vertragsstaaten steht es frei, vorgeschlagene Verwendungen selbst zu prüfen oder solche Vorschläge an das Sekretariat weiterzuleiten. Die Vertragsstaaten sind dafür verantwortlich, eine zuständige staatliche Behörde zu benennen und das Sekretariat in Kenntnis zu setzen, ob sie vorgeschlagene Verwendungen prüfen oder Verwendungen als unzulässig definieren wollen. Das Sekretariat führt eine Liste der zuständigen staatlichen Behörden.

IX. Informationsquellen

IX.A. Vom Sekretariat archivierte Unterlagen

- 280.** Das Sekretariat pflegt eine Datenbank mit allen Dokumenten des Komitees für das Erbe der Welt und der Generalversammlung der Vertragsstaaten des *Welterbe-Übereinkommens*. Diese Datenbank ist unter folgender Internetadresse zu finden: <http://whc.unesco.org/en/statutorydoc>
- 281.** Das Sekretariat stellt sicher, dass Kopien der Vorschlagslisten, der Anmeldungen von Welterbegütern, einschließlich der Kopien der von den Vertragsstaaten vorgelegten Karten und einschlägigen Unterlagen, in Papierform und, soweit möglich, in elektronischer Form archiviert werden. Das Sekretariat organisiert ferner die Archivierung der einschlägigen Unterlagen zu eingetragenen Gütern, einschließlich der Beurteilungen und sonstigen von den beratenden Gremien erstellten Dokumente, des Schriftverkehrs mit den Vertragsstaaten und der von ihnen vorgelegten Berichte (einschließlich der reaktiven Überwachung und der regelmäßigen Berichterstattung), des Schriftverkehrs sowie der Unterlagen des Sekretariats und des Komitees für das Erbe der Welt.
- 282.** Archivunterlagen werden in einer Form aufbewahrt, die sich für eine langfristige Lagerung eignet. Es werden Vorkehrungen für die Archivierung von Papierexemplaren und von elektronischen Exemplaren getroffen. Ferner werden Kopien bereitgestellt, die den Vertragsstaaten auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden.
- 283.** Die Anmeldungen der Güter, die in die Liste des Erbes der Welt eingetragen sind, werden zur Einsichtnahme zugänglich gemacht. Die Vertragsstaaten werden dringend aufgefordert, eine Abschrift ihrer Anmeldung auf ihrer eigenen Webseite einzustellen und das Sekretariat davon zu unterrichten. Die Vertragsstaaten, die Anmeldungen vorbereiten, können solche Informationen als Orientierungshilfe für die Erfassung und Erstellung von Gütern, die sich in ihrem eigenen Hoheitsgebiet befinden, nutzen.
- 284.** Die Beurteilungen der einzelnen Anmeldungen durch die beratenden Gremien und der Beschluss des Komitees zu den einzelnen Anmeldungen sind unter folgender Internetadresse zu finden: <http://whc.unesco.org/en/advisorybodies>

IX.B. Spezielle Informationen für die Mitglieder des Komitees des Erbes der Welt und die anderen Vertragsstaaten

- 285.** Das Sekretariat führt zwei elektronische Mailinglisten: eine für die Mitglieder des Komitees (wh-committee@unesco.org) und eine für alle Vertragsstaaten (wh-states@unesco.org). Die Vertragsstaaten werden aufgefordert, alle entsprechenden E-Mail-Adressen für die Einrichtung dieser Listen zur Verfügung zu stellen. Diese elektronischen Mailinglisten, welche die traditionellen Mittel zur Information der Ver-

tragsstaaten ergänzen, aber nicht ersetzen, ermöglichen es dem Sekretariat, zeitnah Ankündigungen über die Verfügbarkeit von Dokumenten, Änderungen des Programms von Sitzungen und andere für die Mitglieder des Komitees und die anderen Vertragsstaaten wichtige Angelegenheiten mitzuteilen.

- 286.** Rundschreiben an die Vertragsstaaten sind unter folgender Internetadresse zu finden: <http://whc.unesco.org/en/decisions>.

Eine weitere Internetadresse, die über einen beschränkten Zugang mit der öffentlichen Internetadresse verlinkt ist, wird vom Sekretariat gepflegt und enthält spezielle Informationen, die für die Mitglieder des Komitees, andere Vertragsstaaten und die beratenden Gremien bestimmt sind.

- 287.** Das Sekretariat pflegt ferner eine Datenbank zu den Beschlüssen des Komitees und den Resolutionen der Generalversammlung der Vertragsstaaten.⁹⁸⁾ Diese sind unter folgender Internetadresse zu finden: <http://whc.unesco.org/en/decisions>

IX.C. Der Öffentlichkeit zur Verfügung stehende Informationen und Veröffentlichungen

- 288.** Soweit möglich, macht das Sekretariat Informationen zu Welterbegütern und anderen einschlägigen Themen zugänglich, die als öffentlich verfügbar gekennzeichnet und nicht urheberrechtlich geschützt sind.

- 289.** Informationen zu Fragen in Zusammenhang mit dem Welterbe sind unter der Internetadresse des Sekretariats (<http://whc.unesco.org>), den Internetadressen der beratenden Gremien und in Bibliotheken zu finden. Eine Liste der im Internet zugänglichen Datenbanken und Links zu einschlägigen Internetadressen finden sich im Literaturverzeichnis.

- 290.** Das Sekretariat gibt eine Vielzahl von Veröffentlichungen zum Welterbe heraus, einschließlich der Liste des Erbes der Welt, der Liste des gefährdeten Erbes der Welt, Kurzbeschreibungen der Welterbegüter, die Reihe World Heritage Papers, den Newsletter, Broschüren und Informationsmappen. Zusätzlich werden weitere, speziell für Sachverständige und die Öffentlichkeit bestimmte Informationsmaterialien erarbeitet. Die Liste der Veröffentlichungen zum Welterbe findet sich im Literaturverzeichnis oder unter folgender Internetadresse: <http://whc.unesco.org/en/publications>.

Diese Informationsmaterialien werden direkt oder über die von den Vertragsstaaten oder den Welterbepartnern aufgebauten nationalen oder internationalen Netzwerke an die Öffentlichkeit verteilt.

⁹⁸⁾ Beschluss 28 COM 9